

Prof. Dr. Theodor Mayer

KURFÜRSTLICHE ANFÄNGE AM RHEIN

VON

GOTTFRIED KENTENICH

MIT 8 ABBILDUNGSTAFELN



1930

VERLEGT BEI

FRITZ KLOPP VERLAG G. M. B. H. BERLIN

Prof. Dr. Theodor Mayer

KURFÜRSTLICHE ANFÄNGE AM RHEIN

VON

GOTTFRIED KENTENICH

MIT 8 ABILDUNGSTAFELN

W 49120: a



5211205

VERLEGT BEI
FRIEDRICH KRIEGER VERLAG G. M. B. H. BERLIN
Buchdruckerei Konrad Tritsch, Würzburg-Aumühle

Inhalt.

	Seite
Vorwort	VI
I Die Begründung des Bundes von Krone und Kirche durch Otto I.	I
II Durchsetzung einer besonderen Rechtsstellung des rheinischen Episkopats bei der Königswahl	
1. Eintritt des Episkopats in die Wahlhandlung und gewohn- heitsrechtliche Entwicklung einer Sonderstellung der rhei- nischen Erzbischöfe	13
2. Reichsgesetzliche Ordnung des Kur- und Krönungsrechtes	34
III Aufstieg des Pfalzgrafen zur Gleichberechtigung mit den rhei- nischen Erzbischöfen	60
IV Opposition der sächsischen Erde	89
V Herausbildung eines engeren Kreises von sieben Elektoren.	
Schluss.	99
Anmerkungen	117

Vorwort.

Als im Jahre 1871 der deutsche Nationalstaat entstand, da hat die Erfüllung deutscher Sehnsucht und der Stolz auf das Errungene das alte deutsche Reich, das heilige römische Reich deutscher Nation, „den Herzen vieler Deutschen in legendarische Ferne entrückt“. Und nicht nur das! Es erscheint berechtigt, wenn von diesem Zeitpunkt ab die Geschichtswissenschaft die Erforschung des neuen Reiches in den Vordergrund stellte, aber abwegig war es, wenn dessen Entwicklung nun derart aufgewiesen wurde, daß auf Schritt und Tritt am alten Reich das Morsche, Gebrechliche entdeckt, das Tun der Lebendigen aber, welche mit diesem Reich im Kampf standen und es zertrümmerten, überall in den hellsten Farben gezeichnet wurde. Wie tief diese Einstellung in die Auffassung breitetester Kreise eindrang, beweist mir die Kindheitserinnerung, daß wir, als uns der Lehrer von der Niederlage erzählte, welche Friedrich der Große der Reichsarmee beibrachte, in hellen Jubel ausbrachen. Der Zusammenbruch des neuen Reiches und die daran anknüpfenden Versuche der Schändung deutschen Namens und deutscher Ehre haben unser Volk wieder den Blick auf die großen Tage und großen Herrschergestalten des alten Reiches lenken lassen. So verfehlt manchem ihre universelle Politik erscheinen mag, niemand, der sich nicht in Ehrfurcht vor ihrem titanischen Ringen neigte. Und mit ihnen sind die Gewalten vor uns hingetreten, mit welchen sie ihre Erfolge errungen, anderseits auch wieder in Kämpfen gestanden haben, die gelegentlich tragischer Größe nicht entbehrten, die Fürsten. Wie oft stand hier Recht gegen Recht! Zu ihnen, und den

VII

Kurfürsten insbesondere, hat in den letzten Jahren aber noch ein anderer Weg geführt. Als man unserem Volke so vieles geraubt hatte, da hat es sich in den Boden der Heimat eingegraben, tiefer in ihn die Wurzeln seines Wesens gesenkt in dem sicheren Instinkt, daß es hier die besten Kräfte des Wiederaufbaus finden werde, so insbesondere in der schwerbedrängten rheinischen Heimat. Hundert Jahre preußischer Herrschaft am Rhein mit ihren großartigen Erfolgen auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete hatten und haben hier das dem Lande früher fremde Bewußtsein einer Einheit entstehen lassen, die sich dem preußischen Staate in Dankbarkeit und Treue verbunden weiß, ohne daß jedoch die in den landschaftlichen Gegensätzen des Landes wurzelnden kulturellen Unterschiede des Volkstums und die Freude daran nivelliert worden wären. Die durch die Not der Zeit belebte Heimatliebe hat so überall zur besonderen Pflege des engeren Heimatbereiches, und damit von selbst zur Betrachtung des vielgestaltigen früheren politischen Sonderdaseins der einzelnen Landschaften geführt. Damit sind auch wieder in verstärktem Grade die vorzüglichsten Stützen dieses Sonderdaseins, die Fürsten, in den Kreis des Interesses breiter Schichten gerückt, in der Pfalz, am Rhein und an der Mosel die Gestalten der Kurfürsten und ihrer Zeit. In Trier erschien jahrelang eine Kur-Trier betitelte Heimatzeitschrift, und in Mainz hat man den Freunden der Heimatgeschichte in den Kurmainzer Bildern im Jahre 1926 eine köstliche Gabe beschert. Man hatte die Kurfürsten am Rhein nie vergessen, weil ein Balduin von Trier, ein Berthold von Henneberg oder die Schönborn schlechterdings unvergeßlich sind. Unter den großen Eindrücken, welche die mit der Jahrtausendfeier des Jahres 1925 verbundene rheinische Kulturschau in Köln vermittelte, ist wohl für viele einer der nachhaltigsten der Fürstensaal gewesen, der uns vor allem die Grabdenkmäler und Bilder der rheinischen Kurfürsten zeigte.

So darf heute wohl in breiten Kreisen eine geschichtliche Darstellung auf Interesse rechnen, welche die Entstehung

VIII

des Kurfürstentums zum Gegenstande hat, zumal die Literatur über unseren Gegenstand in die Breite gewachsen, aber so widerspruchsvoll ist — das Beste darunter ist in den Anmerkungen genannt —, daß nicht jeder Zeit und Lust haben wird, sich in sie zu versenken. Noch im Jahre 1918 bekannte einer der besten unter unseren Forschern, Friedrich Keutgen: „Der Vorgang (der Entstehung des Kurfürstentums) bleibt trotz noch so minutiösen Nachweises, wie er sich Schritt für Schritt vollzogen, auf das Ganze gesehen, die rätselhafteste Erscheinung innerhalb der deutschen Verfassungsgeschichte.“ Wer den Blick wirklich auf das Ganze richtet, wird diesen Pessimismus nicht teilen. Wie mir in langjähriger Beschäftigung mit dem Gegenstande klar geworden ist, kränken die meisten Darlegungen über ihn gerade daran, daß sie die Frage nicht aus dem lebendigen Zusammenhang des geschichtlichen Werdens des Mittelalters zu erklären bemüht sind. Richten wir den Blick auf die großen Mächte dieser Zeit, Kaiser- und Papsttum, die Ideengehalte, die eng mit ihnen verbunden sind, im engeren Kreise unseres Volksbodens aber auf die bewegende Kraft, welche noch heute ihre Rolle, freilich in veränderter Gestalt spielt, den uralten Gegensatz der Stämme, auf die Bedeutung, welche für unser Volk im Mittelalter das Gewohnheitsrecht gehabt hat, und die jedes Jugendalter stärker bewegende Rivalität der Mächtigen, dann löst sich die Frage leicht. So glaube ich am Ende ernststen Bemühens sagen zu dürfen, und dessen Ergebnis einem breiteren Kreise vorlegen zu sollen. Ich verbinde damit die Hoffnung, daß das Büchlein sich nicht nur als brauchbarer Ratgeber in der angeregten Einzelfrage, sondern auch als Anreger zu tieferer Versenkung in die große Epoche der deutschen Kaiserzeit, die zugleich die größte Epoche der rheinischen Geschichte ist, erweisen möge, eine Zeit, die in ihrer Hingabe an die Idee, mag auch noch so viel Menschliches diese begleiten, uns allen, insbesondere unserer Jugend, ein leuchtendes Vorbild sein kann.

Trier, im Juli 1929.

Gottfried Kentenich.

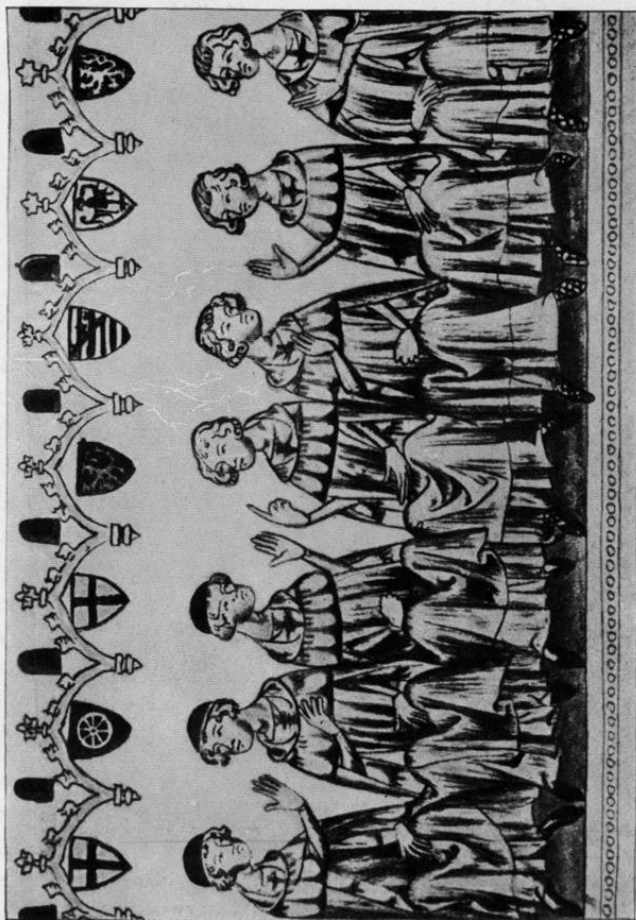


Abb. 1. Wahl Heinrichs VII. durch die sieben Kurfürsten (Codex Balduini Trevirensis, 14. Jahrhundert)

Nach P a g e l, Deutsche Geschichte in Bildern. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1928, S. 155.



Abb. 2. Kaiser Otto II. als Weltherrscher
(Aachener Domschatz, Evangelienbuch Ottos II.)

Nach Page1, S. 48

I.

Die Begründung des Bundes zwischen Krone und Kirche durch Otto I.

Als sich in den ersten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts die deutschen Stämme zu staatlichem Sonderdasein unter einem gewählten Haupt aus der Länder- und Völkermasse des karolingischen Imperiums lösten, da brachte dieser Staat manche Gegebenheiten und Errungenschaften ein, welche seinem Zusammenhalt ein günstiges Horoskop stellten¹⁾. Bedeutsam war, daß sich in diesem Staate Menschen zusammenfanden, welche — freilich mit Ausnahmen — eine Blutgemeinschaft bildeten, dieselbe Sprache redeten und sich, wenn auch nicht allzudeutlich, der völkischen Zusammengehörigkeit bewußt waren²⁾, von Wert die die Stämme überdeckende und durchsetzende Idee des Lehnswesens, d. h. der Treuverbundenheit aller Waffenträger mit ihren Königen und Herren, von Wert die Vorstellung eines Erb- bzw. Geblütsrechts der königlichen Sippe³⁾, welche die ruhige Entwicklung der Herrschaftsfolge in Aussicht stellte. Und die Vergangenheit stellte dem Königtum auch einen Verwaltungsapparat zur Verfügung. Aber derselbe Staat wies anderseits gegenüber dem Werke, das Karl der Große geschaffen hatte, große Gebrechen auf. Eine ständige Residenz, wie es vordem Aachen gewesen war, besaß das neue Reich nicht. Je nach Bedarf wandert der König umher, um hier und dort Hof zu halten und sich dem Volk zu zeigen, den Reichsversammlungen vorzusitzen oder die Regierungsgeschäfte an Ort und Stelle zu erledigen, vor allem seine oberste Gerichtsbarkeit zu betätigen, die den deutschen Königen dauernd geblieben

ist. Von einer gesetzgeberischen Tätigkeit aber, wie sie in der Karolingerzeit durch den König und meist unter Mitwirkung einer Reichsversammlung zur Fortbildung des Rechtes oder der Regelung von Verwaltungsangelegenheiten erfolgte, verlautet auf Jahrhunderte nichts. Man läßt die dem Deutschen eingewurzelte Abneigung gegen geschriebene Gesetze walten und begnügt sich mit dem Herkommen oder Gewohnheitsrecht. Das Schlimmste aber war die bestehende und im Zunehmen begriffene partikularistische Zerklüftung, mit welcher der neue Staat ins Leben trat.

Die politische Geschichte unseres Volkes kennt keinen Vorgang von größerer politischer Tragweite — noch heute bewegt er unsere Geschichte — als die durch die geographischen Räume des deutschen Volksbodens herbeigeführte Assimilierung der vielen kleinen Völker, welche uns in der Frühzeit unserer Geschichte begegnen, und die dadurch bewirkte Umwandlung dieser geographischen Räume in Kulturräume, die Herrschaftsbereiche einheitlichen Volkstums der Sachsen, Bayern, Schwaben und Franken. Unter diese im Laufe von Jahrhunderten erwachsenen Einheiten, die wir Stämme⁴⁾ zu nennen gewohnt sind, erscheint der Grundstock des heutigen deutschen Volksbodens in dem Augenblick aufgeteilt, wo die Geschichte des deutschen Staates beginnt; im Norden kommt hinzu der kleine Stamm der Friesen, im östlichen Mitteldeutschland der der Thüringer. So sehr die Herausbildung dieser größeren völkerschaftlichen Einheiten die ältere Zersplitterung überwand, und damit die Möglichkeit einer Zusammenfassung des ganzen deutschen Volkstums an sich förderte, so sehr haben gerade die Jahrhunderte hindurch nach eigenem Recht lebenden Stämme auch wieder durch die größere Macht und Wucht, welche in ihnen beschlossen war, die Einigung in einem starken Staatsverbände erschwert. Zwischen Niederrhein und Elbe der Stamm der Sachsen, durch die Moore des Emslandes, die Berge des Sauer- und Hessenlandes getrennt von den Friesen und Franken; am Harz zusammenstoßend mit dem Volk der Thüringer, dieses nicht mehr so mächtig wie einst. Auf weite

Strecken das Sachsenland umgrenzt vom Stamm der Franken; am Niederrhein bis Andernach die Niederfranken, südlich um Werra und Fulda bis zur Rhön die Hessen, um den Main die Oberfranken, südlich vom Vinxtbache bis in die Pfalz die Rheinfranken, fränkischer Volksboden auch das Mosel- und Saargebiet. Südlich von den Franken der Stamm der Alemannen zwischen Lech und Vogesen, vom Neckar in die Alpen hineingreifend bis zu italischem Boden. Der Südosten Deutschlands im Besitz der Bayern. Der Böhmerwald trennt sie von den Böhmen. So sehr diese Stämme durch Blut und Sprache verwandt sind, so ist doch jeder in besonderer Art auf sich gestellt, vor allem fest und trotzig mit der Scholle verwachsen das kraftvolle, blondhaarige Volk der Sachsen. Durch alle Zeitenwechsel blieb ihm mit dem wenig veränderten Klang seiner Sprache der alte Freiheitsdrang, die alte Waffentüchtigkeit. Von der niederen Elbe aus, wo von jeher der Kern des Volkes saß, haben sie sich nach Westen ausgedehnt. Indem wir so ihren Schwerpunkt nicht nach dem Rheine zu, sondern weit nach Osten suchen müssen, blieben sie von allen Völkern, die den Franken gehorchten, das einzige, zu dem römischer Einfluß nie gedrungen war, bewahrten sie rein germanische Art der Gesittung, bis Karl der Große ihnen das Christentum mit Feuer und Schwert aufzwang. Trotzdem erhielt sich der Stammesstolz bei den Sachsen ungebrochen. Die Tapferkeit der Sachsen gilt Widukind als über alles Lob erhaben. Ganz anders das Volk der Franken! Auch sie ein herrisches Volk, erfüllt von dem Sondertrieb der selbstbewußten Eigenart, und doch auch wieder aufgeschlossen für alles Große und Schöne, das in fremdem Wesen beschlossen ist, derart früh gelehriger Schüler und Nachfolger antik-christlicher Bildung in Staat, Kunst und Wissenschaft. So verschiedene kulturelle Verhältnisse aber bis zum 10. Jahrhundert sich hier und dort herausgebildet und damit jene Individualitäten geschaffen hatten, welche wir als Stämme zu bezeichnen pflegen, so übereinstimmende Züge weisen diese doch auch wieder auf. Während im Westfrankenreich die Städte, ja selbst deren Verfassung, weitgehend erhalten

blieben, verharret der Osten jahrhundertlang in dem Zustande überwiegender Naturalwirtschaft; der Schwerpunkt, um den das Leben in den Stämmen schwingt, ist der Grundbesitz, der, stetig vermehrt, aus der Masse der Unfreien, Halbfreien und Freien eine Herrenschaft heraushebt; bei allen treffen wir in der Zeit vom 9. bis zum 12. Jahrhundert eine Anzahl von Edelherren oder Dynasten, welche fast wie kleine Könige schalten und walten und deren tägliches Leben Kampf und Ringen um Besitz und Macht ist. Diese Geschlechter sind vornehmlich vom Staate mit dem Grafenamte belehnt, aber auch die nicht-belehnten üben Grafengewalt aus eigenem Recht. Und schon im 10. Jahrhundert beginnen diese Geschlechter aus dem Amt erblichen Besitz zu machen. So im Rheinland die Nachkommen des Pfalzgrafen Ezzo; so entwickelt sich aus dem Geschlecht der Sikkonen, das im Jahre 920 durch Sigebodo Kloster Steinfeld begründet, indem Graf Sikko um 1050 den Bonn- und Ahrgau erhält, das Grafengeschlecht derer von Neuenahr, so wird der Graf Gerhard, der uns 1029 im Jülichgau begegnet, Ahnherr des jülichischen Hauses. Unter diesen Edelherren aber waren in den Wirren der späteren Karolingerzeit gegen Ausgang des 9. und zu Beginn des 10. Jahrhunderts besonders angesehene Geschlechter zu einer überragenden Macht in ihren Stammesgebieten gelangt; so im Sachsenlande, wo im Laufe des 9. Jahrhunderts das Geschlecht der Ludolfinger oder Ottonen die Führung gewann — vom Harz und der Bode her bis zur Elbe und Saale lagen die Besitzungen dieses Geschlechts —; so in Bayern, Ostfranken und Alemannien, und hatten die herzogliche Würde, welche Karl der Große durch die Grafschaftsverfassung nivelliert hatte, erneuert. Indem das Herzogtum Lothringen die Erinnerung an das lothringische Zwischenreich weiterführte, war neben das Herzogtum Franken mit den Hauptorten Mainz, Frankfurt, Worms, Speyer sowie Würzburg ein zweites Herzogtum im fränkischen Stammesgebiete getreten. Es leuchtet ein, wie sehr dieses Herzogtum die Erhaltung des Stammes förderte, welchen Halt anderseits die-

sen Stammesfürsten wieder der Stamm selber gab. „Diz waren alle kuningriche“, sagt der Sachsenspiegel (Landrecht III/53) von den Stämmen. Jahrhundertlang haben die Stämme sich untereinander befehdet, so die Sachsen und Franken am Niederrhein, so vor allem die Schwaben und Bayern. „Der große Gegensatz zwischen Welfen und Staufern, ein Hauptmotiv der deutschen Geschichte im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert, ist vermutlich doch zu einem guten Teil mit auf der gegenwärtig viel zu wenig beachteten Grundlage zu verstehen, daß seit dem Ende des 11. Jahrhunderts die Welfen das bayerische, die Staufer das schwäbische Herzogsgeschlecht waren und altererbten Stammeshaß in ihr fürstliches Ringen um die Obergewalt in Deutschland hineintrugen“. Und nicht bloß untereinander stehen die Stammesgewalten im Kampf. Jahrhunderte hindurch ist das Herzogtum der hervorragendste Gegenspieler des deutschen Königs. Es verwickelt diesen in Kämpfe, welche gelegentlich tragischer Größe nicht entbehren, wenn wir Bruder mit Bruder, Vater und Sohn in König und Herzog, beide Teile von ihrem Recht überzeugt, einander mit den Waffen in der Hand gegenüberstehen sehen⁵⁾. Wir fragen: Wie ist es dem Königtum in der Mitte aller dieser Spannungen und machtvollen Rivalen möglich geworden, sich nicht nur zu behaupten, sondern den seit Ausgang der Karolingerzeit verfallenen schützenden Festungsring der Marken wieder um das Reich zu legen, die Herrschaft über Italien und Burgund zu begründen und — die Voraussetzung aller äußeren Erfolge — eine starke Zentralgewalt über den partikularistischen Gewalten zu errichten, sodaß das Königtum sich als wahrhaft souveräne Macht über den Stämmen befestigte? In erster Linie dank der großen, weitblickenden Herrschergestalt Ottos des Großen; er hat von Anfang seiner Regierung an eine zielbewußte zentralistische Politik betrieben, durch die er der eigentliche Begründer der großen Epoche geworden ist, die als die deutsche Kaiserzeit im Sinn und Herz aller Vaterlandsfreunde lebt. Er hat, als in Franken Herzog Eberhard, der Bruder und Nachfolger König Konrads I. im Her-

zogtum, im Jahre 939 gefallen war, dem Frankenherzog keinen Nachfolger gegeben, sondern das Land auf ewige Zeiten für die deutsche Krone eingezogen und dieser damit eine unvergleichliche Kampfstellung in allen innerdeutschen Wirren geschaffen⁶⁾. „Die Güter, Städte und Burgen des reichen Landes standen dadurch jedem deutschen König kraft der bloßen Tatsache seiner Wahl zur Verfügung und verstärkten unmittelbar die Macht der deutschen Krone. Das war schon rein geographisch ebenso wie machtpolitisch angesehen von dem allergrößten Gewicht. Mochte der König von welchem Herzogtum auch immer ausgehen, zusammen mit Franken als dem Land der Mitte bildete sein Machtbereich stets einen Block von überlegener Wucht, dessen Druck sich kein einzelnes Herzogtum auf die Dauer entziehen konnte. Ging er von Sachsen aus, wie die Ottonen, so bildeten Sachsen und Franken zusammen einen mächtigen Block des Nordens, zwischen dem und Italien — dem äußersten Machtbereich der deutschen Krone — Bayern und Schwaben eingeklemmt, an einen erfolgreichen Widerstand nicht denken konnten. Ging der König von Bayern aus, wie der zweite Heinrich, so schnitt er durch Bayern und Franken das ihm stets feindliche Schwaben ebenso von Böhmen wie von Sachsen ab und legte sich breit zwischen alle in die Mitte. Nannte der König aber ursprünglich Schwaben sein eigen, wie die Hohenstaufen, so bildete sein Land zusammen mit Franken und folgender Verlängerung nach Thüringen und an die mittlere Elbe hin einen breiten Streifen zwischen Bayern—Böhmen einerseits, Sachsen anderseits. Überall und stets saß der König in breiter Mittellage zwischen seinen etwaigen Gegnern, trennte sie von selbst durch die einfachen Tatsachen der Geographie und war imstande jedem einzelnen von ihnen mit überlegener Macht entgegenzutreten und ihn mit leichter Mühe zu überwäligen“. Diese dauernde Verbindung des Herzogtums Franken mit der deutschen Krone zeigt Ottos des Großen genialen Scharfblick auf geopolitischem Gebiet in hellstem Lichte. Wie er hier sich und seinen Nachfolgern eine dauernde äußere Machtposition sicherte, so gewann er dem Königtum eine Fülle

materieller und moralischer Stützen durch die von ihm wieder geknüpft enge Verbindung der Krone mit der Kirche.

Schon im fränkischen Reiche hatte die Kirche eine bedeutende Rolle im Staatsleben gespielt. Als Chlodwig das fränkische Reich begründete, da stand auf den Trümmern des römischen Staates die Kirche als gewaltige grundbesitzende Macht da, geleitet von alten, gallorömischen Adelsfamilien angehörenden Männern, welchen die romanische Bevölkerung sich innig verbunden fühlte. Der Bund der Merowinger mit der Kirche, deren Leitung seit dem 6. Jahrhundert fränkische Edeling in den einzelnen Diözesen übernahmen, gab ihrem Reiche Zusammenhalt und Kraft. Die Kontingente der geistlichen Herren waren für Karl den Großen bei seinen vielen Feldzügen ebenso wichtig wie die Beherbergung des Königs und seines Gefolges bei seinen Reisen; Karl hat den kirchlichen Besitz bis zu dem Grade zu Staatszwecken herangezogen, daß der Unterschied vom Königsgut fast verschwand, und der König schließlich auch Bistümer und Abteien als seine Eigenkirchen ansah⁷⁾. Ein enges Zusammengehen mit der Kirche nach der Ausbildung der Teilreiche zeigt auch das ostfränkische König- und Kaisertum Arnulfs. Hat der Erzbischof von Mainz, Hatto, schon unter ihm einen großen Einfluß besessen, so erscheint dieser noch gesteigert unter Ludwig dem Kind, Arnulfs Sohn, und König Konrad I. Der Übergang der Führung an den Sachsenstamm hatte zunächst ein Zurücktreten des Einflusses der Kirche im Staatsverband zur Folge. Es ist bekannt, daß Heinrich I. die Salbung durch die Geistlichkeit verschmähte und die Bischöfe in einzelnen Stammesreichen unter die Herrschaft der Herzöge geraten ließ. Anders Otto der Große⁸⁾. Das in der Verwaltung der Kirche befindliche Reichsgut war von dem Erblichwerden, wie es damals bei den weltlichen Inhabern einsetzte, nicht bedroht. In viel weiterem Umfang, als die Karolinger es getan hatten, stattete Otto die Kirche mit Grundbesitz aus. Ausgedehnte Besitzungen mit einer zahlreichen abhängigen Bevölkerung gingen damit in den Besitz der Stif-

ter über. Und zu dem Gut fielen staatliche Hoheitsrechte an die Bischofskirchen, Zölle, Münzrecht, Marktrecht. Und die Ottonen stellten diesen Besitz der Kirchen gegen Neid und Eigensucht der Laiengewalten sicher, indem sie ihnen Gerichtsrechte (Immunität) verliehen, nicht bloß die Grafen vom direkten Eingreifen in die rechtlichen Angelegenheiten der bischöflichen Familie ausschlossen, sondern den Kirchen selbst Grafenrechte, ja ganze Grafschaften gaben⁹⁾. Indem sich alle diese Hoheitsrechte in den Händen der Bischöfe an ihrem Sitz, in den Städten, zusammenfanden, erlangten diese die freie Verfügungsgewalt über diese einstigen Königsburgen. Sie haben diese alsbald benutzt, die z. T. verfallenen alten Mauern der Städte zu erneuern.

Die angedeutete von Otto dem Großen eingeleitete Politik ist vor allem den rheinischen Erzbischöfen zu Gute gekommen, insofern sie dadurch Herren in ihren alten Bischofsitzen wurden. Man nimmt übereinstimmend an, daß Otto I. seinem Bruder, Erzbischof Brun, die Grafenrechte in der Stadt Köln übertragen hat¹⁰⁾. Im Jahre 948 muß die Mauererweiterung nach dem Rheine zu bestanden haben, welche die Rheinvorstadt zur Römerstadt zog¹¹⁾. Die älteste erhaltene Verbriefung der Immunität für Mainz stammt erst von Otto II. (975), sie ist aber wohl nur die Bestätigung und Wiederholung einer früheren Verleihung. In der Bestätigungsurkunde Heinrichs II. wird ausdrücklich hervorgehoben, daß alle Hintersassen des Erzbischofs, ob frei oder unfrei, die Vorzüge der Immunität genießen sollen¹²⁾. Ein Augenzeuge des 10. Jahrhunderts schildert Mainz als eine große Stadt, von der ein Teil bewohnt und der Rest besät ist. Am dichtesten war offenbar der nach dem Rhein zu gelegene Stadtteil bevölkert, wo Markt, Dom und Friesensiedlung sich befanden. Trier erhielt unter Erzbischof Ludolf (994—1008) an Stelle der ausgedehnten alten Römermauer eine neue Befestigung, welche den Umfang der Stadt wesentlich einschränkte. Schon im Jahre 1056 werden Mainz, Köln und Trier als bevorzugte Handelsplätze in einer Urkunde Kaiser Heinrich III. erwähnt. Der Machtzuwachs, den der Episkopat

durch die Beherrschung seiner Residenzen erfuhr, kann nicht überschätzt werden. Diese neu befestigten Königsburgen gaben den Bischöfen eine stärkere Rückzugslinie als es die Burgen der Laiengewalten waren, und sind anderseits zum Sprungbrett geworden für die Schöpfung der geistlichen Territorien, auf welche wir noch zurückkommen werden. Welche großen Machtmittel sich im Gefolge der ottonischen Politik in den Händen der geistlichen Herren angesammelt hatten, zeigt uns die Heeresmatrikel für den Italienzug von 981. Nach dieser ritten unter 2090 Gepanzerten nicht weniger als 1504 unter geistlicher Fahne, unter Führung eines Bischofs oder Abtes, ins Feld. Mainz hatte neben Köln, Straßburg und Augsburg das größte Kontingent, nämlich 100 Gewappnete zu stellen, während Trier nur 70 Mann aufzubringen hatte. Viel geringer sind die Kontingente der Laiengewalten¹³⁾.

Die dauernd gesicherte Verfügung des Königtums über diese Machtmittel der Kirche erklärt uns einen guten Teil von dessen kriegesischen Erfolgen, ohne diese wären die zahlreichen Heerfahrten nach Italien gar nicht möglich gewesen. Doch es wäre ein Irrtum, wenn man den Bund der Krone mit der Geistlichkeit einseitig auf den Wunsch, über die in deren Besitz befindlichen physischen Kräfte zu verfügen, zurückführen wollte. In diesem Bund leben auch andere Traditionen der Vergangenheit weiter. Auch Bildung ist Macht, und eine Regierung ist nicht möglich ohne das Vorhandensein einer staatsmännisch geschulten Oberschicht, welche die Kräfte für die Erledigung der Regierungsgeschäfte stellt. Eine solche Oberschicht bildete seit merowingischer Zeit die Geistlichkeit, mochte sie auch gelegentlich wie im 7. Jahrhundert verweltlichen. So sehen wir denn neben den weltlichen Großen, welche in längerem Aufenthalt am Hofe an dessen Geschäften teilnehmen und eine Art Fürstenrat bilden, schon am Hofe Karls des Großen dauernd eine zahlreiche Geistlichkeit, und sie behauptet diese Stellung auch unter seinen Nachfolgern. Sie fungierte beim täglichen Gottesdienst als Sänger, Lektoren usw., war Beichtvater des Königs, seiner Angehörigen und des Gefolges. Der Biograph

Konrads II., Wipo, war Kaplan des Königs und wahrscheinlich Erzieher Heinrichs III. Die Vereinigung aller am Hofe lebenden Geistlichen nannte man die Kapelle. Die Kapellane wurden auch herangezogen zum Dienste in der Kanzlei des Reiches; der Vorsteher der Kapelle, der Erzkaplan, war gleichzeitig Leiter der Kanzlei, war Erzkanzler. Es leuchtet ein, daß der Vorsteher der Kapelle und Kanzlei „ein natürliches Übergewicht über alle übrigen Hofämter hatte, da er zu allen Geschäften notwendig hinzugezogen werden mußte, wo es sich darum handelte, gelehrte Kenntnisse zu entwickeln“¹⁴⁾. So war der Erzkanzler und Erzkaplan der vornehmste Ratgeber der Krone. Das Amt mußte seinen Trägern ein gewaltiges Ansehen geben. Sehen wir den Mainzer Erzbischof Hatto schon unter Konrad I. als Erzkaplan fungieren, so finden wir das Amt auch seit Beginn der Regierung Heinrichs I. wieder bei Mainz. Aber schon unter Heinrich I. und noch häufiger unter Otto treten die Trierer Erzbischöfe, welche in dem lothringischen Reiche Zwentibolds Kanzler gewesen waren, neben dem Mainzer als Erzkaplan hervor, und durch besondere Umstände geschah es, daß Köln eine zeitlang die Mainzer Erzbischöfe völlig aus dem höchsten Reichsamt verdrängte, wie denn überhaupt, wie wir sehen werden, „in jeder Beziehung eine Rivalität zwischen den drei rheinischen Bistümern herrschte“. Hatte Ottos des Großen Bruder Brun zunächst das Amt eines Vizekanzlers bekleidet, und es in Stellvertretung des Erzbischofs von Mainz geführt, so übernahm er 953 mit seiner Ernennung zum Erzbischof von Köln selbst Titel und Würde eines Erzkaplans, aber als Brun im Oktober 965 starb, setzte Wilhelm von Mainz es durch, daß dessen Nachfolger auf dem Kölner Stuhle, Erzbischof Folkmar, das Erzkanzleramt nicht wieder verliehen wurde. So war die Einheit und Unteilbarkeit des Amtes hergestellt zugunsten des Mainzer Erzbischofs, dem es seit 965 dauernd verblieb. Indessen bezogen sich die Rechte des Mainzers nur auf das deutsche Reich. Für Italien bestand bis zum Jahre 1018 eine besondere Kanzlei, und die Stelle eines italieni-

schen Erzkanzlers erhielt sich auch danach. Seit 1031 kam sie dauernd dem Kölner Erzbischof zu. Ein starkes Kaisertum, wie es das Heinrichs III. war, ließ die Bedeutung der Erzkanzler von Mainz und Köln ganz gewaltig in den Hintergrund treten, während die um den Kaiser befindlichen Vizekanzler die wichtigsten Geschäfte besorgten und selbst zu den höchsten geistlichen Würden des Reiches befördert wurden. Aber es gab Staatsakte, wo, wie es scheint, persönliche Tätigkeit des Erzkanzlers unerlässlich war. „Überall da, wo die kaiserliche Kanzlei sich in unmittelbare Beziehung zu den Fürsten des Reiches setzt, wo es sich darum handelt, auf Reichs- und Hoftagen dem Kaiser zur Seite zu stehen, wo es gilt, das Reichsamt als solches zu repräsentieren, wo internationaler Dienst zu besorgen ist, da konnte von einer Vertretung des Erzkanzlers durch Stellvertreter, durch die am Hofe weilenden Kanzleibeamten, mit nichten die Rede sein.“ Die Urkunde Heinrich V. im Wormser Konkordat (1122), ausgestellt für den in Italien wohnenden Papst, trägt die Recognition: *Ego Fridericus Coloniensis archiepiscopus et archicancellarius recognovi*, und die Inhaberschaft des Erzkanzleramtes hat dazu beigetragen, dem Mainzer Erzbischof das Ansehen des ersten Fürsten im Reiche zu geben.

Neben den angedeuteten, in die Augen fallenden, ja geradezu greifbaren Bedürfnissen, welche dem Königtum ein Bündnis mit dem Episkopat nahelegen mußten, stehen Dinge, die man Imponderabilien nennen könnte, die aber, was für diese so oft gilt, von weittragender Bedeutung waren. Der Episkopat ist neben dem Mönchtum Jahrhunderte hindurch der Erzieher unseres Volkes gewesen, Erzieher zu einer geistigen Haltung, wie sie in den Idealen des Christentums vorgezeichnet ist, und mit den mit dem Stammesmäßigen verknüpften heidnischen Bräuchen, wie z. B. dem der Blutrache, im Kampfe liegt. Die Verbreitung dieser Bildung unter den Stämmen mußte zentralisierenden Einfluß haben, und wie die Regierung Karls des Großen — wie Brüder, wie ein Volk, sagt Widukind, standen die Deutschen zusammen; dies hat

der große Karl durch den christlichen Glauben bewirkt — haben die Ottonen die Ausbreitung und Vertiefung christlicher Bildung, man denke beispielsweise an Ottos Bruder Brun, im Interesse der Einheit der Nation gefördert. Und wo die Ottonen fremden Volksboden erobernd betreten, da gründen sie sofort Zentren christlicher Bildung, so Otto der Große das Erzbistum Magdeburg als Ausgangspunkt der Slavenmission. Über die Stämme und die eroberten Gebiete legte sich derart als übergreifendes Band die Anstalt der Kirche, welche, überall durch ihre Priester und Symbole gegenwärtig, das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem größeren Ganzen erweckte und nährte.

II.

Durchsetzung einer besonderen Rechtsstellung des rheinischen Episkopats bei der Königswahl.

1. Eintritt des Episkopats in die Wahlhandlung und gewohnheitsrechtliche Entwicklung einer Sonderstellung der rheinischen Erzbischöfe.

Die vorstehenden Ausführungen haben uns gezeigt, daß manches einem Königtum, das angesichts des fortschreitenden Emporkommens partikularer Gewalten dauernder zuverlässiger Stützen und Machtmittel bedurfte, ein Bündnis mit dem Episkopat nahelegen mußte. Aber es wäre einseitig, in diesem Bündnis nur das Ergebnis nüchterner Berechnung sehen zu wollen; was zu ihm trieb, war nicht zuletzt die Macht der Zeitanschauungen. Vielleicht ist nie erbitterter und grausamer um reale Macht gekämpft worden wie im Mittelalter, und dennoch sind ideelle Momente das ausschlaggebende Moment für die Ausgestaltung des mittelalterlichen Staates gewesen. Über dem Staat des Mittelalters schwebt das Königtum Christi, schwebt der universelle Staatsgedanke. Aus dem Zusammenbruch des Römerreiches steigt als beherrschende Staatsidee, die schon Karl den Großen in ihren Bann zieht ¹⁾, ein neues, ein christliches Universalreich, ein *sacrum imperium*, empor, das den nationalen Eigenwillen Jahrhunderte lang im Abendlande wie unter einer Decke schlummern und erst seit dem 13. Jahrhundert stärker in die Erscheinung treten läßt ²⁾. Die Leitung dieses christlichen Universalreiches aber haben zwei Gewalten beansprucht.

Einmal der Papst als successor oder vicarius s. Petri, des Primas unter den Aposteln, deren Nachfolger die Bischöfe sind. Insofern besitzt der Papst den Primat über alle Erzbischöfe und Bischöfe. Sie sind seine Gehilfen in der Aufrichtung der Herrschaft Christi im Reiche der Seelen und seiner Ordinariats- und Jusrisdiktionsgewalt unterstellt, wie es noch heute der Fall ist. Aber aus anderen, durch die kirchliche Tradition überlieferten Vorstellungen heraus, welche der heutigen Zeit ganz fremd geworden sind, ergab sich für den Episkopat eine zweite übergeordnete Instanz — ein Dualismus, welcher den Keim der kirchenpolitischen Kämpfe des Mittelalters in sich trug — das Kaisertum. Von Anfang der Kirchengeschichte an³⁾ geht neben einer pessimistischen und verurteilenden Ansicht des Staates und des Kaisers gleich mächtig eine sehr günstige einher: Kaiser und Obrigkeit sind von Gott eingesetzt; von diesem ist dem Kaiser die Regierung der Welt übertragen, und der Kaiser sorgt für Recht und Gerechtigkeit sowie für den Frieden an Gottes Statt. Der Kaiser ist der *vicarius dei vel Christi*. Läßt sich diese Anschauung schon vor Konstantin nachweisen, so wurde sie durch seinen Übertritt befestigt, und noch durch eine Gedankenlinie aus der alttestamentlichen Offenbarung wunderbar verstärkt. Der israelitische König, wie er in David und Salomon gipfelte, war der von Gott über sein Volk eingesetzte Sohn und Statthalter Gottes; die Christenheit ist aber jetzt das Volk Gottes; folglich ist ihr Herr und Kaiser jetzt der Statthalter Gottes auf Erden als der neue David und der neue Salomon. So war der Episkopat zwischen zwei Gebieter gestellt, Papst und Kaiser. Gewiß haben den Episkopat sehr reale Interessen geraume Zeit auf die Seite des Kaisers gezogen, so das Schutzbedürfnis gegenüber den Laiengewalten, so das Streben nach Unabhängigkeit gegenüber dem Papste, aber es kommt einer völligen Verkennung der religiösen, das Mittelalter bewegenden Kräfte gleich, wenn man über dieser Realpolitik die Macht der Zeitanschauungen über die Gemüter bei Königtum und Episkopat übersieht. Die Wucht dieser Zeitanschauungen schweißt Episkopat und

Königtum zusammen, ja diese mußten den Episkopat im Kaiser den eigentlichen Herrn sehen lassen, so lange das Papsttum ohnmächtig war und die Kaiser die Päpste erhoben. Aber schon vor der Kaiserkrönung hat Alkuin in Karl den Leiter des kirchlichen Volkes gesehen; Jesus Christus hat ihm die königliche Würde verliehen. Ebenso hat Wipo Konrad II. nach seiner Wahl zum König als Stellvertreter Gottes ausdrücklich begrüßt. Man wird sagen, daß mit diesen schriftstellerischen Zeugnissen, welche die Verkirchlichung des deutschen Königtums andeuten, wenig für die volkstümliche Auffassung gewonnen sei, aber diese Auffassung lebt auch in der für das Volk geschaffenen Kunst. Hier ein Beispiel! Seit alters birgt der Aachener Domschatz ⁴⁾ ein auf der Reichenau um 975 entstandenes Evangeliar Kaiser Ottos II.

Die Mitte seines Titelbildes (Abb. 2) nimmt ein Thron ein, den eine kauernde Gestalt, die Terra, stützt. So haben wir den Thron des Weltherrschers vor uns. Zu beiden Seiten des Thrones ein gekrönter Mann, eine bewimpelte Lanze in der Hand. „Seit dem 10. Jahrhundert ist die Belehnung der Reichsfürsten durch das Symbol der Übergabe einer Fahnenlanze nachweisbar: es sind also H e r z ö g e.“ Unter ihnen erscheinen, die ganze Fläche des unteren Drittels des Bildes beherrschend, vier Gestalten, links zwei Krieger mit Lanze und Schild, rechts zwei Geistliche, welche sich durch das Pallium als E r z b i s c h ö f e vorstellen. Die Krieger werden wir danach als G r a f e n ansprechen. So drängt alles dahin, in der Gestalt auf dem Throne den K ö n i g oder Kaiser zu sehen. Freilich wird uns das erschwert durch die Mandorla, welche den Inhaber des Thrones umgibt — sie ist das Symbol der Menschwerdung —, erschwert durch die vier Evangelistensymbole, welche um das Haupt des Thronenden angeordnet sind. Alles spricht dafür, daß der Dargestellte Christus ist. Aber der Dargestellte kann nach den Versen, die der Bildseite gegenüberstehen, nur Kaiser Otto sein. Dahin deutet auch die herablangende Hand Gottes, welche jenem die Krone aufsetzt. Die auf den ersten Blick so schwer verständliche

Darstellung spricht klar und eindeutig zu dem, dem die mittelalterlichen Zeitanschauungen über die Stellung des König- und Kaisertums geläufig sind. Der Kaiser ist dargestellt als der Vicarius oder Stellvertreter Christi. Der Freund der deutschen Verfassungsgeschichte wird in dem Bilde eine wertvolle Quelle der Erkenntnis des Aufbaues der deutschen Staatsverfassung in der ottonischen Zeit begrüßen. Dem Herrscher zunächst erscheinen die Stammesgewalten; ihre Krone erinnert uns an die regna des Sachsenspiegels. Weiter vom Herrscher entfernt stehen die Grafen und Erzbischöfe, und es ist bemerkenswert, daß die Bischöfe zur Linken, die Grafen zur Rechten des Königs angeordnet sind, also jenen gegenüber den Ehrenplatz behaupteten. Trotzdem wird unbefangene Betrachtung zugeben, daß ideell dem dargestellten Herrscher niemand so nahe steht, wie die Bischöfe. Der natürliche Verbündete eines mit göttlicher Weihe umgebenen Königtums war die Geistlichkeit.

Die Geistlichkeit hat aus diesen Zeitanschauungen Folgerungen gezogen, welche für die Entwicklung des deutschen Staatswesens von allergrößter Bedeutung gewesen sind. Sie hat aus der theokratischen Amtsauffassung des Herrschers das Recht hergeleitet, dessen kirchlich-sittliche Eignung zu prüfen, und ihrer Billigung durch einen rechtsförmlichen Akt Ausdruck zu geben, durch die Weihe des neuen Herrschers, die, nach einem sorgfältig ausgearbeiteten Formular⁵⁾ vollzogen, vorzüglich aus Salbung und Krönung bestand⁶⁾. Auch hier fränkische Tradition! Von Bedeutung wurde im Reiche der Karolinger die Tatsache, daß der westfränkische König Karl der Kahle, nachdem er 848 zum König von Aquitanien gewählt worden war, am 6. Juni desselben Jahres zu Orleans durch den Metropolit dieser Stadt, Erzbischof Wenilo von Sens, unter Assistenz anderer Bischöfe zum König von Aquitanien gesalbt und gekrönt wurde. Als sich dann nach dem Tode Lothars II. (8. August 869) Karl der Kahle Lothringens bemächtigte und einen Monat später in Metz einzog, da wurde er

dort in der Stephanskirche von Erzbischof Hinkmar von Reims, der gegenüber dem für Metz zuständigen Metropo-
 liten, dem Erzbischof von Trier, dieses Recht unter Bezug-
 nahme auf die von seinem Vorgänger Remigius an Chlodwig
 vollzogene Taufe und Salbung in Anspruch nahm, unter As-
 sistenz verschiedener Prälaten gesalbt und gekrönt⁷⁾. Schon
 in einem Briefe aus dem Jahre vorher (868) hatte Hinkmar
 Karl den Kahlen darauf hingewiesen, daß er die königliche
 Würde — gemeint ist die aquitaniſche Weihe — mehr
 durch die biſchöfliche Salbung als durch das weltliche Recht,
 auf dem das fränkische Königtum Jahrhunderte hindurch be-
 ruht hatte, erlangt habe. Hinkmar hatte den Erfolg, daß nach
 dem Tode Karls des Kahlen die Weihe auch für das west-
 fränkische Königtum in Anwendung kam. Gleich Lud-
 wig der Stammer ist am 8. Dezember 877 zu Compiègne
 durch Hinkmar von Reims gesalbt und gekrönt worden, und
 seitdem haben alle westfränkisch-französiſchen Könige Sal-
 bung und Krönung von geistlicher Hand empfangen. Er-
 sichtlich hat dabei für die Stellung des Koronators die In-
 haberschaft der Würde eines Primas von Gallien
 eine Rolle gespielt. Nachdem im Jahre 876 Papst Johann VIII.
 diesen Erzbischof Ansegis von Sens durch dessen Erhebung
 zum apostolischen Vikar für Gallien und Germanien ver-
 liehen hatte, hat der Erzbischof von Sens wiederholt die
 Weihe vorgenommen, aber, nachdem schon Papst Viktor II.
 dem Reimser Erzbischof den Primat über Gallien zugespro-
 chen, und Urban II. im Jahre 1089 der Kirche von Reims den
 Primat und das alleinige Krönungsrecht be-
 stätigt hatte, ist nur noch eine Weihe (1108) durch den Erz-
 bischof von Sens vollzogen worden. Und Reims wurde auch
 der Ort der Krönung, wurde die traditionelle Krönungs-
 stadt⁸⁾.

Sichtlich in den Bahnen dieser fränkischen Tradition wan-
 delnd, hat die ostfränkische Geistlichkeit, wahrscheinlich
 Hatto von Mainz, am 10. November 911 Konrad gekrönt. Es
 ist bekannt, daß Heinrich I. Salbung und Krönung abgelehnt,
 Otto der Große dagegen sie mit um so größeren feierlichen

Zeremonien in Aachen von der Geistlichkeit, nachdem in dem Paradies die weltlichen Großen seine Wahl getätigt hatten, entgegengenommen hat⁹⁾. Im Rundbau des Münsters erwartete die Geistlichkeit zusammen mit dem Volke den neuen Herrn. Als Otto nahte, schritt ihm in vollem Ornat Erzbischof Hildibert von Mainz — er wird von Widukind *summus pontifex* genannt — entgegen, nahm die Rechte des Königs in seine Linke und führte ihn, in der eigenen Rechten den Krummstab haltend, prozessionsweise in die Mitte des Runds, wo alle den König sehen konnten. Dort schritt er zu dem, was man als rituelle Feststellungswahl bezeichnet hat¹⁰⁾, indem er an das Volk die Frage richtete, ob es die Wahl gutheiße: „Hier bringe ich euch den Gottgewählten, den König Heinrich zuerst bezeichnet hat, und den alle Fürsten jetzt erhoben haben; gefällt euch die Wahl, so hebt die Rechte zum Himmel empor“. Zur Antwort hoben alle unter festlichem Heilruf die Hand auf. Nun ging der Erzbischof von Mainz mit dem Könige weiter zum Altar, worauf die Kroninsignien lagen, das Schwert mit dem Gehenk, Mantel und Armspangen, Zepter und Stab. Lange hatten sich der Trierer und Kölner Erzbischof um das Recht des Konsekrators gestritten; der Trierer nahm es für sein Erzbistum als Gründung des hl. Petrus, der Kölner für das seine, weil Aachen zu seiner Diözese gehöre, in Anspruch. Nun traten beide zu Gunsten der ausgezeichneten Persönlichkeit des Mainzers zurück. Dieser nahm jetzt Schwert und Gehenk vom Altare und sprach zum König: „Nimm dieses Schwert und verjage damit alle Feinde Christi, die Heiden und die schlechten Christen; denn durch die Autorität Gottes ist dir jegliche Gewalt im ganzen Reiche der Franken (*totius imperii Francorum*) übertragen, auf daß allen Christen Friede sei.“ Dann nahm er den Mantel und die Spangen und sprach: „Wie diese Falten bis zum Boden reichen, so bleibe auch du in der Glut des Glaubens und als Hort des Friedens bis zu Ende getreu.“ Dann nahm er Zepter und Stab: „Unter diesem Zeichen züchtige deine

Untertanen in Vaterstrenge, doch mehr noch reiche den Dienern Gottes, den Witwen und Waisen deine Hand voll Erbarmen. Niemals versiege auf deinem Haupte das Öl der Barmherzigkeit, auf daß in der Gegenwart wie in Zukunft ewiger Lohn dich kröne.“ Mit diesen Worten salbte er ihn mit dem heiligen Öl, und dann hoben der Mainzer und der Kölner Erzbischof Wichfried gemeinsam die goldene Krone auf sein Haupt. Darauf führten beide Erzbischöfe gemeinsam den Gekrönten die Staffeln der Wendeltreppe hinauf zu dem Thron (dem Hochsitz Karls des Großen), der zwischen zwei herrlichen Marmorsäulen stand, sodaß der König alle sehen und von allen gesehen werden konnte. An die Krönung schloß sich ein Festmahl in der Pfalz, bei welchem die Herzöge Königsdienst leisteten, Gisibert von Lothringen als Kämmerer, der Franke Eberhard als Truchseß, Hermann von Schwaben als Schenk und Arnulf von Bayern als Marschall. — Ein Vergleich mit den ange deuteten Vorgängen in Westfranken zeigt deutlich wie im ostfränkischen Reiche — es wird von dem Sachsen Widukind ausdrücklich als *imperium Francorum* bezeichnet — fränkische Tradition der Karolingerzeit fortlebt, der theokratische Reichsgedanke, die Anschauung des Königstums von Gottesgnaden und die Einsetzung in die Herrschaft durch die Vermittlung der Geistlichkeit¹¹⁾. Diese erscheint in gewissem Sinne als der, welcher den Gewählten mit der Amtsgewalt investiert. Unter der Geistlichkeit treten die rheinischen Metropolen als Führer hervor. In dem neuen Reiche fiel ihnen diese Rolle schon durch die Ausdehnung ihres oberhirtlichen Machtbereichs zu. Man muß sich vergegenwärtigen, daß damals das Erzbistum Mainz zwölf Bistümer, Augsburg, Chur, Eichstätt, Halberstadt, Hildesheim, Konstanz, Paderborn, Speyer, Straßburg, Verden, Worms und Würzburg zu Suffraganen hatte, sodaß die Mainzer Kirchenprovinz sich von der unteren Elbe bis zu den Graubündner Alpen, von den Vogesen bis zur thüringischen Saale erstreckte, daß das Erzbistum Köln die Diözesen Lüttich, Minden, Osnabrück, Utrecht, das Erzbistum Trier Metz, Toul und

Verdun zu seinen Suffraganen zählte, und neben diesen drei Erzbistümern, welche den größten Teil des Reiches überspannten, nur das Erzbistum Salzburg mit Salzburg, Freising, Passau, Regensburg und Seben und das Erzbistum Hamburg-Bremen standen, die rheinischen Metropolen außerdem diese beiden Kollegen durch Alter, Tradition und Weihe ihrer Bischofssitze überstrahlten. Unter den rheinischen Metropolen aber tritt, dem Reimser vergleichbar, bedeutsam der Mainzer hervor¹²⁾. Er ist der eigentliche Konsekrator, dem die rheinischen Kollegen nur assistieren. Aber bemerkenswert ist die unter diesen Kirchenfürsten herrschende Rivalität, die wie die Gestalt Hildiberts uns an die Kämpfe zwischen Reims und Sens im westfränkischen Reiche erinnert. Und hier wie dort spielt in der Begründung des Vorrangs die Würde eines Primas oder päpstlichen Vikars die ausschlaggebende Rolle.

So lange Lothringen nicht zum ostfränkischen Reiche gehörte, stand diese Würde unbestritten dem Mainzer Erzbischof als Nachfolger des heiligen Bonifazius zu. Das mußte sich mit der Angliederung Lothringens, wo Trier unter Teutgaud mit Reims im Kampf um den Primat gestanden hatte¹³⁾, ändern. Augenscheinlich hat auch der Trierer im Jahr 936 auf Grund eines Primats die Krönung für sich beansprucht. So möchte ich den Hinweis auf das hohe Alter seines Bistums deuten. Da auch der Kölner Schwierigkeiten machte unter Hinweis darauf, daß der Krönungsort zu seiner Erzdiözese gehöre, siegte der Mainzer Erzbischof Hildibert, in welchem Widukind den Primas Deutschlands sieht. Hildiberts Nachfolger Friedrich hat es verstanden, von der Kurie im Jahre 946 den Rang eines päpstlichen Vikars für Deutschland zu erlangen (*ut in partibus totius Germaniae Galliaeque provisor s. Moguntinensis sedis vicarius missusque apostolici teneatur*¹⁴⁾). Dieselbe, dem Primat verwandte Würde hat sich Erzbischof Wilhelm von Mainz im Jahre 955 von Papst Agapit II. bestätigen lassen¹⁵⁾, aber im Jahre 969 erlangte Trier durch Indult Papst Johannis XIII. den Primat über Gallien

und Germanien¹⁶⁾. Nun, im Jahre 975, ließ sich Willigis von Mainz, um sich den Vorrang bei der Königskrönung zu sichern, von Papst Benedict VII. dieses Recht ausdrücklich bestätigen¹⁷⁾. Der Erfolg war, daß sowohl bei Heinrich II. (1002) wie bei Konrad II. (1024) der Mainzer die Krönung vollzog, und zwar in Mainz, nicht in Aachen. Aber im Jahre 1028 siegte die Auffassung des Kölners, daß er der zuständige Koronator sei, wenn die Krönung in seiner Erzdiözese vorgenommen werde. Dadurch daß Konrad II. damals seinen Sohn (Heinrich III.) in Aachen krönen ließ, und Heinrich III. diesem Beispiel im Jahre 1054 folgte, wurde Aachen für die Folge bis zum Jahre 1531¹⁸⁾, von wenigen Ausnahmen abgesehen, der Krönungsort, wurde, indem durch ein verlorenes Papstprivileg dem Kölner für die in seiner Diözese vollzogene Krönung die Zuständigkeit zugesprochen wurde, der Kölner als tertius gaudens zwischen dem Mainzer und Trierer der Koronator¹⁹⁾.

Man tut gut, diese hüben wie drüben waltende Rivalität zwischen den Kirchenfürsten im Auge zu behalten. Trotz aller Rivalität aber blieb der Mainzer der angesehenste Kirchenfürst, ja man darf sagen, Fürst des Reiches. Durch die seit Otto I. immer enger werdende Verbindung des Episkopats mit dem Staate, vor allem durch die Verleihung von Grafschaften oder Grafenrecht, wurden die Bischöfe aus Beamten des königlichen Hauses zu Fürsten²⁰⁾. Das zeigt deutlich die Rolle, welche Willigis von Mainz im Reiche während der Minderjährigkeit Ottos III. spielt²¹⁾. Während der Vormundschaft Theophanus leitet er als Erzkaplan oder Erzkanzler die Regierung; nach ihrem Tode (15. Juni 991) tritt er selber an der Spitze eines Fürstenrats in die Vormundschaft ein; einem bloßen Diener und Hofbeamten des Königs hätten die Fürsten das nimmermehr zugestanden²²⁾. Eine solche Stellung im Reiche konnte nur jemand beanspruchen, der Reichsfürst und zugleich ein angesehener Reichsfürst war, Sitz und Stimme im Fürstenrat hatte. Dieser Verbindung des Ranges eines weltlichen Fürsten mit dem hohen hierarchischen Ansehen entspricht es, wenn wir seit

der Wende des 10. zum 11. Jahrhundert in den Händen des Episkopats ein schwerwiegendes Recht sehen, das ihm bis dahin anscheinend gefehlt hat, das Recht der Teilnahme an der Königswahl. „Wer den künftigen König zum Herrscher über die Gesamtheit macht, der erhöht dadurch auch seine eigene Stellung“⁽²³⁾. Wie schon der Name des Königs²⁴⁾ besagt — er leitet sich her von kuni = das Geschlecht — beruht das Herrscherrecht des Königs auf seiner Zugehörigkeit zur königlichen Sippe, begründet das Geblüt den Herrschaftsanspruch. Die Dynastien, welche sich in der Herrschaft bis zum Untergang der Staufer ablösen, sind alle irgendwie blutsverwandt. Aber diesem aus dem Geblüt fließenden Rechtsanspruch steht das Recht des Volkes²⁵⁾ seit alter Zeit gegenüber, unter den verschiedenen Angehörigen der königlichen Sippe den ihm am geeignetsten und berechtigten erscheinenden auszuwählen, wobei aber der nächstberechtigste, der Herrschersohn, ein Vorrecht hatte, das von seinem, ihn meist zum Mitkönig wählen lassenden Vater nur dann übergangen zu werden pflegte, wenn er ausgesprochen untauglich war²⁶⁾. In der fränkischen Zeit erscheint das Geblütsrecht zum Erbrecht gesteigert, wie der Anfall des Reiches an mehrere gleich nahe Erben zu gesamter Hand und die nachfolgende Teilung beweist. In deutscher Zeit, welche durch die Gründung des Reiches auf den Bund der Stämme die Unteilbarkeit der Königsherrschaft herbeiführt, überwiegt das Geblütsrecht in sehr starker Betonung — der Sachse Heinrich I. (gest. 936) vererbte die Krone seinem Sohne, Enkel und Urenkel; der letzte Ottonen war ebenfalls ein Urenkel Heinrichs I. als Nachkomme von dessen zweitem Sohne, dem Herzog von Bayern. In der Reihe der Franken, deren erster Konrad II. (gest. 1039), mit dem sächsischen Hause verwandt war, folgte durchgängig der Sohn auf den Vater. Nach dem Tode Lothars von Supplinburg (gest. 1137) wurde der Enkel des Saliers Heinrich IV. (gest. 1106), der Staufer Konrad III. (gest. 1152) zum König erhoben; an seine Stelle trat dann Friedrich Barbarossa (gest. 1190), bei dessen Söhnen, Heinrich VI. (gest. 1197) und Phi-

lipp von Schwaben (gest. 1208), die Krone blieb, um dann auf Heinrich VI. Sohn, Friedrich II. (gest. 1250), und Enkel, Konrad IV. (gest. 1254), überzugehen²⁷⁾, aber die endgültige Bestimmung der zur Nachfolge berufenen Person erfolgt doch immer erst durch Wahl (oder mindestens Anerkennung) seitens des Volkes bzw. dessen Repräsentanten²⁸⁾. Diese sind geraume Zeit die angesehensten Elemente des Laienstandes, die Fürsten, principes, in dem weiteren Sinne des Wortes, wie ihn das frühere Mittelalter kannte, bis zu den Grafen einschließlich²⁹⁾. Nach den Stämmen geordnet finden sich diese Fürsten wie bei Heerfahrten zur Wahl meist an einem Orte unter Führung ihrer Herzöge zusammen. Das Volk beschränkt sich, soweit es nicht, wie wir gesehen haben, bei der gelegentlich der Krönung stattfindenden rituellen Feststellungswahl³⁰⁾ in die Erscheinung trat, darauf, den neuen Herrscher bei seinem Umritt durch das Reich zu begrüßen. Die alemannischen Annalen sagen von der Wahl Konrads I. (911): *a Francis et Saxonibus seu Alamanis ac Baguariis*³¹⁾ *rex electus est*. Der Bericht über die Wahl Lothars von Sachsen (1125) schildert eingehend, wie die Fürsten, nachdem sie beim Wahlort angekommen sind, nach Stämmen getrennt lagern, die einen diesseits, die anderen jenseits des Rheines. Der Wahlbericht kennt nur 4 Stämme, die er als provinciae bezeichnet, die Bayern, Alamannen, Franken und Sachsen. Wie die Thüringer „vielfach den Sachsen zugerechnet wurden, so fing man auch an, die Lothringer unter den Franken einzubegreifen, wie es historisch begründet war, und wozu auch die Auflösung des Herzogtums Franken Veranlassung gab. Gelegentlich ordnete man auch umgekehrt die Franken in die Lothringer ein. Wipo (1024) zählt auf die Sachsen, die Noriker, die Alamannen, die östlichen Franken und die Rheinfranken aus Gallien (linkes Rheinufer)³²⁾, die er in Ribuarier und Lothringer einteilt. So bildete sich die Ansicht von dem Bestande der vier Stämme, die noch im 13. Jahrhundert bestimmt auftritt“³³⁾.

Durchaus als Stammeswahl erscheint noch die Wahl Ottos I. Widukind erzählt, das ganze Volk der Franken und Sachsen habe den schon vom Vater designierten Otto zum Haupte gewählt, und zum Ort der allgemeinen Wahl (*universalis electionis*) Aachen bestimmt. Hier wird Otto in der Vorhalle des Münsters auf den Thron gesetzt und empfängt die Treuschwüre der Großen, der Herzöge und der Ersten der Grafen. „More suo“, nach dem von ihnen geübten alten Brauch, sagt Widukind, machen sie ihn zum König. Der Form nach war diese rein weltliche Wahl der älteren Zeit eine bloße Akklamationswahl, eine Wahl durch Zuruf, eine Wahl mit gesamter Hand und mit gesamten Munde³⁴). Eine einzelne Persönlichkeit trat nicht besonders hervor. Ein ganz anderes Bild zeigt die Wahl, welche ungefähr 90 Jahre später stattfand, die Wahl Konrads II. (1024). Betont tritt auch hier das Laienelement der Stämme in die Erscheinung. Wipo, der Kaplan und Biograph Konrads II., erzählt ausführlich — sein Bericht ist Gemeingut geworden durch Uhlands „Ernst von Schwaben“ —, wie die Stämme sich dies- und jenseits des Rheines bei Kambalagerten.

Am schönen Rheinstrom zwischen Worms und Mainz,
 Wo unabsehbar sich die ebne Flur
 Auf beiden Ufern breitet, sammelte
 Der Andrang sich; die Mauern einer Stadt
 Vermochten nicht das deutsche Volk zu fassen;
 Am rechten Ufer spannten ihr Gezelt
 Die Sachsen samt der slaw'schen Nachbarschaft,
 Die Bayern, die Ostfranken und die Schwaben;
 Am linken lagerten die rheinischen Franken,
 Die Ober- und die Niederlothringer.
 So war das Mark von Deutschland hier gedrängt,
 Und mitten in dem Lager jedes Volks
 Erhob sich stolz das herzogliche Zelt.

Lange erwogen die Fürsten das wichtige Werk³⁵) und stritten, wer König sein sollte; gegen den einen sprach zu unreife Jugend oder zu hohes Greisenalter, gegen den anderen, daß

seine Tüchtigkeit unerprobt war, gegen einige die offenkundige Beschwerde, daß sie übermütig waren. Endlich wurden aus vielen wenige ausgewählt, und von den wenigen dank des Fleißes der angesehensten Männer nur zwei ausgesondert, bei denen man endlich einig stehen blieb. Es waren zwei Konrade, von denen der eine, weil er mehr Jahre zählte, Konrad der ältere genannt wurde, der andere aber Konrad der jüngere, beide aus edelstem fränkischen Geschlecht, Söhne zweier Brüder, von denen der eine Hezilo, der andere Konrad hieß, deren Vorfahren, wie man sagt, von dem alten Geschlecht der trojanischen Könige abstammten, die unter dem hl. Remigius, dem Bekenner, ihren Nacken unter das Joch des Glauben gebeugt hatten. Zwischen diesen beiden, Konrad dem älteren und dem jüngeren, war der übrige Adel lange unsicher. Denn obgleich fast alle Konrad den älteren im Geheimen sehnüchtig wegen seiner Tüchtigkeit und seines wackeren Sinnes forderten, so barg doch jeder seine Gesinnung sorgfältig wegen der Macht des Jüngeren, damit die beiden nicht aus Ehrgeiz uneinig würden. Zuletzt aber fügte die göttliche Vorsehung, daß sie selbst untereinander einen Vertrag schlossen, daß jeder ohne Verzug dem anderen nachstehen wollte, welchen etwa der größere Teil des Volkes erwähle. Während sie so sprachen, beugte sich Konrad der ältere im Angesicht vieler ein wenig zu seinem Verwandten und küßte ihn. Da die Fürsten dieses Zeichen der Eintracht erhalten hatten, setzten sie sich nieder, das Volk stand in großer Menge dabei; „alle beglückte, dem Tag mit hellen Worten zu künden, was sie lange verhüllt in sorglich umschleiertem Busen.“ Aribio, der Erzbischof von Mainz, dessen Urteil zuerst zu hören war, wurde vom Umstand gefragt, was ihm recht dünke. Da nannte und kor er mit überströmendem Herzen und mit fröhlicher Stimme Konrad den älteren zu seinem Herrn und König, Richter und Beschützer des Vaterlandes. Den Spruch Aribos machten die anderen Erzbischöfe und die übrige angesehene Geistlichkeit ungesäumt zu dem ihrigen. Der jüngere Konrad hatte sich kurze Zeit mit den Lothringern unterhalten; er kehrte sogleich zurück und kor den

andern mit der größten Bereitwilligkeit zum Herrn und König. Ihn ergriff der König bei der Hand und ließ ihn neben sich niedersitzen. Darauf wiederholten die einzelnen aus den verschiedenen Stämmen (*singuli de singulis regnis*) immer wieder denselben Kürspruch; das Volk gab mit gesamter Hand seine Zustimmung in jubelndem Zuruf. Dann eilte man nach Aachen zur Krönung.

Mag der Bericht von Wipo erst in späteren Jahren niedergeschrieben, mag er im Einzelnen unrichtig sein, in den großen Zügen wird er den tatsächlichen Vorgängen entsprechen. Gegenüber der früheren schlichten Akklamation mit gesamter Hand zeigt er ein umständliches Verfahren. Die Wahlhandlung weist augenscheinlich mehrere Akte auf. Der erste wird gebildet durch das Verhandeln, „*quis regnare deberet*“, wer das Recht auf die Herrschaft habe. Das zeigt uns deutlich, daß wir uns von den Vorstellungen, die wir heutigen Tages mit dem Worte „Wahl“ verknüpfen, frei machen müssen, wenn wir das deutsche Herrscherrecht der älteren Zeit verstehen wollen. Bei den Verhandlungen wird manches erwogen, Jugend und Charakter, aber welche Rolle das Geblütsrecht spielt, ergibt sich daraus, daß man bei den mit dem Sachsenhause verwandten Konradinern landet. Auch unter den beiden Brüdern wählt man nicht im heutigen Sinne einer Stimmabgabe. Man überläßt es den beiden, sich zu einigen. Die Einhelligkeit (*unitatis punctum*) beherrscht alles Raten und Taten. Sie ist im Augenblick des Verzichts des jüngeren Konrad da. Damit ist das, was entfernt an unsere Wahl erinnert, zu Ende. Es folgt die Kur oder Verkündigung des gefundenen Rechts als zweiter Akt. Wie dem ersten eignet auch diesem der Charakter einer Gerichtsverhandlung. Wie beim Gericht die Schöffen, so setzen sich die Fürsten zur Vornahme des Aktes der Kur nieder: „*consedere principes, populus adstabat*“. Wenn wir schon den ersten Akt nicht als Wahl im neueren Sinne bezeichnen dürfen, dann noch viel weniger den zweiten. Man kann das, was vorgeht, ein Weistum, die Weisung des gefundenen Herrschaftsrechtes nennen. Es ist die *laudatio*

— von *laudum* = Urteilsspruch³⁶⁾ — die uns sehr oft in den Quellen mit Bezug auf unseren zweiten Akt begegnet³⁷⁾. Es folgt in dem Bericht des Wipo die Akklamation des Volkes; als Schlußakt die Krönung und Erhebung auf den Herrscher-sitz Karls des Großen in Aachen.

Daß wir nichts in den Bericht Wipos hineintragen, wenn wir von einem Weistum sprechen, das beweist die Tatsache, daß der Kürspruch von jenem selber als *sententia* (Urteilsspruch) bezeichnet und von einem *iudicare* (recht-sprechen) ausdrücklich gesprochen wird. Wenn auf diese Dinge an diesem Ort näher eingegangen ist, so hat das seinen Grund darin, daß die „Wahl“ des Königs als solche oft miß-deutet, und insbesondere der Akt, welcher von der größten Bedeutung für die Verfassungsentwicklung des Reiches ge-worden ist, die Verkündung des gefundenen Rechtes, die Kur, vielfach ganz irrig im Sinne unseres Wählens aufgefaßt worden ist. Man kann sie, wenn man heutige Verhältnisse heranziehen will, nur vergleichen mit dem Vorgang, der sich im Schwurgerichtsverfahren an die Beratung der Geschwo-renen anschließt, dem Auftreten des Obmannes, welcher das von den Schöffen gefundene Recht verkündet. Wie zu die-sem in den meisten Fällen eine besonders angesehene Persön-lichkeit ausersehen wird — der Name Obmann deutet dahin — so fordert ganz unabhängig von den geschichtlichen Tat-sachen das natürliche Gefühl, daß bei der Verkündung des von den Fürsten für die Herrschaftsfolge gefundenen Rechts als erste Sprecher die hervortreten, welche das meiste An-sehen genießen, um so mehr, als schon im ersten Akt, beim Finden des Rechts, die *summi viri* als besonders handelnd von Wipo hervorgehoben werden. Dem entspricht denn auch der geschichtliche Verlauf. Aber was uns an dem Berichte Wipos hier in erster Linie interessiert, ist die Feststellung, daß bei der Wahl Konrad II. gegenüber den früheren Wahlen zwei Klassen oder Kurien von Fürsten auftreten. Neben den Laienfürsten erscheint die höhere Geistlichkeit, und sie erscheint nicht bloß neben diesen, sondern geht ihnen bei der Kur voran, und während jene nach Stämmen (*provin-*

ciae) geschieden küren, kürt die Geistlichkeit geschlossen. Als erster Kürer erscheint der Erzbischof von Mainz. Nach der ganzen Entwicklung des Aufstiegs der Geistlichkeit und des besonderen Anteils des Mainzers an diesem erscheint uns das als selbstverständlich. Weniger beobachtet aber hat die Forschung, daß es im Jahre 1024 nicht minder selbstverständlich war, daß dem Mainzer, falls sie anwesend waren, der Trierer und Kölner bzw. der Kölner und Trierer folgten. Wiederholt ist uns die Rivalität begegnet, welche zwischen diesen hohen Kirchenfürsten bestand. Dieses Rangstreben hat sich gewiß nicht auf die auch äußerlich in die Erscheinung tretende Stellung bei kirchlichen Geschäften beschränkt. Die Quellen berichten ausdrücklich, daß die Stellung innerhalb der Hierarchie den Vorantritt des Mainzers bei der Kur begründete. Es war sein Primat. Was ihm recht ist, ist dem Trierer und Kölner billig. Besitzen auch sie den Primat, dann müssen wir ihnen, wenn nicht die erste, doch mindestens die zweite Stelle bzw. die unmittelbare Folge nach dem Mainzer zugestehen, muß das hierarchische Ansehen auch für ihre Stellung bei der Erledigung von Staatsgeschäften maßgebend gewesen sein. Immer wieder haben die Trierer Erzbischöfe sich um die Würde eines Primas bemüht. So nach Theodorich I., dem, wie wir sahen, Papst Johann XIII. im Jahre 969 den Primat über Gallien und Germanien verlieh, Erzbischof Eberhard, der im Jahre 1049 den Primat wenigstens für Gallia belgica mit dem Rechte, im Range bei Anwesenheit eines päpstlichen Legaten auf einer Synode in Gallien und Deutschland diesem unmittelbar nachgeordnet zu sein³⁸⁾, bei Papst Leo IX. zu erlangen verstand. Derselbe Erzbischof ließ sich diese Rangstellung im Jahre 1057 von Papst Viktor II. bestätigen³⁹⁾, und auch seine Nachfolger auf dem Trierer Bischofsstuhl haben sich in dieser Richtung sehr zum Mißfallen ihrer Mainzer und Kölner Kollegen bemüht. Die Gesta metrica des Trierer Erzbischofs Albero⁴⁰⁾ erzählen, daß dieser, als Konrad III. im Jahre 1138 nach Aachen zur Krönung

ging, das Recht der Krönung mit Rücksicht auf seine Primatstellung verlangte. Wenn wir daher in einer Zeit reicherer Überlieferung die drei rheinischen Erzbischöfe geschlossen bei der Kur an der Spitze der Kündenden auftreten sehen, so ist das eine Erscheinung, welche wir schon für die erste Wahl und alle folgenden, an denen die rheinischen Kirchenfürsten teilnahmen, annehmen müssen. Im Gegensatz zu Pilgrim von Köln, welcher 1024 den Wahlort noch vor dem Wahlakt verließ, hat Erzbischof Poppo von Trier (1016—47), dessen Gegenwart durch Wipo bezeugt ist, doch wohl an der Wahl teilgenommen. Tat er das, dann hat er unmittelbar nach Aribon von Mainz gekürt⁴¹). So sind die Worte Wipos „Dieser Kur — der Erststimme des Mainzers — schlossen sich die übrigen Erzbischöfe ohne Zögern an“, zu deuten.

So sehr aber der Eintritt der Geistlichkeit in das Wahlgeschäft dem Range entsprach, den ihr die Gunst der Ottonen erobert hatte, so sehr war dieser doch auch wieder eine so tiefgreifende Neuerung, daß die persönliche Initiative eines Einzelnen den äußeren Anstoß gegeben haben muß, und diesen sieht neuere Forschung wohl mit Recht in Erzbischof Willigis von Mainz, und dessen Vorbild in der anerkannten Stellung des Primas von Frankreich, des Erzbischofs von Reims, bei der Königswahl⁴²). Auch in Frankreich ist die Wahl bis zum Jahre 987, der Erhebung Hugo Capets, ein rein weltlicher Akt gewesen. Bis 987 erscheint ein weltlicher Großer, der Herzog von Franzien, offiziell als der Königsmacher und der erste der Wähler. Dadurch, daß dieser 987 selbst Kandidat war, schied er formell aus, und Erzbischof Adalbero von Reims trat in aller Form an seine Stelle. Das konnte dem Mainzer Erzbischof Willigis nicht verborgen bleiben. Wenn daher Wipo sagt, daß im Jahre 1024 dem Mainzer der erste Kürruf zugestanden habe, dann müssen wir, obschon vorher an keiner Stelle etwas von diesem Vorgang berichtet wird, annehmen, daß Willigis in Nachahmung des ihm bekannten westfränkischen Vorbildes

schon im Jahre 1002 gelegentlich der Wahl Heinrichs II. und mit ihm die deutsche Geistlichkeit in das Wahlgeschäft eingedrungen ist.

Indem derart die hohe Geistlichkeit um die Jahrtausendwende Anteil an dem wichtigsten Staatsgeschäfte, von dem sie bisher — ihr Rat wird gewiß auch vorher eine Rolle gespielt haben —, ausgeschlossen gewesen war, erlangt hatte, war sie im Range den Laienfürsten gleichgestellt. Es leuchtet ohne weiteres ein, wie sehr diese Errungenschaft ihr Ansehen im Staate heben mußte. Insbesondere gilt das für die rheinischen Metropolitane. Dadurch daß ihnen zu der alten angesehenen Stellung im Reiche nun infolge ihres hohen Ansehens innerhalb der Hierarchie bei der Kur der Vorantritt zufiel, die Kur aber Einhelligkeit verlangte, sodaß das von ihnen abgegebene Votum im letzten Ende schon die Entscheidung brachte, mußte ihr Wort in den Vorverhandlungen entscheidend in die Wagschale fallen, mußten sie bald als die Königsmacher erscheinen. Daß die rheinischen Erzbischöfe tatsächlich als solche schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in der öffentlichen Meinung galten, bezeugt Lambert von Hersfeld⁴³). Er berichtet zum Jahre 1073, daß die mit Heinrich IV. zerfallenen Sachsenfürsten nach einem neuen König verlangten. Sie nehmen aber bezeichnenderweise diese Angelegenheit nicht selber in die Hand, sondern wenden sich fast bittflehend an die rheinischen Fürsten. Geradezu dominierend erscheint deren Stellung bei der Königswahl. Lamberts Bericht lautet wörtlich: „Unterdessen drangen die Sachsen durch häufige Gesandtschaften in die Fürsten vom Rhein, daß diese entweder sie zur Wahl eines neuen Königs ermächtigen, oder selbst, weil sie an Rang und Zahl sie überträfen, jeden, wen sie immer wollten, mit Beistimmung der Sachsen erwählen und auf den Thron setzen und nicht zugeben sollten, daß das Reich durch die Lässigkeit eines einzigen Menschen völlig versäumt und wüste gelegt werde. (*Interea Saxones crebris legationibus urgebant principes Rheni, ut vel sibi constituendi regis potestatem*

facerent, vel ipsi, quoniam et dignitate et multitudine superiores essent, quemcumque vellent, Saxonibus suffragium ferentibus eligerent et constituerent nec sinerent rem publicam unius hominis ignavia ad extremam vastitatem deperire“). Wen Lambert mit den Fürsten vom Rhein vorzüglich im Auge hat, ergibt die Fortsetzung seines Berichtes: „Hierdurch angefeuert, berief der Erzbischof von Mainz, welchem in erster Linie, wegen des Primats des Mainzer Stuhles, die Befugnis, den König zu wählen und zu weihen zuerkannt wurde, die Fürsten aus dem ganzen Reiche gegen Mainz, in der Absicht, nach gemeinschaftlicher Beratung den Herzog Rudolf zum Könige zu erheben (*His accensus archiepiscopus Moguntinus, cui potissimum propter primatum Moguntinae sedis eligendi et consecrandi regis auctoritas deferebatur, principes de toto regno Mogontiam evocavit, ut communi consilio Rudolphum ducem regem constitueret*)“. Zwei Momente treten in diesem Berichte klar hervor, einmal die Tatsache, daß es ohne die rheinischen Fürsten nicht möglich ist, rechtskräftig einen neuen König zu erwählen, dann das überlegene Ansehen des Mainzer Erzbischofs. Und dieses Ansehen wird nicht auf das Recht des ersten Kürrufes, sondern auf die Inhaberschaft des Rechtes, den König zu machen, zurückgeführt (*cui potissimum propter primatum Moguntinae sedis eligendi et consecrandi regis auctoritas deferebatur*). Das Recht der Teilnahme an der Königswahl haben alle Fürsten, aber schon treten einige hervor, welche unter diesen eine Vorzugsstellung genießen, gegenüber den anderen ein betontes Recht der Wahl haben.

Der Ausdruck Lamberts, daß dem Mainzer unter den Fürsten „in erster Linie (*potissimum*)“ das Recht zugesprochen worden sei, den König zu erheben, deutet dahin, daß er nicht der einzige in diesem Sinne bevorzugte ist, daß neben ihm andere in derselben Weise qualifizierte stehen. Diese

werden wir angesichts des beobachteten Strebens des Kölners und Trierers, dem Mainzer gleichzustehen, in jenen sehen dürfen. Freilich wird die Glaubwürdigkeit Lamberts im allgemeinen nicht allzu hoch bewertet, aber daß er in unserem Falle ein zuverlässiger Gewährsmann ist, das lehrt uns der Bericht der Reichenauer Annalen über die vier Jahre später (1077) erfolgte Wahl und Krönung des Herzogs Rudolf von Schwaben⁴⁴). Er erzählt, daß in Forchheim „die Bischöfe und Laienfürsten lange in getrennten Kurien über die Person des zu erhebenden Königs berieten, daß dann, während die Versammlung der Laienfürsten mitsamt dem stets neugierigen Volke den Bischöfen, entsprechend deren geistlichem Berufe, den Vorantritt ließ, und deren erleuchteten Kürspruch mit Spannung erwartete, der Schwabenherzog Rudolf zuerst vom Mainzer Erzbischof, dann von den übrigen Bischöfen gekürt wurde, und ihnen sich sofort die ganze weltliche Wählerschaft, Fürsten und Volk, anschloß (*Episcopi seorsum et senatorius ordo seorsum pro constituendo rege diu multumque consiliatisunt. Tandem sane totum senatorum necnon populi novarum rerum cupidi collegium episcoporum primum, utpote spiritualium virorum, divinum et spiritale nominandi et eligendi regis dum exspectaret attentissime suffragium, dux Almanniae Rudolfus primum a Mogontino episcopo, deinde a caeteris in regem ab eis nominatus et electus est. Hos sequitur sine mora totus senatus et populus*)“). Wenn wir auf diesen Bericht genau und ohne Vorurteil hinhören, dann sagt er uns dasselbe wie Lambert: Die Geistlichkeit ist der eigentliche Königsmacher, so sehr daß ihr 1077 die Wahl sozusagen überlassen ist, indem die Laienfürsten das ohne weiteres (*sine mora*) annehmen, was jene als Wahrspruch verkündet. Es wird ausdrücklich gesagt, daß Geistlichkeit und Laien getrennt beraten, aber nichts verlautet davon, daß sie nach der Beratung zusammentreten, um sich zu verständigen.

Die Verständigung unterbleibt, weil die Geistlichkeit der anerkannte Königsmacher ist. Unter ihr tritt wie bei Lambert der Mainzer besonders hervor. Die Übereinstimmung des Annalisten mit Lambert ist für uns um so wertvoller, als jener über die Vorgänge im Lager Rudolfs so genau unterrichtet ist, daß er dort anwesend gewesen sein muß⁴⁵⁾.

Wenn wir zurückschauen in die Tage König Heinrichs I., wo die Geistlichkeit zum Teil in die Abhängigkeit von den Stammesgewalten geraten war, dann erscheint ihr Aufstieg im deutschen Staatsleben als ein außerordentlicher. Sie steht vollberechtigt neben den Großen unter den Fürsten, ja, indem die Erledigung des vornehmsten Staatsgeschäftes sozusagen in ihre Hände gelegt ist, kann man die rheinischen Metropolen als die angesehensten Fürsten des Reiches bezeichnen. Gewissermaßen als Spiegel dieser Stellung erscheint die Rolle, welche Anno von Köln in den Angelegenheiten des Reiches um diese Zeit spielt. Als Heinrich III., erst neununddreißig Jahre alt, im Jahre 1056 starb, und infolge der Unmündigkeit seines 1050 geborenen, dreijährig zum König gewählten und in Aachen gekrönten Sohnes Heinrich, dessen Mutter, Agnes von Poitou, die Reichsregierung übernahm, da kam es wegen deren Schwäche bald zu einer Opposition der Fürsten. Mochte Heinrich III. auch mit Erfolg gegen die Übermacht und den Widerstand einzelner Fürsten angekämpft haben, im ganzen war ihre Macht ungebrochen. Sie spricht zu uns aus dem Staatsstreich, den sie im Jahre 1062 unternahmen. Als Häupter der Verschwörer erscheinen weltliche Fürsten wie der sächsische Graf Otto von Nordheim, dem Agnes das Herzogtum Bayern gegeben hatte, und Egbert von Braunschweig, aber Hand in Hand mit ihnen gehen geistliche Fürsten, und als Führer erscheint gerade ein solcher, Erzbischof Anno von Köln. Der Frevel von Kaiserswerth ist bekannt. Als kurz nach Ostern der königliche Knabe dort das Rheinufer betrat, erbot sich der in seinem Gefolge befindliche Kölner Erzbischof, ihm ein besonders schönes, dort vor Anker liegendes Schiff zu zeigen. Kaum hatte Heinrich dieses be-

treten, da wurde es vom Ufer abgestoßen. Gleichzeitig wurde die königliche Kapelle des königlichen Kreuzes und der heiligen Lanze beraubt, sodaß sich die Person des Herrschers und die Reichskleinodien, und damit der Beruf zur Herrschaft, in der Hand der Verschwörer befanden. So trat die Kaiserin Agnes von der Regierung zurück. An ihre Stelle sollte zunächst ein Reichsregiment des Bischofs treten, in dessen Diözese der König jeweils weilte, in Wirklichkeit war der Beherrscher des Reiches der Kölner Erzbischof. Und es ist bezeichnend, daß der Fürst, der als Vertreter der Aristokratie neben ihm in der Reichsregierung hervortritt, gleichfalls ein Angehöriger des Episkopats ist, Adalbert von Bremen. Aber während man ihn als Royalist bezeichnen kann, fühlt sich Anno ganz als Fürst. Hatten die Ottonen, um den Laiengewalten ein Gegengewicht zu schaffen, die Bischöfe gefördert, so sehen wir diese nun mit jenen zu einem einheitlichen Stand so sehr verschmolzen, daß sie die Führung der Aristokratie übernehmen können, an erster Stelle den rheinischen Episkopat, freilich in Rivalität mit dem mächtigen Erzbischof von Bremen, in welchem man den Primas des sächsischen Stammes sehen kann⁴⁶⁾.

2. Reichsgesetzliche Ordnung des Kur- und Krönungsrechtes der rheinischen Erzbischöfe.

Die angesehene Stellung, welche der Episkopat schon im fränkischen Reiche hatte, hat, wie wir sahen, durch die Begründung des deutschen Reiches, welches mit uraltem christlichen Boden auf dem linken Rheinufer Gebiete junger, ja zum Teil sehr junger christlicher Kultur — man denke an die Sachsen — verband, nicht nur nicht verloren, sondern sich noch gesteigert. Nicht bloß Gründe realpolitischer Art, welche Königtum und Episkopat zu Bundesgenossen machten, sind, wie uns klar wurde, das treibende Moment für diesen Aufstieg gewesen. Den letzten Anstoß gab die Hingabe unseres Volkes an die Idee des christlichen

Universalstaates und der in dieser beschlossene Gedanke, daß das Königtum ein priesterliches Amt, der König der *vicarius Dei* sei. Daraus haben vor allem die rheinischen Erzbischöfe Nutzen gezogen, insofern sie als die angesehensten Metropoliten des Reiches zur Salbung und Krönung des Herrschers berufen erschienen, und diese Funktion sie in folgerichtiger Entwicklung zum Anteil an der Prüfung der Eignung des zukünftigen Herrschers und damit zur Teilnahme an der Königswahl führte. So vollendete sich der Angleichungsprozeß des Episkopats an die Laienfürsten, den die ottonischen Privilegien mächtig gefördert hatten, mehr und mehr, ja die rheinischen Erzbischöfe erlangten auf staatsrechtlichem Gebiete dank des Gewohnheitsrechtes einen Vorsprung vor allen Fürsten, insofern sie als die ersten an der Kur, welche Einstimmigkeit aller Teilnehmer erforderte, bald als Inhaber eines besonderen Rechtes, den neuen Herrscher zu erheben, als die eigentlichen Königsmacher, erschienen. Wie erfolgreiche Teilnahme an einem Werke, namentlich wenn dieses ein großes ist, allemal begeistert, so hat das Bewußtsein, der vornehmste Träger des Reiches zu sein, den rheinischen Episkopat seine Kräfte und Machtmittel freudig in den Dienst des Reiches stellen lassen. Die Zeit der Ottonen und Salier ist mit Recht ein Gegenstand der Bewunderung, ja Liebe unseres Volkes trotz aller Zweifel, welche immer wieder gegenüber der deutschen Italienpolitik laut werden⁴⁷⁾. So unnational diese manchem erscheinen mag, wer näher auf die Äußerungen des Zeitalters hinhört, zu dem spricht der Stolz der Besten unseres Volkes auf die Nation, welche der Träger jenes universalen Reiches ist. Wie aber, wenn die konkrete Fassung dieses universalen Staatsgedankens, wie sie auf deutschem Boden sich gebildet hatte, in Frage gestellt wurde? Das ist bekanntlich durch den Investiturstreit (1075—1125) geschehen.

Der Ausbau des Universalstaates in staatskirchlichem Sinne, wie ihn Karl der Große inauguriert, die Ottonen mächtig gefördert und die Salier so gesteigert hatten, daß unter Heinrich III. die Besetzung des päpstlichen Stuhles eine aus-

schließliche Angelegenheit der Reichsregierung geworden war, widerstrebte ebenso sehr wie die Verweltlichung, welche die Politisierung des Episkopates mit sich gebracht hatte, der, vor allem von der kluniazensischen Bewegung getragenen, Auffassung von der Stellung der Kirche im universalen Staate. Es ist bekannt, daß Gregor VII. gewissermaßen als Vollstrecker dieser Bewegung nicht bloß den Kampf gegen die Politisierung des Episkopats begonnen, sondern dem Staatskirchentum der deutschen Kaiser die Forderung der Souveränität des Papstes, als Stellvertreters des h. Petrus, im universalen Staate und damit im Reiche (*quod illi liceat imperatores deponere, quod a fidelitate subjectos potest absolvere*) entgegenstellt, König Heinrich IV. gebannt und seine Lehensträger von ihrem Treueide entbunden hat, bekannt, daß die Fürsten den Kaiser abgesetzt, zweimal einen Gegenkönig, Rudolf von Rheinfelden und Hermann von Salm, gegen ihn erhoben, und jenem die Verpflichtung auferlegt haben, jedem Erbrecht zu entsagen, vielmehr das Recht der Fürsten anzuerkennen, nach seinem Tode frei über das Reich zu verfügen, bekannt, daß in der Frage der Investierung der Bischöfe durch den Kaiser es im Jahre 1122 zu einem durch die Fürsten vermittelten Kompromiss zwischen Staat und Kirche durch das zu Worms abgeschlossene Konkordat kam, das die kaiserliche Investitur für die Regalien beibehielt, für das kirchliche Amt aber die Bischöfe dem Papst unterstellte. Wie diese fünfzigjährige, von Bürgerkrieg in fast allen Bischofsstädten begleitete Fehde auf moralischem Gebiete auflösend wirkte, so auch auf politischem. Die Folge war eine weitgehende Umgruppierung der politischen Schwergewichte. Der Hauptleidtragende war dabei das Königtum. Es behauptete nicht mehr die unbedingte Höhe, die es bis zu Heinrich III. gegenüber dem Papsttum eingenommen hatte. Die mit dem Papstwahldekret des Jahres 1059 eingeleitete Befreiung des Papsttums erscheint vollendet, ja „der Papst spielt jetzt die erste Rolle“⁴⁸⁾. Er ist nicht bloß *sacerdos*, er ist auch *rex*,

ja der eigentliche Herrscher im universellen Staate, der mehr und mehr das Recht für sich in Anspruch nimmt, den zum König erwählten Fürsten auf seine Eignung zu prüfen und zu bestätigen⁴⁹⁾. Und dieser Aufstieg des Papsttums gegenüber dem Königtum geht Hand in Hand mit einem fortwährenden Erstarken des Fürstentums auf Kosten der Zentralgewalt des Reiches.

Nur gegen Gaben aus der königlichen Machtfülle fand die Krone in den Kampffahren des Investiturstreites Dienst und Treue, und als solche gab sie fortwährend Königsbesitz und Königsrechte her⁵⁰⁾. Staufer und Zähringer, Limburger und Brabanter sind derart in jenen Jahren aus kleinen Anfängen zu maßgebender Stellung emporgestiegen. Nirgendwo aber beobachten wir die Befestigung lokaler Gewalten auf Kosten des Königtums so deutlich wie in Sachsen. Hier kommen Familien empor, welche sich z. T. bis zum großen politischen Umschwung unserer Tage behaupten sollten. In Thüringen begründete der Mainfranke Ludwig der Springer die Dynastie, welche dort und im benachbarten Hessen in landgräflicher Stellung zu bedeutender Macht emporstieg. Die Wettiner behaupteten sich von 1088 an fast ununterbrochen im Besitz der Markgrafschaft Meißen. Seit dem Regierungsantritt Heinrichs IV. hatten die Grafen von Stade, die über beide Ufer der unteren Elbe walteten, auch die Nord (Alt)-Mark inne. Die Familie der Askanier, die ihnen hier unter Kaiser Lothar folgte, hatte durch Verbindung Ottos von Ballenstedt mit der jüngeren Tochter des Herzogs Magnus von Sachsen, des letzten Billungers, ihr Besitztum bedeutend vermehrt. Die Verheiratung der älteren Tochter des Herzogs mit Heinrich dem Schwarzen, dem Bruder Welfs von Bayern, brachte dieses mächtige süddeutsche Geschlecht nach dem Norden. In der Herzogswürde selbst war auf Magnus 1106 Lothar von Supplinburg gefolgt, der im Kampfe gegen Heinrich V. mit dem Herzogtum belohnt wurde. Er vereinigte in seiner Hand das Gebiet, das wir heute als Braunschweiger und Göttinger Land kennen.

Sein Herzogtum sollte mit der Hand seiner Tochter auf die Welfen übergehen. Diese haben unter Heinrich IV. das bayerische Herzogtum erhalten, sich, der Zeittendenz der Umwandlung des alten Herzogamtes zu erblichem Besitz entsprechend, darin behauptet, und dem Herzogtum mehr und mehr einen territorialen Charakter gegeben. Wie die Welfen haben die Staufer sich im Besitz des Fürstentums befestigt und als Erben des salischen Hausgutes König Lothar zehn Jahre Widerstand leisten können. Auch in den Marken Österreich und Steier haben bestimmte Geschlechter sich in dauerndem Besitz des Fürstentums behauptet, einer Einwirkung des Königs sich mehr und mehr entzogen. Eine fast völlige Unabhängigkeit nahm Böhmen in Anspruch. Herzog Wratislaw II. ist 1086 von Heinrich IV. die königliche Würde zugestanden worden, weil er ihn gegen seine Widersacher in den Markgrafschaften Meißen und Österreich brauchte. Erst nach schweren Kämpfen ist es Lothar gelungen, die Rechte des Reiches in Böhmen wieder zur Anerkennung zu bringen.

So teilt das Königtum seit dem Investiturstreit die Regierungsgewalt des Reiches mit einer sich in den nächsten Jahrzehnten mehr und mehr zu einem einheitlichen Stande zusammenschließenden, das dauernde Moment in der Erscheinungen Flucht, und damit das Reich darstellenden Aristokratie, die nur durch das Lehnband an den König gebunden ist; der Grundstein zu der später beliebten Bezeichnung Kaiser und Reich ist gelegt. Gewöhnlich wird diese Entwicklung auf das tiefste beklagt. Dem, der in den fort dauernden Gegensatz der Stammesgefühle hineinschaut, wird umgekehrt die Entstehung dieser sich als eigentlichen Träger des Reiches fühlenden Fürstenaristokratie als ein Fortschritt der Ausbildung der deutschen Staatsverfassung erscheinen. Alle Verfassungsbildung hat soziale Schichtung im Sinne der Herausbildung einer führenden Schicht zu Voraussetzung. Bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts bildet sozusagen das einzige Einheitsband der Stämme das Herrscherhaus und die von ihm geleitete, vorzüglich auf die

Kirche gestützte Administration, nunmehr im Vordergrund stehend eine die Stämme, wenn auch in verschiedener Schattierung durchsetzende Schicht von Fürsten, die ein ständisches Empfinden vereinigt. Aus der alten Königsverfassung ist, wie man gesagt hat ⁵¹⁾, eine erste Reichsverfassung geworden. Wesentlich gefördert wurde die Idee eines neben dem Herrscher stehenden Reiches durch den Übergang der Krone auf ein anderes Haus, wie er sich 1125 vollzog.

Wir fragen, wie sich der Episkopat mit dieser neuen Lage abfand. Nicht zuletzt hatte seine angesehene Stellung in der Reichsverfassung auf der Stärke des Königtums, insbesondere auf dessen priesterlichem Charakter beruht. Dieser hohen, idealen Auffassung des Königtums aber hatte der Kampf zwischen Papst und Kaiser eine schwere Wunde geschlagen, und die Kurie hat nach Abschluß des Kampfes den priesterlichen Charakter des Königtums mehr und mehr in den Hintergrund zu drängen gesucht ⁵²⁾. Insofern kann man von einer beginnenden Säkularisierung der Krone sprechen, und eine solche zeigt sich auch in der Verleugnung der meisten anderen Ideale. Weitaus die meisten Urkundenfälschungen des Mittelalters gehören dem 12. Jahrhundert, vor allem dessen erster Hälfte, an. Die Umwandlung des öffentlichen Rechts im Gefolge der Kirchenreform löst überall eine gesteigerte Kampfstätigkeit um Recht und Besitz aus ⁵³⁾. Die geistlichen Fürsten haben es verstanden, sich dieser Situation anzupassen. Wir berührten oben den seit dem Investiturstreit bei den Laienfürsten kräftig einsetzenden Territorialisierungsprozeß. An Stelle der alten herzoglichen Macht, aus deren Oberhoheit Ottos des Großen Politik den Episkopat befreit hatte, sahen sich die geistlichen Fürsten jetzt durch die sich neu bildenden Territorien der Laienfürsten bedroht, bedroht vor allem durch die in Laienhänden befindliche vogteiliche Gerechtigkeit, welche deren Inhaber vielfach in den Bistümern zur Landesherrschaft auszubauen suchten. Angesichts dieser Lage haben die geistlichen Fürsten sich auf sich selbst gestellt. Seitdem das Wormser Kon-

kordat die kirchliche Herrschaft des Königs zerstört hatte, wurde der Gehorsam der Bischöfe gegen diesen je länger, je mehr als Äußerung der Lehensverbindung aufgefaßt, sodaß sie als Fürstengenossen der Laienfürsten erschienen⁵⁴). Wie diese wandern nun fast alle Kirchenfürsten in den Bahnen bewußter Territorialpolitik, wie sie bei Anno von Köln und Adalbert von Bremen schon im 11. Jahrhundert anklingt. Schon 1134 spricht Werner von Münster von seinem Lande (*terra nostra*)⁵⁵). Mit den Laienfürsten wetteifern die geistlichen Fürsten auch durch die Unterhaltung einer zahlreichen Dienstmannschaft und Entfaltung fürstlichen Prunkes. Im Jahre 1154 verweigerten die Bischöfe von Bremen und Halberstadt die Heeresfolge.

Im Banne territorialer Machtinteressen erscheinen nun auch die rheinischen Kirchenfürsten. Wie klar sie die Lage erfaßt hatten, das beweist, daß wir bei ihnen, wenigstens was Köln und Mainz angeht, unmittelbar im Anschluß an die Beendigung der Kämpfe des Investiturstreites deutlich die Tendenz auf inneren Ausbau und Festigung ihrer Territorien hervortreten sehen. Adalbert von Mainz (1111—1137), aus dem Hause der Grafen von Saarbücken, hat „eine ausgesprochene Territorialpolitik“⁵⁶) getrieben. Sein Streben geht dahin, alle fremden Gewalten, auch den König, aus seinem Territorium auszuschließen. Vor allem suchte er die alten im Adelsbesitz befindlichen Eigenkirchen an sich zu bringen; aber auch die Reichsklöster bemühte er sich auf Kosten des Kaisers seiner Diözese einzuverleiben. Neben dem Landerwerb steht dessen militärische Sicherung durch den Bau von Burgen; die Weigerung der Herausgabe von Burgen, welche der Kaiser für das Reich in Anspruch nahm, brachte den Erzbischof zu diesem in Gegensatz und auf Jahre ins Gefängnis. Deutlich nehmen wir die Vermehrung der kriegerischen Dienstleute, der Ministerialen, unter seiner zielsicheren Regierung wahr. Zur Aufbringung der für diese Politik benötigten Geldmittel erhob der kirchlich gesinnte Erzbischof trotz päpstlichen Verbotes den Zehnten von den

Klöstern, die er als Eigenklöster behandelte. Und auch das, was man als die geschichtliche Bedeutung der Territorien bezeichnet, den von diesen zwecks Durchführung der Herrschaftsansprüche geschaffenen, dem Reiche überlegenen Verwaltungsapparat, hat Adalbert für Mainz ins Leben gerufen. Schon 1122 war der gesamte Besitz von Mainz in vier Bezirke geteilt (Mittelrhein, Ostfranken, Thüringen, Eichsfeld-Hessen), denen je ein Vicedominus (Vitztum) vorstand⁵⁷). Die Ministerialen stellten ihm eine brauchbare Truppe von Beamten und Offizieren, die er wohl zu schätzen wußte. Auch in Köln wird der Grund dieser betont landesfürstlichen Machtpolitik unmittelbar im Anschluß an den Investiturstreit gelegt. Der damals regierende Erzbischof Friedrich I. (1100—1131) eroberte 1122 die Reichsburg Kerpen; am Rhein hat er die das Flußtal sperrenden Burgen Rolandseck und Wolkenburg erbaut; in Westfalen kämpfte er gegen die Herren von Arnsberg. „Deutlich treten die beiden Richtungen der Kölner Ausdehnungspolitik hervor“, so wenig im einzelnen über seine territorialpolitische Tätigkeit bekannt ist. Friedrich erscheint als „erster Erzbischof mit dem bewußten Streben nach territorialer Herrschaft“⁵⁸). Was Adalbert für Mainz, Friedrich für Köln gewesen ist, das wird für Trier Albero von Montreuil (1131—1152). Unter seinen schwachen Vorgängern war der Besitz der Trierer Kirche zum guten Teil in die Gewalt der benachbarten Großen geraten. Albero hat ihn nicht nur zurückgewonnen, sondern die alte reiche Maximinabtei vor den Toren Triers seiner Kirche als Eigenkloster einverleibt. Auch den Rivalen dieser Abtei, St. Eucharius zu Trier, behandelt er sichtlich als Eigenkloster. Wie im Kampfe gegen den Vogt der Maximinabtei blieb er in der Fehde mit dem Obervogt der Trierer Kirche, dem Pfalzgrafen, siegreich. Neben diesen Einzelkämpfen geht ein dauernder Kampf gegen die vogteiliche Gewalt als solche her, insofern der Erzbischof bei Neugründungen von Klöstern die Einsetzung eines Vogtes verbietet, so bei der Gründung des Frauenklosters Stuben (1137) und des Prämonstratenserklusters

Lonng 1144). Wie Albero seinen Gegnern ihre Burgen entriß, dem Pfalzgrafen Treis an der Mosel, dem Luxenburger die Oberburg Manderscheid in der Eifel, so baute er selber Burgen, wie die Neuerburg bei Wittlich, und umgab gemeinsam mit der Trierer Bürgerschaft seine Residenz mit einem neuen Festungsring. Wie sehr der Erzbischof die Entwicklung der kriegerischen Dienstmansschaft gefördert hat, kann man daraus ersehen, daß er bei dem Zuge Konrads III. gegen Heinrich den Stolzen (1139) statt mit dem ihm auferlegten Aufgebot von 20 Rittern, an der Spitze von 500 zu dem König stieß. Wenn das Trierer Erzstift nach vorübergehendem Verfall um die Mitte des 12. Jahrhunderts wieder als ein Machtfaktor ähnlich Köln und Mainz im Reiche dastand, dann ist das Alberos Verdienst.

So sehen wir die rheinischen Erzbischöfe seit dem Investiturstreit im Dienste des ihre weltlichen Fürstengenossen beherrschenden Machtgedankens. Immer größer wird der Kreis ihrer ritterlichen Dienstmannen, immer größer auch die Sucht, ihre fürstliche Machtstellung durch äußeren Prunk vor aller Augen zu stellen. Aber ihr Ehrgeiz erschöpft sich nicht darin, mächtiger und reicher Territorialfürst zu sein. So sehr ihr territoriales Machtstreben einem allgemeinen Zuge der Zeit entspricht, ist es bei ihnen nicht Selbstzweck, es steht im Dienste der Behauptung und Vergrößerung des alten Einflusses auf die Reichsregierung. Aus seinem Primat leitete der Mainzer, wie wir nun hören⁵⁹⁾, das Recht her, während der Sedisvakanz die allgemeinen Reichsangelegenheiten zu leiten. Und er nahm auch das Recht in Anspruch, bei Abwesenheit des Königs oder Kaisers regelmäßig die Verweserschaft zu führen (*quod Moguntinus archiepiscopus ex antiquo suae ecclesiae et dignitatis privilegio sub absentia principis custos regni et procurator eius dinoscitur*⁶⁰⁾). Greifbar ist das Bestreben, den Besitz der alten Würden durch den Erwerb neuer zu vervielfachen, immer mächtiger zu werden. Insofern war aber die nächste Aufgabe die Erhaltung des alten Einflusses auf die Bestellung des neuen

Herrschers. Diese bot die beste Gelegenheit zu Geschäften, zum Erwerb neuer Besitztitel und Rechte. So wird seit dem Investiturstreit das freie Wahlrecht von den Fürsten stärker betont. Sein Gedanke beherrscht die erste Wahlhandlung nach dem Investiturstreit so sehr, daß der bloße Anschein eines Pochens auf das Erbrecht den Staufer Friedrich, der nach der alten Anschauung der berechnigte Erbe Heinrichs V. war, bei den Fürsten unbeliebt machte. Aber es ist übertrieben, wenn man die Fürsten in ihrem Handeln stets und nur getragen sieht von dem Gedanken „fürstlicher Libertät“.

Die Betonung des Wahlprinzips gegenüber dem alten dynastischen Gedanken mußte unter den Stämmen den Ehrgeiz wecken, dem Reiche den Herrscher zu stellen, und so der jedesmalige Sterbfall des Königs die Stammesgegensätze beleben. Es ist schon darauf hingewiesen, wie bedeutsam die Stämme bei der Wahl im Jahre 1125 hervortreten. Vor allem im Sachsenstamme kam es im Gefolge der durch die Kämpfe Heinrichs IV. und V. mit den Sachsen geschaffenen Lage zu einer Opposition gegen das salische Haus und deren staufische Erben. So war die Lage im Jahre 1125 nicht unähnlich der beim Tode Konrad I., wo dem fränkischen Königtum im Sachsenherzog der erbitterteste Gegner gegenüberstand. Der Ausgang der Wahl konnte den Bürgerkrieg, der fünfzig Jahre gedauert hatte, verewigen. Im Anschluß an staufisch beeinflusste Geschichtsquellen wird durchweg der Mainzer Erzbischof Adalbert als ein durch und durch verschlagener Fürst hingestellt, der sich bei seiner offensichtlich gegen die staufische Kandidatur gerichteten Politik von einseitig kirchlicher Einstellung und vom Gefühl der Rache für die durch Heinrich V. erlittene Unbill leiten läßt. Dem, der die großen Schwierigkeiten der Zeitverhältnisse berücksichtigt, wird das Handeln des Mainzer Kirchenfürsten in anderem Lichte erscheinen. Es galt die einflußreiche Stellung des Episkopates bei der Bestellung des Herrschers zu erhalten, zugleich das Reich vor schweren Erschütterungen zu bewahren. Wenn die Ausschreibung der

Königswahl, welche mit Adalbert von Mainz eine Anzahl der an dem Leichenbegängnis Heinrichs V. in Speyer beteiligten Fürsten von dort aus in das Reich schickten, betont, daß die Einladenden der Überlegung und Entscheidung der Mitfürsten in keiner Weise vorgreifen und sich kein besonderes Recht anmaßen wollen⁶¹⁾, dann ist in dieser Wendung die Gespanntheit der Lage und die dadurch gebotene Vorsicht des Mainzers zu erkennen. Es ist Adalbert gelungen, die gewohnheitsrechtliche Stellung des Mainzer Erzbischofs und damit die seiner rheinischen Kollegen zu behaupten. Indem er die Kandidatur Lothars von Supplinburg durchsetzte, hat er zwar den Bürgerkrieg nicht verhindern können, aber einer Reichsverdrossenheit der Sachsen vorgebeugt. Wie sehr diese auf die Wahl ihres Herzogs erpicht waren, geht aus der tumultuarischen Art hervor, mit welcher sie diesen, allem regulären Wahlverfahren hohnsprechend, mitten in der Wahlversammlung zum König ausriefen. Neben Adalbert von Mainz tritt im Jahre 1125 Friedrich von Köln besonders hervor, ja, wenn die Kaiserchronik recht hat, fand in seinem Sprengel, in Aachen, eine Vorberatung der Geistlichkeit über die Lage nach dem Heimgang Heinrichs V. und die Einigung auf Lothar statt. Die Chronik erzählt also⁶²⁾:

„Die vurst en lobeten dô ein spräche
hin ze dem stuole ze Ache (Aachen).
Die vurst en quâmen (kamen) dâ zesamene,
biscove manige.
Si rieten listecliche,
Wâ si in dem rîche
dieheinen (einen) vurst en naemen,
der dem rîche wol gezaeme.
Dô hôrten sie dicke (oft) wol loben
von Sachsen einen herzogen,
den guoten Liutheren (Lothar).
Sie ladeten in (ihn) mit grôzen êren.

Ir boten scuofen sie da zuo,
 die arbeiteten späte unde vro.
 Dâ ze Brunswic sie in (ihn) vunden.

An den selben stunden,
 also er daz maere virnam,
 viel schiere besante er sine man;
 er sprach, ir rât wolde ers haben,
 ob erz gewideren mohte.
 Er sprach, daz er netohte (nicht tauge)
 zuo nicheninen grôzen arbeiten mêre,
 Daz widerrieten im (ihm) die hêrren.
 Ja sprachen die hêrren alle,
 im (ihm) solde wol gefallen,
 Daz in (ihn) die vursten lobeten (kûren)
 Ze rihtaere unde ze vogete.“

Die Erhaltung der traditionellen Stellung des rheinischen Episkopats ist auch dem Trierer zu Gute gekommen. Wir beobachteten die Rivalität, welche wie zwischen Köln und Mainz bezüglich der Königskrönung, so zwischen Trier und Mainz bezüglich der ersten Stelle bei der Kur bestand am Bemühen Triers, eine dem Mainzer ähnliche primatiale Stellung zu erlangen. Als im Jahre 1118 Adalbert von Mainz die Würde eines päpstlichen Vikars erhielt, da fand diese alte Rivalität ihren Ausdruck darin, daß Erzbischof Bruno von Trier, den wir nach dem Tode Heinrichs IV. als Reichsverweser tätig sehen⁶³), von Papst Calixtus für sein Stift die Exemtion von der Legatengewalt des Mainzers erlangte⁶⁴). Wir sahen, daß Erzbischof Albero von Trier (1131—1152) als Primas den Vorantritt in allen Reichsangelegenheiten vor allen Kirchen Galliens und Germaniens forderte. Es ist fast ein Gemeinplatz geworden, die Erhebung Konrads III. und mit ihm der Staufer durch Albero als einen allen Regeln des deutschen Königswahlrechts spottenden Vorgang darzustellen. „Der Trierer Erzbischof Albero von Montreuil, ein fanatischer und verwegener, listen- und anschlagreicher Vorkämpfer päpstlicher Ansprüche, hat-

te sich mit Konrad verständigt, auch seinen eigenen Vorteil nicht vergessen. Der päpstliche Legat, Kardinalbischof Dietwin, ein geborner Schwabe, hatte ihnen seine Unterstützung geliehen. Außer diesen beiden Geistlichen und den staufischen Brüdern waren nur der erwählte, noch nicht geweihte Erzbischof von Köln, der Bischof von Worms und einige lothringische Herren in Koblenz anwesend. Der Wahl folgte sogleich in Aachen die Krönung durch den Legaten.“ So Dietrich Schäfer. Ähnlich beurteilt Hampe die Wahl. „Sie war eine Überrumpelung ohne alles Recht, von einer kleinen Minderheit von Fürsten vollzogen.“ Lindner spricht gar von einem Staatsstreich. So kann nur der urteilen, dem die von uns festgestellte enge Verbundenheit der rheinischen Erzbischöfe in der Beherrschung der Königswahl und die diese Verbundenheit dauernd begleitende Rivalität dieser Kirchenfürsten unbekannt ist. Halten wir uns diese vor Augen, und beobachten wir anderseits, daß der Mainzer Bischofsstuhl verwaist, der Kölner Erzbischof aber noch nicht geweiht war, so liegt das Vorgehen des Trierer Erzbischofs durchaus in der Linie der Entwicklung, welche das Königswahlrecht gewohnheitsmäßig genommen hatte. Daß die Wahl von den Zeitgenossen als rechtmäßig empfunden wurde, beweist ihre sofortige Anerkennung durch die an der Wahl nicht beteiligten Fürsten mit Ausnahme des Thronpraetendenten Heinrichs des Stolzen und seines Anhangs. Das zeigt ein Brief Alberos an den Erzbischof von Salzburg, der wegen des verfrühten Wahltermins Beschwerde geführt hatte⁶⁵). Der Trierer teilt darin seinem geistlichen Amtsbruder mit, daß die zwecks Vereitelung gewisser Machinationen — er mochte einen Gewaltstreich des Herzogs Heinrich fürchten — beschleunigte Wahl von allen Fürsten Deutschlands einhellig (*une ore, uno corde*) anerkannt worden sei. Wenn das geschah, trotzdem ein Verstoß gegen das bestehende Wahlrecht (verfrühter Wahltermin!) vorlag, dann müssen starke innere Gründe für die Rechtmäßigkeit der Wahl gesprochen haben.

Nach allem erscheint es als folgerichtige Entwicklung

der Dinge, wenn die durch das Gewohnheitsrecht geschaffene Machtstellung des rheinischen Episkopats nunmehr ihre Festlegung im geschriebenen Reichsrecht fand. Es ist bekannt, daß zwischen dem Rotbart und den Gesandten Papst Hadrians IV. im Jahre 1157 zu Besançon ein Streit über das Recht der deutschen Krone entstand, der im folgenden Jahre, vermutlich auf einem Hoftage zu Regensburg, zu einer feierlichen Äußerung Barbarossas, einem Weistum, über das deutsche Staats-Königs- und Kaiserrecht führte. Es lautet also ⁶⁶⁾: Nach doppelter Ordnung muß das Imperium regiert werden, auf Grund der heiligen Gesetze der Kaiser und des guten Brauches unserer Vorgänger und Vorfahren. Die Grenzen, die damit auch der Kirche gesetzt sind, wollen und können wir nicht überschreiten; was aber von diesen Grundlagen abweicht, lassen wir nicht zu. Dem h. Vater erweisen wir gerne die schuldige Ehrerbietung; für die freie Krone unseres Reiches fühlen wir uns allein göttlicher Verleihung verpflichtet. Die erste Stimme bei der Wahl gestehen wir dem Erzbischof von Mainz zu, das Weitere den übrigen Fürsten nach der Rangordnung (secundum ordinem); die königliche Salbung dem Erzbischof von Köln, die höchste aber, die kaiserliche, dem Papst. Was darüber ist, ist überflüssig, ist vom Übel.“

Auf den ersten Blick mag es so scheinen, als ob das Weistum nur das Erststimmrecht des Mainzers gesetzlich festlege. Daß das nicht so ist, beweisen die wenigen, aber inhaltsschweren Worte „nach der Rangordnung“. Die Rangordnung unter den Fürsten ist, wie ihr Auftreten in den Zeugenreihen der Urkunden unserer Zeit an wechselnder Stelle beweist, oft schwankend gewesen, für die rheinischen Erzbischöfe stand sie, wie wir gesehen haben, insofern fest, daß diese in den Angelegenheiten der Königswahl sich im Range für ebenbürtig hielten; mochte auch die Entwicklung dem Mainzer den Vortritt bei der Wahl gesichert haben, die mit ihm rivalisierenden rheinischen Kollegen folgten ihm unmittelbar. Wenn daher die Rangordnung von Reichs wegen

als das Ordnungsprinzip der Kur festgelegt wurde, dann war, mochte auch nur der Mainzer als der Erste genannt werden, nach der Entwicklung, welche die Dinge genommen hatten, gleichzeitig die unmittelbare Folge seiner beiden Kollegen anerkannt.

Der Urheber des Weistums ist der spätere Kölner Erzbischof Reinald von Dassel (Abb. 3), der den Ausbruch des Streites in Besançon durch seinen Protest gegen die Äußerung eines päpstlichen Legaten, daß die Krone ein Benefizium des Papstes sei, bewirkt hatte, damals Kanzler Kaiser Friedrichs I. Februar oder März 1159 wurde Reinald Erzbischof von Köln und damit Erzkanzler von Italien. Ihm dankt das alte Erzkanzleramt, das gegenüber dem des Kanzlers, dessen Träger im Gegensatz zu den Erzkanzlern in ständiger Fühlung mit dem Herrscher war, in seiner Bedeutung zurückgetreten war, neues Leben und neuen Glanz. Er steht in innigem Zusammenhang mit der Wiederbelebung des alten fränkischen Reichsgedankens, wie er aus den Worten Barbarossas zu uns spricht. Die drei Jahrzehnte, welche dem Abschluß des Wormser Konkordats (1122) gefolgt waren, hatten eine immer größer werdende Schwächung des Königtums auf der einen, auf der anderen Seite eine fortwauernde Steigerung des Einflusses des Papsttums gezeitigt. Die Stellung, die Gregor VII. gegenüber der deutschen Königswahl angestrebt hatte, billigte Lothar (1125) dem Papste zu⁶⁷). Bald nach der Wahl ging einer der in Deutschland anwesenden päpstlichen Legaten im Auftrage des Königs mit den Bischöfen von Cambrai und Verdun nach Rom, um dem Papste Lothars Wahl mitzuteilen und zugleich um Konfirmation (Bestätigung) des Wahlspruches der deutschen Fürsten zu bitten, und, wenn Lothar auch später die Beachtung des Wormser Konkordats vom Papste forderte, so hat er doch der Übertretung seiner Bestimmungen wiederholt ruhig zugesehen oder anfänglichen Widerstand gegen ihre Nichtachtung aufgegeben, so gelegentlich der Erhebung Alberos von Trier (1131). Wir sahen, wie dieser in den Ideen der Reformpartei erzogene, zugleich aber von fürstlichem



Abb. 3. Reinald v. Dassel, Erzbischof von Köln (1159—1167)

Nach Ewald, Die Siegel der Erzbischöfe von Köln. Tafel 11

Machtstreben getragene Prälat im Jahre 1138 den Staufer Konrad auf den Thron erhob. Er hatte diesen als kirchlich gesinnten Mann auf der zweiten Italienfahrt Lothars kennen gelernt. Konrad III. hinterließ das Reich in mißlicher Lage. Seine Regierung zeigt eine fortdauernde Zunahme der päpstlichen Eingriffe in die deutsche Kirche. Fast beständig waren wie unter Lothar päpstliche Legaten in Deutschland tätig; nicht nur bei Wahlkämpfen griffen sie in die Besetzung der Bischofsstühle ein, auch bei nichtstrittigen Wahlen holten wohl schon Bischöfe von Rom Bestätigung und Weihe ein wie Arnold von Köln⁶⁸). Im Winter 1147 auf 48 hat Eugen III. in Trier „als der eigentliche Herrscher Deutschlands“ Hof gehalten, im Jahre darauf auf einem Konzil in Reims den Erzbischof Heinrich von Mainz mit dem von Köln suspendiert, als er dem Ruf zum Konzil wegen dringender Geschäfte nicht entsprochen hatte. Die Regierung Konrads im Reiche trägt den Stempel dauernden Mißerfolgs bei bester Absicht. Er vermochte Heinrich dem Stolzen, dem Schwiegersohn und Erben Lothars, gegen den er sich hatte zum König erheben lassen, das sächsische Erbe nicht zu entreißen. Dank der Unterstützung seines Oheims Welf behauptete sich Heinrich des Stolzen Sohn, Heinrich der Löwe, in Sachsen, und auch in Heinrichs des Stolzen Stammlande, in Bayern, hatte Konrad keinen durchschlagenden Erfolg. Als der König starb, stand Heinrich der Löwe entschlossen da, die vom Vater ererbten Ansprüche auf Bayern geltend zu machen. Wie in Sachsen und Oberdeutschland tobte in Lothringen (Rheinland) der Bürgerkrieg. „Durch die Fehde des Grafen von Namur — wir lernten ihn als Vogt der Trierer Maximinabtei kennen — mit dem Trierer Erzbischof (Albero)“ — sagt Otto von Freising — „wurde ganz Lothringen an den Abgrund des Verderbens gebracht, alles wurde mit Mord und Brand erfüllt.“ Italien aber war auf dem besten Wege, dem deutschen Reiche verloren zu gehen. In der Lombardei hatten die seit den Kreuzzügen mächtig emporstrebenden Städte, Mailand, Pavia u. a., die Hoheitsrechte (Regalien), welche bis dahin die Bischöfe im Namen des Kaisers

verwaltet hatten, an sich gerissen und Konsuln und Ratsherren erwählt, in Rom die Bürger einen Senat an die Spitze des Gemeinwesens gestellt, und in Unteritalien verfolgte der Normannenherzog dem Reiche feindliche Bahnen. In den beiden Jahrhunderten seit Otto dem Großen war Konrad III. der einzige deutsche Herrscher, der die Kaiserkrone nicht erlangte. So war bei seinem Tode (1152) das Ansehen des deutschen Königs diesseits und jenseits der Alpen erschüttert. Angesichts dieser Lage lösen sich die Großen des Reiches aus der einseitigen Verstrickung fürstlicher Machtpolitik und ihrem Pochen auf das freie Wahlrecht und erheben Konrads III. Neffen, den Schwabenherzog Friedrich, der als Vetter Heinrichs des Löwen zur Vermittlung des Friedens zwischen Welfen und Staufern und zugleich zur Herstellung des kaiserlichen Ansehens geeignet erschien, auf den Thron. Mit Festigkeit hat Barbarossa zunächst in Deutschland Ruhe und Ordnung hergestellt und den Bürgerkrieg beendet, indem er Heinrich dem Löwen Bayern zurückgab. Sofort machte er auch das Königsrecht gegenüber der Kirche geltend; nach Rom schickte er nur eine einfache Anzeige seiner Wahl, und als es im Bistum Magdeburg zu einer zwiespältigen Wahl kam, nahm er die Entscheidung in seine Hände. Schon im Jahre 1154 zog er nach Italien; im königstreuen Pavia empfing er die lombardische, dann (1155) in Rom die Kaiserkrone. Im Jahre 1158 nahm Friedrich dann auf einem zweiten Zuge nach Italien den Kampf mit den Kommunen der Lombardei, vor allem dem trotzigem Mailand, auf, und als es 1159 nach dem Tode Hadrians IV. zu einer zwiespältigen Papstwahl kam, bei welcher die Mehrheit den Kardinal Roland, den Gegner des Besançoners Tages, die Minderheit Victor IV. wählte, da entschied sich ein von ihm aus allen Ländern berufenes Konzil für diesen und sprach über jenen den Bann aus. Roland, als Papst Alexander III., antwortete mit der Bannung des Kaisers. Nun entbrannte ein sechzehnjähriges gewaltiges, von den Wechselfällen des Glückes begleitetes Ringen, in welchem die gegen die Gewaltherrschaft des Kaisers und seiner Beamten aufständischen lombardischen

Städte sich mit dem Papst verbanden, Mailand zerstört und wiederaufgebaut, dem Papste nach Victor's Tode vom Kaiser zweimal ein neuer Gegenpapst, Paschalis III. und Kalixt III., gegenübergestellt wurde, bis Friedrich, als mit dem Versagen der Heeresfolge seitens Heinrich des Löwen der Boden deutscher Treue unter seinen Füßen wich, bei Legnano unterlag (1176). In weiser Mäßigung trat Friedrich nun mit seinem großen Gegner in Unterhandlungen ein, erkannte Alexander an und ließ seinen Gegenpapst fallen. Dem Frieden von Venedig (1177), der Kaiser und Papst Hand in Hand den Markusdom betreten sah, folgte der Waffenstillstand mit den lombardischen Städten. So konnte der Kaiser, nach Deutschland zurückgekehrt, seine ganze Macht gegen den unbotmäßigen Vasallen richten. Als der geächtete Löwe bewaffneten Widerstand versuchte, warf ihn der Kaiser mit dem Reichsheere nieder und verteilte des nach England verbannten Herzogs Lehnsgut an seine Getreuen, vor allem an den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, der Bayern, und den Erzbischof von Köln, der den Westen des Sachsenlandes als Herzog von Westfalen erhielt (1180). Mit dem Sturze des Sachsenherzogs und der gleichzeitigen Teilung des bayerischen Herzogtums war der jahrhundertelange Kampf mit dem alten Herzogtum beendet und im ganzen Reiche die Eintracht hergestellt. Dem gefeierten Kaiser schien ein heiterer Lebensabend zu winken. Dem glänzenden Reichsfest zu Mainz zu Pfingsten des Jahres 1184 folgte die Verlobung seines Sohnes Heinrich mit Konstanze, der Erbin des normannischen Königreiches Sizilien. Auf dem Kreuzzuge des Jahres 1190 fand der fast Siebzigjährige den Tod.

Dem Wesen des Rotbarts kommen wir nur nahe, wenn wir uns der universellen Staatsidee, die wir angesichts des betonten eigensüchtigen Machtstrebens der Fürsten seit dem Investiturstreit aus den Augen verloren haben, erinnern, jenes die Menschheit umfassenden Staates, in welchem Kaiser und Papst in treuer Zusammenarbeit den Gottesstaat auf Erden schaffen. Im Sinne dieser Idee erstrebt Barbarossa mit

den Besten seiner Zeit zunächst die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den beiden höchsten Gewalten; gegenüber der Subordination, in welche das Kaisertum seit der Regierung Lothars geraten war, schien Barbarossa die Wiederaufrichtung der kaiserlichen Herrschaft in Italien und über Rom unerlässlich.

Auf der Seite Friedrichs finden wir insbesondere den Episkopat, keinen treueren darunter als Reinald von Dassel. Neben Barbarossas Oheim, Otto von Freising, hat wohl niemand diesen mehr in seinen Vorstellungen kaiserlicher Macht und Herrlichkeit befestigt und im Laufe der Zeit auf die Bahn des Caesaropapismus gebracht, als sein Kanzler und Erzkanzler. Es ist beachtenswert, daß im Jahre 1157 zum ersten Male in unserer Geschichte für das Reich die Bezeichnung *sacrum imperium*, heiliges Reich, erscheint, nachdem im Mai 1156 Reinald Kanzler geworden ist. Mit Recht glaubt man hier dessen Hand zu erkennen⁶⁹). Es ist bekannt, wie sehr Barbarossa in Karl dem Großen sein Vorbild gesehen hat. Auch hier wie in der Heiligsprechung Karls (29. Dez. 1165) möchte ich den Einfluß des Kölner Erzbischofs sehen. Gewiß hat Friedrich aus rein persönlicher Verehrung gerade Karl den Großen, den er selbst in kleinen Dingen nachzuahmen liebte, solch hoher Auszeichnung für würdig erachtet, aber es ist doch auffallend, daß seine Kanonisation zu Ende des Jahres erfolgte, das auf Betreiben Reinalds in den Würzburger Beschlüssen dem Kampfe zwischen Papst und Kaiser eine besondere Schärfe gegeben hatte. „In dieser Zeit mußte die Erhebung Karls und seine Aufnahme in die Schar der Heiligen eine gewisse Rechtfertigung der Politik Friedrich Barbarossas bezeichnen“⁷⁰). Gleichzeitig mit der Heiligsprechung aber entstand die „*Legenda Karoli magni*“, welche zunächst das Ziel verfolgte, die kurz vorher erfolgte Heiligsprechung auf Grund der reichen Verdienste, welche Karl der Große sich um die Kirche erworben hatte, als berechtigt zu erweisen. Dem, der zwischen den Zeilen liest, offenbart sie aber noch einen anderen Zweck. Sie enthält unter anderem ein Privileg Karls des Großen, in

welchem der Kaiser dem von ihm erbauten und von Papst Leo selbst geweihten Marienkloster in Aachen das Vorrecht bestätigt, daß dort, als in der Hauptstadt Galliens⁷¹⁾ diesseits der Alpen und dem Sitze des Reiches, die Könige vom Reiche Besitz ergreifen und dadurch das Recht auf die kaiserliche Würde ohne jeden Einspruch erwerben. Das Privileg ist gefälscht, und zwar wie wahrscheinlich gemacht worden ist, kurz vor der Heiligsprechung Karls. Derjenige, der das meiste Interesse an dieser Fälschung, welche das Ansehen Aachens als Krönungsstadt heben soll, hat, ist, sofern er der Koronator ist, der Kölner Erzbischof, in unserem Falle Reinald von Dassel. Darum halte ich ihn für den Urheber der Fälschung⁷²⁾. Wie hier ist Reinald auch als Urheber des Besançonner Weistums über das Königswahlrecht in eigener Sache tätig, ist es im Interesse des Episkopats. Wir sahen welche Bedeutung seit der ottonischen Zeit die Auffassung des Reiches als eines heiligen Reiches, eines Gottesstaates, dessen kaiserlicher Leiter vicarius Christi ist, für den Aufstieg des Episkopats gehabt hat. Gewiß ist Reinald von Dassel wie Barbarossa und die Besten ihrer Zeit, im Banne der Reaktion gegen die Zeit eines schwachen Königtums, Anhänger der Idee eines universellen Staates, wie ihn Karl der Große und die Ottonen errichtet hatten, gewesen. Aber er hat diese Idee ebenso gewiß darum mit so großer Schärfe vertreten, weil sie die Erzbischöfe wieder wie einst zu den vornehmsten Paladinen eines von religiöser Weihe umgebenen Kaisertums machte, ihnen etwas von dem noli me tangere der kaiserlichen Würde gegenüber den Laiengewalten gab. Das mit der energischen Verfechtung des universellen Staatsgedankens verfolgte realpolitische Ziel Reinalds ist augenscheinlich die Erhaltung und Steigerung seiner und seiner Kollegen Macht, insbesondere ihres betonten Wahlrechts. Ich halte es angesichts der Zeittendenzen im allgemeinen und des Strebens Reinalds von Dassel im besonderen für durch und durch abwegig, just in jene Tage oder wenig später, in das Jahr 1169 das Jahr der Königswahl Hein-

richs VI., die Gründung des späteren Kurkollegs zu legen ⁷³⁾. Wohl hat damals, wie wir noch sehen werden, der folgenreiche Aufstieg eines weltlichen Konkurrenten der rheinischen Bischöfe begonnen.

Wie wenig Reinald über dem Anteil an den Reichsan gelegenheiten, die ihn wie die anderen rheinischen Erzbischöfe lange Zeit vom Rhein fernhielten, die Interessen seiner Diözese und des in ihrem Bereich heranwachsenden weltlichen Territoriums vergessen hat, beweist sein tatkräftiges Vorgehen gegen die Laiengewalten, welche dieses bedrohten. Zu diesen gehörte in erster Linie Pfalzgraf Konrad, der Stiefbruder seines kaiserlichen Herrn. Von den Pfalzgrafen, die wir seit Otto dem Großen als königliche Beamte in den Stammesgebieten die Rechte und Interessen des Königs, vor allem die Erhaltung des Reichsgutes, der Forsten usw., wahrnehmen sehen, sind zu großer Macht allein die von Anfang an mit Grafschaften belehnten lothringischen emporgestiegen. Sie vertreten, wie unter den letzten Karolingern so auch unter den Ottonen, Saliern und Staufern als Reichspfalzgrafen den König in der Reichsversammlung und im Pfalzgericht ⁷⁴⁾. Das im 10. Jahrhundert in Oberlothringen geschriebene Tiergedicht *Ecbasis captivi* nennt bei einer Aufzählung der Hofämter den Wolf den *iudex antri*, worunter nur der Pfalzgraf, der Szepterträger, der *rex secundus* oder *comes domus*, wie er an anderer Stelle heißt, gemeint sein kann. Wie die anderen Reichsämter ist auch das der Pfalzgrafen, wie schon angedeutet, früh erblich geworden. Als Pfalzgraf Hermann I. um 1000 starb, hinterließ er die Pfalzgrafenwürde und den Bonn- und Auelgau seinem ältesten Sohn Erenfried oder Ezzo, den Zülpich- und Eifelgau aber dem jüngeren Heinrich, genannt Hezzilin. Zum Staunen der Zeitgenossen gewann Ezzo eine Tochter Ottos II. und der Theophanu zur Gemahlin. In dem von ihm begründeten Kloster Brauweiler fand er seine letzte Ruhestatt (1034). Im Laufe der Jahrhunderte ⁷⁵⁾ haben die neben den Pfalzgrafen zur Territorialherrschaft emporstrebenden Gewalten diese immer mehr nach dem Süden der Rheinlande

zurückgedrängt, zuerst Anno von Köln, der ihnen Brauweiler, Tomburg und Siegburg abgewann. Am Ende des 11. Jahrhunderts hat sich ihr Hauptbereich vom Niederrhein, wo noch in kurkölnischer Zeit in Zülpich der Name des Stadtteiles Palenz an ihre einstige Herrschaft erinnerte, zur Mosel verschoben. Damals wurden sie hier Obervögte der Trierer Kirche. Der herrliche Laacher Dom und der Name der Pelenz im Maifelde sowie die dort fortlebende Genovefasage ⁷⁶⁾ erhalten in dieser Gegend ihr Gedächtnis. Aber auch hier sollten sie nicht dauernd Fuß fassen. Untergrafen, wie die Virneburger, und das Erzstift Trier wurden hier die Erben ihrer Macht. Die Anfänge eines bleibenden Territoriums haben die Pfalzgrafen sich erst südlich der Mosel schaffen können. Mit König Konrads III. Schwager, dem Pfalzgrafen Hermann von Stahleck aus einem Grafengeschlecht Ostfrankens, das als Lehen der Kölner Kirche die Vogtei über Bacharach und die Burg Stahleck erworben hatte, fassen sie dauernd am Mittelrhein Fuß, zugleich festigt sich ihr Titel *comes palatinus Rheni*. Zu gewaltiger Macht hat sie hier Friedrich Barbarossa erhoben. Im Jahre 1125 war mit dem Aussterben der Salier deren altes Hausgut im alten rheinfränkischen Herzogtum, reich an Burgen und Ministerialen, als Erbe an die Staufer gefallen. Teile dieser Güter um Worms und Speyer hat Barbarossa, wie es scheint seinem Stiefbruder Konrad überwiesen. Seit 1155 tritt dieser als *dux Conradus* neben Hermann von Stahleck auf. Der Herzogstitel knüpft wohl an das alte rheinfränkische Herzogtum an ⁷⁷⁾ Zu diesem alten salischen Besitz kam dann nach Hermanns von Stahleck Tode (1156) die Pfalzgrafschaft. Der kumulierte Besitz hat die Grundlage der Pfalz bei Rhein geschaffen, als deren Residenz Heidelberg in den Urkunden zuerst im Jahre 1225 auftaucht. Kampf um Macht und Ansehen erscheint als Lebenselement des Pfalzgrafen Konrad (1156—1195) ⁷⁸⁾. Als Inhaber der, wie wir sahen, seit alters mit dem Pfalzgrafenamt verknüpften Obervogtei über das Erzstift Trier hat er dem Trierer Erzbischof Hillin (1152—1168) schwere Stunden bereitet, u. a. die Kommunalbewe-

gung der Trierer Bürgerschaft gegen ihren erzbischöflichen Stadtherrn unterstützt (zuletzt 1161). Seit dem Frühjahr 1163 dauernd in Deutschland anwesend — vorher finden wir ihn als treuen und tapferen Gefährten Barbarossas in Italien — bereitete er bald große Pläne vor. Nachrichten aus dem niederländischen Kloster Egmond berichten, Konrad habe als sein Recht beansprucht, allen Städten am Rhein bis hinab an's Meer zu gebieten. Tatsächlich machte Konrad im folgenden Jahr (1164) den Versuch, dem Kölner Erzstift dessen südlichen Stützpunkt am Vinxtbache, der Kölner Diözesangrenze, die Burg Rheineck zu entreißen. Aber rechtzeitig traf Reinalds Warnung aus Italien ein, sodaß der Kölner Domdechant Philipp von Heinsberg in der Befestigung der durch Konrad III. im Jahre 1150 zerstörten Burg zuvorkam und die Burg behauptete. Vielleicht hat ihm ganz Niederlothringen Zuzug geleistet; von 125 000 Streitern zu Roß und zu Fuß wissen die zweifellos stark übertreibenden Kölner Berichte zu melden; Reinald klagt später einmal über die durch die Verteidigung der Burg erschöpften Finanzen seines Stifts. Neben dem Pfalzgrafen erscheint als gefährlicher Rivale Reinalds der sächsische Herzog, Heinrich der Löwe. Indem dieser dem Herzogtum Sachsen seinen alten Umfang und seine frühere Bedeutung wiederzugeben strebte, bedrohte er auch die Unabhängigkeit der Kölner Besitzungen in Westfalen. 1167 ließ Reinald von Italien aus ein Bündnis der Kölner Kirche mit dem Erzbischof von Magdeburg gegen Heinrich abschließen.

So sehen wir, wie Reinald seine enge Verstrickung in die Reichsangelegenheiten nicht hindert, territoriale Machtpolitik zu treiben, aber wohltuend hebt sich seine Erscheinung von seinen Nachfolgern und deren Fürstengenossen ab, bei denen mehr und mehr die Hingabe an Kaiser und Reich zurück —, und die seit dem Investiturstreit entfachte fürstliche Selbstsucht in den Vordergrund tritt. Das gilt schon für den ersten Nachfolger Reinalds, Philipp von Heinsberg, den wir seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, an dessen Niederwerfung er und der Trierer Erzbischof beteiligt waren, so sehr

in den Interessen seines Territoriums aufgehen sehen, daß er zu dem kaiserlichen Bemühen am Niederrhein die Reste des Reichsgutes zusammenzuhalten, in Gegensatz geraten mußte. Dieser Gegensatz wächst sich in der Folge zu jenem Bündnis der Kölner Kirchenfürsten mit den Welfen gegen die Staufer aus, das dem Papsttum ein noch tieferes Eingreifen in die Reichsangelegenheiten und am Ende den Sturz der Staufer ermöglicht hat. — In Trier hatte schon Erzbischof Arnold I. (1169—1183), einer der treuesten Parteigänger des Rotbarts, im Jahre 1181 von „seinem Lande“ sprechen können⁷⁹⁾. Die Regierung seines Nachfolgers, Johanns I., legt offensichtlich den Nachdruck auf die Territorialpolitik und bezeichnet einen entscheidenden Fortschritt in der Erweiterung und Befestigung der landesherrlichen Macht der Trierer Erzbischöfe. Zunächst kam der Erzbischof in den Besitz der beiden Burgen bei Cobern an der Mosel; Graf Heinrich von Sponheim übertrug ihm die Burgen Starckenburg an der Mosel und Hamm an der Prüm. Am 8. August 1198 erwarb Johann die Burg Virneburg in der Eifel nebst der ganzen Grafschaft. Vom Grafen Friedrich von Vianden wurden ihm die Burg zu Dudeldorf und die Burg Gerlant übertragen. Dazu kamen die Burgen Oberstein an der Nahe, Burg Ure an der Prüm, die Dörfer Bullay und Dohr bei Kochem, Besitzungen zu Kelberg und Hadamar. Um sein Land gegen Pfalz und Mainz zu schützen, erbaute er die Burg Grimburg im Hochwalde, den Sitz des späteren trierischen Amtes Grimburg, dem Grafen Folmar von Blieskastel zerstörte er die Burg Bernkastel und ebenso nahm er die Feste Quintenberg (Quint bei Ehrang), welche Graf Friedrich von Vianden ihm zum Trotz errichtet hatte. Von hervorragender Bedeutung für die Konsolidierung der Landesherrschaft der Trierer Erzbischöfe aber war es, daß es Johann im Jahre 1197, vermutlich durch die Zahlung einer großen Summe, gelang, den alten Mitbewerber um die Landesherrschaft im Moselgebiet, den Pfalzgrafen, zum Verzicht auf die Obervogtei über das Trierer Erzstift zu bewegen. Wie Philipp von Heinsberg über den Umfang seiner Er-

werbspolitik ein eigenes Verzeichnis anfertigen ließ, so auch Erzbischof Johann. Wie bei jenem überwiegt bei ihm der Territorialfürst den Reichsfürsten. Weniger vom Glück begünstigt war der Mainzer. Vielleicht hat kein Stift unter den Lasten, welche die Italienpolitik dem kirchlichen Besitz auferlegte, mehr gelitten wie Mainz. Als Erzbischof Konrad I. von Wittelsbach nach zwanzigjähriger Verbannung auf den Stuhl des h. Bonifazius zurückkehrte (1183), da fand er das Erzstift in trauriger Verfassung. Durch geschickte Finanzpolitik ist es ihm gelungen, dessen Stand wieder auf die Höhe, welche es vor dem Regierungsantritt Barbarossas einnahm, zu bringen. Auch er hat ein Verzeichnis der Erwerbungen, welche er für die Mainzer Kirche machte, gegen Ende seines Episkopats († 1200) aufgestellt. Unter diesen befanden sich sechs Burgen⁸⁰⁾.

Blicken wir von hier aus auf die Regierung Friedrichs I. zurück! Wir sahen, daß er im Aufblick zu Karl dem Großen versucht hat, die kaiserliche Herrschaft in universellen Staate zu erneuern und die Inhaber der Reichskirchen wieder als Beamte, ihr Gut als Reichsgut zu behandeln. Für geraume Zeit hat er Erfolg gehabt, vor allem durch das Eingehen des Episkopats auf seine Tendenzen. Das Nationalgefühl hat eine Steigerung durch seine Politik erfahren⁸¹⁾; diese selber ist gescheitert und mußte scheitern angesichts der veränderten Zeitlage und der Mächte, welche diese emporgeführt hatte, des Papsttums und der mit diesem verbündeten lombardischen Städte. Das Papsttum hat die Stellung, welche es bei Barbarossas Regierungsantritt besaß, behauptet; „der König hatte nicht mehr einen universellen Beruf; er war nicht mehr der Führer des geistigen Lebens; er war nur noch der Hüter von Friede und Macht nach außen und innen“⁸²⁾. Mit dem Sturze Heinrichs des Löwen (1180) war der jahrhundertelange Kampf des Königtums mit dem Herzogtum beendet; aber an seiner Stelle traten nun dessen Erben hervor, um auf Kosten des Reiches ständig ihre Macht zu mehren, in dieses selbstsüchtige Tun mehr und mehr verstrickt auch der Episkopat. Als Beamter des Königs im alten Sinne hat sich viel-

leicht allein Reinald von Dassel gefühlt, seine Amtsbrüder wandern mehr und mehr in den Bahnen, wie sie ihnen die Lage des Reiches nach dem Investiturstreit vorgezeichnet hatte.

Grell beleuchtet diese Situation das Verhalten der Fürsten angesichts eines Reichsreformplanes, des Erbreichsplanes Kaiser Heinrich VI.⁸³). Schon Friedrich I. hatte die Bedeutung Siziliens für die Aufrichtung seines Weltstaates erkannt, und darum seinen Sohn Heinrich mit der Erbin Siziliens vermählt. Bekanntlich hat Heinrich, zum Kaiser erhoben, versucht, die Machtstellung des kaiserlichen Imperiums zu retten, indem er die Fürsten durch weitgehende Versprechungen, wie der Erblichkeit der Lehen und des Wegfalls des Spolienrechtes (Einziehung des bischöflichen Besitzes nach dem Tode von dessen Inhaber), nicht nur für die Nachfolge seines Sohnes Friedrich, dessen sizilisches Erbe im Reiche aufgehen sollte, sondern für den Verzicht auf ihr Wahlrecht und für die Erblichkeit der Krone zu gewinnen unternahm.

Die darin eingeschlossene Ausschaltung des Einflusses der Fürsten und des Papsttums auf die Thronbesetzung und Stabilisierung der Dynastie hätte dem Reiche eine ähnliche Stellung der Zentralgewalt eingebracht, wie sie Frankreich, dessen Verhältnisse Heinrich im Auge hatte, besaß. Der Plan Heinrichs ist gescheitert. Die Sachsen widersprachen. Nachdem Heinrich anfangs Sommer 1196 nach Italien gegangen war, bildete sich namentlich in den Kreisen der sächsischen Fürsten eine zielbewußte Opposition. Der mit ihnen im Bunde war, war der mächtigste Reichsfürst, der Kölner Erzbischof Adolf von Altena.

III.

Aufstieg des Pfalzgrafen zur Gleichberechtigung mit den rheinischen Erzbischöfen.

Wie der Investiturstreit leitet der Tod Kaiser Heinrichs VI. eine neue Epoche in der Geschichte unseres Volkes ein. Am 28. September 1197 ist Kaiser Heinrich, im Begriff, sich und sein Haus an die Spitze der Kulturwelt zu stellen, eines plötzlichen Todes in Italien gestorben. Gewaltige Not lastete damals im Gefolge zweier Mißernten auf dem deutschen Lande. Aus den Ardennen kamen Scharen von Wölfen in das Moseltal herab; man konnte sich ihrer nicht erwehren. Und in Köln verzeichnete der Chronist, Wanderern sei an der Mosel eine übermenschlich große Gestalt auf schwarzem Rosse erschienen, habe sich als König Dietrich von Bern zu erkennen gegeben und dem deutschen Reiche noch mehr Not und Elend verkündet¹⁾. Der Geist sprach wahr.

Der gegebene Thronerbe war nach dem Scheitern des Erbreichsplanes Kaiser Heinrichs dessen im Jahre 1196 mit großer Einstimmigkeit zu Frankfurt gekürter Sohn, der junge Friedrich. Just in dem Augenblick, wo Heinrich der Tod ereilte, war dessen jüngerer Bruder, Herzog Philipp von Schwaben, in Italien, um das Kind zur Krönung nach Deutschland zu bringen. Aber die Fürsten dachten anders! Als bald nachdem die Nachricht von dem Tode des Kaisers nach Deutschland gedrungen war, begannen sie Unterhandlungen betreffs der Neuwahl eines Königs. Sie gedachten, ihr freies Wahlrecht zu wahren und sich

ihre Stimme gut bezahlen zu lassen. Als Führer gegen die Staufer erscheint Erzbischof Adolf von Köln; auf seiner Seite standen die Stadt Köln und die niederrheinischen Großen. Es lebt in dieser Gegnerschaft ein Fürstenbund, der sich im Jahre 1192 gegen Kaiser Heinrich gebildet hatte, in seinem niederrheinischen Teil wieder auf, zum Teil aber sind es innerdeutsche Spannungen, die sich geltend machen, der Gegensatz von Nord- und Süddeutschland; „dieses ist in lebhafter Verbindung mit Italien und kann nicht davon lassen; man darf nicht vergessen, daß sie noch unmittelbar an einander grenzen, noch die Schweiz zu Schwaben gehört, und Tirol durch keine künstliche Schranke getrennt ist. Noch sind hier die Straßen des orientalischen Handels, der die lombardischen Städte reich und mächtig macht, und die süddeutschen auf diesem Wege erreicht. Norddeutschland dagegen hat ganz andere Lebensbedingungen; sehr lebhaft und einflußreich ist schon der alte Handelsverkehr mit England, der seinen Mittelpunkt in Köln hat“²⁾. Wenn, wie wir sahen, der Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg dem staufischen Hause entgegentrat, so erklärt sich das zum Teil aus dem Bestreben, „die Verwahrlosung der Interessen der niederen Lande durch das nur auf Italien blickende schwäbische Kaisertum zu hintertreiben“³⁾. Jetzt versammelte Adolf von Altena in demselben Augenblick, wo Herzog Philipp die Anhänger des staufischen Hauses zur Beratung nach Hagenau beschied — Weihnachten 1197 — seine Genossen in Andernach, um dort sogleich die Königswahl vorzunehmen. Zu seinem Vorgehen war er nach der Entwicklung, welche, wie wir gesehen haben, das Königswahlrecht gewohnheitsrechtlich genommen hatte, insofern berechtigt⁴⁾, als Erzbischof Konrad von Mainz, der in erster Linie zur Einberufung und Leitung der Wahlhandlung berufen war, auf der Kreuzfahrt begriffen war. Aber vergebens suchte Adolf zu Andernach den askanischen Herzog Bernhard von Sachsen (1180—1212) zur Annahme der Krone zu bewegen, „da dieser sah, daß das nicht ohne die größte Verschwendung seines Vermögens möglich sei“⁵⁾. Deshalb

schrieb der Kölner Erzbischof auf Anfang März 1198 einen zweiten Tag nach Köln aus und pflog Unterhandlungen einerseits mit König Richard von England, der, um seine Befreiung zu erlangen, von Kaiser Heinrich sein Land als Lehen genommen hatte, und so deutscher Reichsfürst geworden war, anderseits mit Herzog Berthold von Zähringen zwecks dessen Bewerbung um die deutsche Krone. Aber während der Kölner Tag aus Mangel an einem Thronbewerber ergebnislos verlief, da der Welfe Pfalzgraf Heinrich, den Richard empfahl, gleich dem Mainzer im heiligen Lande weilte, und die Verhandlungen mit Herzog Berthold wie bei dem sächsischen Herzog an der Scheu vor den großen finanziellen Opfern scheiterten, fiel auf staufischer Seite die Entscheidung. Am 8. März wählten die sächsischen Fürsten, Herzog Bernhard von Sachsen, Erzbischof Ludolf von Magdeburg u. a., zusammen mit den süddeutschen Anhängern des staufischen Hauses in Mühlhausen in Thüringen unter Umgehung Friedrichs wegen dessen großer Jugend den Staufer Herzog Philipp von Schwaben zum König. Nun fand auch Erzbischof Adolf den geeigneten Kandidaten in dem Welfen Otto, dem zweiten Sohne Heinrichs des Löwen, dem Bruder des Pfalzgrafen Heinrich, dem Liebling Richards von England. Von diesem mit Geld reich versehen, kam Otto Ende Mai (1198) nach Köln. Hier wurde er am 9. Juni von Adolf und dessen Anhang zum König gewählt und dann zu Aachen, also am rechten Ort, am 12. Juni gekrönt. Nachdem Philipp vergebens versucht hatte, nach Aachen vorzudringen, empfang er am 8. September zu Mainz durch Erzbischof Aimo von Tarantaise die Krone und zwar die rechtmäßige, da die Reichsinsignien in seinem Besitze waren.

Dieses Verhalten der Fürsten hat bewirkt, daß ein zehnjähriger Bürgerkrieg Deutschland verwüstete, daß die deutsche Hegemonie in Europa verschwand, an ihre Stelle sich die eben erst entstandene französische Großmacht schob, daß das Papsttum, das just in diesem Augenblick seinen genialsten Vertreter, Innocenz III. (1198—1216), erhielt, fast dauernd in die deutschen Angelegenheiten eingreifen konnte.

So ist vor allem das Andenken des Kölner Erzbischofs Adolf von Altena mit dem Fluche der Verdammung der Nachwelt belastet, zumal er sich von unersättlicher Geldgier, wie das Cäsarius von Heisterbach ausdrücklich bezeugt, leiten ließ. Aber man kann auch die staufischen Herrscher nicht aller Schuld ledig sprechen. Gewaltig hob sich in Barbarossas Zeit, wie schon angedeutet, Reichtum und Macht der Städte. Es ist bekannt, daß das französische Königtum sich dieser bedient hat, um die Macht seiner Vasallen zu brechen. Durch seine imperialistische Politik notwendig auf die Unterstützung der Fürsten angewiesen, deren territoriale Pläne eine Förderung der Städte durch das Königtum durchkreuzt hätte, hat Barbarossa eine selbständige Städtepolitik, jedenfalls nicht gegenüber den Bischofsstädten, deren Regenten geraume Zeit seine treuesten Stützen waren, verfolgen können⁶⁾. Andererseits heischte die Umwälzung, welche der Untergang des Stammesherzogtums (1180) mit sich brachte, eine Regelung der Zugehörigkeit zum Fürstenstande, über welche bis dahin das Stammesrecht entschied, sodaß eine Verschiedenheit herrschte, welche angesichts der fürstlichen Rivalität jeder Zeit Streit und Kampf herbeiführen konnte. Bekannt sind die Zwischenfälle, welche in dieser Hinsicht das von Barbarossa anlässlich der Wehrhaftmachung seiner Söhne in Mainz Pfingsten 1184 veranstaltete Nationalfest zeitigte. Am Pfingstsonntage ging es in feierlichem Zuge von der Pfalz in die Kirche. Hier wurde ein Hochamt zelebriert, das durch die Anwesenheit von sieben Erzbischöfen, von Bischöfen, Äbten und Prälaten einen Glanz und eine Weihe erhielt, wie im Norden der Alpen selten gesehen worden war. Nach dem Gottesdienst wurde die Prozession wiederholt. Gleich bei der ersten Prozession stritt um das Recht, das Schwert vor dem König zu tragen, mit dem Herzog Bernhard von Sachsen der von Böhmen und der von Österreich; aber auch der Pfalzgraf bei Rhein und der Pfalzgraf von Thüringen nahmen das Ehrenrecht für sich in Anspruch. Der König erledigte den Streit, indem er das Schwert dem Hennegauer Grafen gab, der allen gleich fremd

war. Als man sich dann in der Kirche niederließ, und der Erzbischof von Köln der Sitte gemäß zur Linken des Kaisers Platz nahm, da erhob sich der Abt von Fulda und berief sich auf das Recht seiner Kirche, bei Tagungen in Mainz an Stelle des Kölners den Ehrenplatz einzunehmen. Da dem Fuldaer Recht gegeben wurde, zog der Erzbischof beleidigt ab. Schon folgte ihm der Graf von Nassau, der sein Lehnsmann war, und auf der anderen Seite erhob sich für den Fuldaer dessen Vasall, der Landgraf von Thüringen. Da ging der junge König Heinrich dem erzürnten Erzbischof nach und fiel ihm um den Hals. Nun kehrte der Erzbischof zurück, aber nur mit großer Mühe gelang es, die Streitenden zu besänftigen⁷⁾. Es ist üblich geworden, eine Neuordnung, welche für den Fürstenstand seit 1180 in den Urkunden beobachtet werden kann, derart, daß, wenn von *principes imperii* gesprochen wird, Grafen immer seltener darunter genannt werden, Barbarossa zuzuschreiben. Im Anschluß an die von ihm geförderte Lehnsverfassung des Reiches, in welche er die geistlichen Fürsten einbezog⁸⁾, soll er lediglich die unmittelbar vom Könige belehnten Fürsten als Reichsfürsten anerkannt haben. In Wirklichkeit beruht die Bildung eines engeren Kreises von Fürsten aus dem Schoße des alten, der seine Reihen seit dem Investiturstreit zu schließen begann, auf dem Emporsteigen der bedeutendsten unter den vielen Territorialsprengeln, welche sich über der alten Grafschaft gebildet hatten. Diese Bedeutung beruht auf dem Besitz einer überlegenen realen Macht und dem damit verbundenen Herabsteigen der herzoglichen Gewalt auf diese Territorialgebilde, wie etwa einst nach dem Zerfall der Gaue, deren Gerichtsbarkeit auf die Hundertschaften überging⁹⁾. So ist die Neuordnung nicht von der Reichsregierung ausgegangen: „alles in allem haben die Reichsbehörden lediglich der Wucht der Tatsachen Rechnung getragen, nachdem einmal eine Ordnung dieser Dinge nötig geworden war. Die allgemeine Tendenz der Zeit wies in der einen Richtung“¹⁰⁾. Wie hier vermißt man das Eingreifen des Königtums auch in der Ange-



Abb. 4. Die Kurfürsten am ehemaligen Kaufhause zu Mainz (1317): König von Böhmen (links) und Erzbischof von Mainz.

Nach Neeb, Zeitschrift des Altertumsvereins in Mainz, Bd. 4



Abb. 5. Die Kurfürsten am ehemaligen Kaufhause in Mainz (1317): Erzbischof von Köln (links) und Erzbischof von Trier

legenheit, welche wohl trotz aller Schwächung des Königtums noch immer als die wichtigste Reichsangelegenheit bezeichnet werden darf, der Bestellung des neuen Herrschers. So lange der dynastische Gedanke vorwaltete, die vorzüglichste Rechtsgrundlage des Königtums im Blute lag, mochte diese Unbesorgtheit ungestraft hingehen. Nicht bloß Otto von Freising aber, Barbarossa selbst hat gegenüber dem Geblütsrecht das freie Wahlrecht der Fürsten als die Quelle des königlichen Herrschaftsrechtes bezeichnet¹¹⁾. Wenn der Eindruck seiner überragenden Erscheinung es ermöglichte, daß anscheinend ohne Schwierigkeiten 1169 sein Sohn Heinrich zu seinem Nachfolger bestellt wurde, so mußte ihm doch die Rivalität der Fürsten, wie sie bei den Wahlen immer wieder hervorgetreten war, wahrscheinlich auch bei seiner eigenen Wahl nicht gefehlt hatte, bekannt sein. Die Verlegung des Schwergewichtes der rechtschaffenden Elemente der Königswahl in die Wahl mußte jedesmal von neuem die Frage aufrollen, wer ist zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, haben die Wahlberechtigten diese vollzogen, ist sie in der richtigen Weise erfolgt. Seit alter Zeit hören wir, daß bei der Wahl wie in Westfranken = Frankreich sich eine Scheidung der Teilnehmer in Wählende, d. h. den vollen Kürruf sprechende, und Konsentierende herausgebildet hatte, daß unter den Kürenden aber Rivalität herrschte, und diese mußte herrschen, weil die Rangverhältnisse sich dauernd verschoben. Angesichts der Leidenschaftlichkeit aber, mit welcher, wie oben angedeutet, die fürstlichen Zeitgenossen der Staufer und, wie die Goldene Bulle zeigt, noch weitere Generationen über ihre Rangstellung wachten, mußten die Staufer im Interesse der Vermeidung schwerer Konflikte, welche das Reich schädigen konnten, nachdem sie selber den Wahlgedanken gefördert hatten, die Verhältnisse bei der Wahl ordnen. Barbarossa hat das nur unvollkommen getan, insofern seine Erklärung von 1158 (oben S. 47) im besonderen nur die Stellung des Episkopats regelte, das übrige der unsicheren Rangfolge (*secundum ordinem*) überließ. Es mutet uns an, als ob Heinrich VI. gefühlt habe —

eine Quelle behauptet es auch —, wie viel Unheil die Wahlstreitigkeiten mit sich brachten, und in weiser Voraussicht durch seinen Erbplan größeres Unglück in dieser Beziehung habe vermeiden wollen. Das Scheitern seines Planes beließ, da Heinrich bald darauf starb, alles bei den durch das Gewohnheitsrecht geschaffenen Modalitäten.

Diesen entsprechend durfte Adolf von Köln die Ausschreibung der Wahl in die Hand nehmen, da der Mainzer, wie gesagt, auf dem Kreuzzuge war. Aber auch das Vorgehen der sächsischen Fürsten entbehrte nicht jeden Rechtsgrundes. Wir sahen oben, welche Bedeutung innerhalb der ganzen Wahlhandlung die Kur oder Nennung des neuen Herrschers mit seinem Namen erlangt hatte. Noch bei der Wahl Konrads II. kamen alle, später hören wir, daß Teile der Wahlversammlung sich, wie in Frankreich, auf das Akklamieren bzw. Konsentieren beschränkten. Jede Aktion des organischen Lebens erleidet Veränderungen durch äußere Momente, aber auch von sich, von Innen her erstrebt sie eine Ausgestaltung, welche ihre Ausführung mit dem geringsten Umfang an Mitteln ermöglicht. Der Soziologe spricht in dieser Beziehung von dem auf dem Prinzip der Ökonomie beruhenden Drang nach Reduktion¹²⁾. Er zeigt sich auf allen Gebieten des Lebens, so im Wirtschaftsleben in dem Bestreben, die Mittelglieder beim Güteraustausch auszuschalten. Zahlreiche Beispiele liefern auch Recht und Staat. Bei den Rechtsgeschäften besteht die Reduktion in der allmählichen Einschränkung, ja dem Verschwinden der äußeren Form. Insbesondere verringert sich die Zahl der Teilnehmer bei der Errichtung der Rechtsgeschäfte, bis schließlich nur die Nächstbeteiligten übrig bleiben. Das Rechtsgeschäft ist ursprünglich ein Gesetz, an dessen Errichtung das gesamte Volk teilnimmt. Allmählich hört die Mitwirkung des Gesamtvolkes auf, an dessen Stelle treten Repräsentanten. Auf kirchlichem Rechtsgebiete ist die Reduktion des Wählerkreises der Bischöfe ein bekanntes Beispiel¹³⁾. Als ein Rechtsgeschäft, ein Weistum, erkannten wir die Kur (oben S. 26). So werden wir

die Beschränkung der Teilnahme an dieser auf einen Teil der Versammlung, während der Rest nur konsentiert, nicht auf einen organisatorischen Akt einer Einzelpersonlichkeit zurückführen, sondern als Reduktionserscheinung auffassen dürfen. Eine Reduktion beobachteten wir nun just bei dem Teil des deutschen Volkes, der seit alters der vornehmste Teilnehmer an der Königswahl ist, den Fürsten (oben S. 64). Wir dürfen annehmen, daß das Prinzip, welches wir hier als maßgebend erkannten, die Macht, das höhere Ansehen, auch für die Auslese der Kürenden ausschlaggebend gewesen ist. Hatte aber dieses Prinzip einmal Platz gegriffen, dann wird sich auch das Gewohnheitsrecht geltend gemacht haben, das sich im Mittelalter gelegentlich schon auf Grund der einmaligen Wiederholung derselben Handlung auswirkte. Derart mußte sich unter den an der Wahl teilnehmenden Fürsten eine bevorzugte Gruppe, eine Gruppe solcher Königswähler bilden, welche wie der Mainzer, Kölner, Trierer das Recht des Kürspruches behaupteten, während die anderen dieses mehr und mehr verloren, auf das Konsentieren beschränkt wurde. Daß das tatsächlich geschehen ist, beweist einmal die stetige Erweiterung des konsentierenden Kreises der Wähler in den Wahlberichten, anderseits damit Hand in Hand gehend das Auftreten von Fürsten, welche als *electores principes* bezeichnet werden. Sie begegnen uns gleich im Jahre 1198 gelegentlich der Einberufung der Wahlversammlung durch die sächsischen Fürsten. Von den *electores Saxoniae principes* geht diese aus¹⁴⁾. Es sind die zur Kur, d. h. dem Sprechen des vollen Kürspruches berechtigten Fürsten der sächsischen Erde, wie aus späteren Mitteilungen deutlich hervorgeht, vor allem der Herzog von Sachsen und der Erzbischof von Magdeburg. Wie sie in den Reichsfürstenstand emporgestiegen sind, so haben sie auch das Recht der Kur zunächst behauptet. Als Inhaber dieses Rechtes betrachteten sie sich augenscheinlich als gleichberechtigt mit den alten Ersten an der Kur. Von

diesem Gesichtspunkte aus war es nicht ein rein revolutionärer Akt, wenn die Sachsenfürsten, zumal der zunächstberechtigte Einberufer, der Erzbischof von Mainz, im h. Lande weilte, zwecks Wahl eines neuen Königs die gesamten Reichsfürsten (*universos imperii principes*) einberiefen, mochte ihr Vorgehen angesichts der hergebrachten tatsächlichen Beherrschung der Königswahl durch die rheinischen Erzbischöfe auch als solches erscheinen.

Die Doppelwahl zeitigte die Frage, wer von den Erwählten das Recht auf die Herrschaft habe. Vom strengen Rechtsstandpunkte aus hatte dieses weder Philipp noch Otto. Insofern lag ein völliges *Novum* vor, als Jahrhunderte hindurch — auch nach 1198 — Einstimmigkeit (*unitatis punctum*) der oberste Leitsatz für die Königswahl war. Indem weder hüben noch drüben an dieser geheiligten Gewohnheit festgehalten wurde, indem man bewußt, trotz des Fehlens namhafter Fürsten auf beiden Seiten, eine Tatsache schuf, keine von beiden Parteien gewillt war, auf ihren Erwählten zu verzichten, kam es zum Bürgerkrieg. Er begann mit einem Wortgefecht. Die Diskussion eröffnete Adolf von Köln schon in dem Augenblick, wo er und sein Anhang Otto zum König krönten. Er schalt die Wahl Philipps, weil bei ihr der Mainzer Erzbischof und der Pfalzgraf bei Rhein, zu deren Vertretung er von diesen ermächtigt sei, gefehlt hätten¹⁵⁾. Diese weilten, wie wir sahen, fern der Heimat auf dem Kreuzzuge. So hat man, da uns bis zu diesem Zeitpunkt über ein betontes Hervortreten des Pfalzgrafen bei einer Königswahl anscheinend nichts überliefert ist, anderseits der Kölner Erzbischof angesichts der engen Verwandtschaft des Pfalzgrafen mit seinem Kandidaten des Eintretens jenes für Otto versichert sein konnte, in diesem Angriff Adolfs auf die Rechtmäßigkeit der Wahl Philipps lediglich einen politischen Schachzug sehen zu sollen geglaubt.¹⁶⁾ Es spricht vieles dafür, daß der Kölner Erzbischof bezüglich eines in dem Sinne betonten Wahlrechtes des Pfalzgrafen, daß dessen Stimme ebenso wie die der rheinischen Erzbischöfe damals ge-

hört werden mußte, die Wahrheit gesagt hat. Noch immer, wie zur Zeit Konrads II. und Lothars von Supplinburg, treten bei der Wahl die Stämme hervor. Das beweist die Zeugenliste unter dem Protokoll der Wahl, welche unter den Auspizien Adolfs von Köln im Jahre 1198 stattfand¹⁷⁾. Es scheidet die Zeugen sorgfältig in solche fränkischen und sächsischen Stammes. Und die fränkischen sind vorangestellt, weil die Fürsten fränkischen Stammes entsprechend dem betonten fränkischen Charakter des Reiches — darüber weiter unten — in beiden Kurien, der geistlichen und weltlichen, bei der Wahl den Vortritt hatten. Einst war es in der weltlichen Kurie, unter den Laienfürsten, der Herzog; nun, seit dem Wiedererstehen des fränkischen Herzogtums, wie es Barbarossa 1155 bewirkt hatte (oben S. 55), dessen Inhaber, der Pfalzgraf. Und dieser Pfalzgraf war nicht der oder jener, sondern des Kaisers Bruder, dazu Inhaber gewaltiger Macht. Man hat beobachtet, wie von dem Augenblick der Verbindung des Pfalzgrafenamtes mit dem fränkischen Herzogtum an das Ansehen des Pfalzgrafen bei Rhein steigt. In den Zeugenreihen der Urkunden Barbarossas rückt der Pfalzgraf, der bis dahin eine bescheidene Stellung eingenommen hat, allmählich vor den Herzog von Böhmen, vor den von Sachsen, vor den Markgrafen von Brandenburg¹⁸⁾. Besonders merkwürdig aber ist die Zeugenreihe einer uns sonst nur inhaltlich überlieferten Urkunde Friedrichs I. vom Jahre 1188. Sie reiht die Zeugen so, daß an der Spitze Erzbischof Konrad von Mainz steht und diesem gleich Pfalzgraf Konrad folgt, trotzdem noch andere Geistliche unterzeichnen, welche sonst nach uraltem Brauche als eigene Gruppe im allgemeinen den Laienzeugen geschlossen vorangestellt werden¹⁹⁾. Im kritischen Jahre 1198 ist uns der Nachfolger Konrads, Pfalzgraf Heinrich, als Reichstruchseß „unumstößlich bezeugt“²⁰⁾. Nach dem Parallelismus, den wir für die Entwicklung des Reichsfürstenstandes und die Rangordnung bei der Wahl zu er-

kennen glaubten, muß diese angesehene Stellung des Pfalzgrafen auch bei dieser zur Geltung gekommen sein, muß der Pfalzgraf nicht bloß zu den *electores*, den Kürnberg, gehört, sondern ihm unter diesen eine bevorzugte Stellung zugestanden haben. Berief ihn schon der Wahlmodus an die Spitze der Laienfürsten, so mußte sein Hervortreten als erster unter diesen, angesichts seiner Stellung zugleich als ein ihm dem Range nach zustehendes Recht erscheinen. Das bestätigt eine aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts stammende Fürstenliste²¹⁾, welche bei dem Pfalzgrafen anmerkt: „*Iste est summus in electione imperatoris*“, dieser hat den höchsten Rang bei der Königswahl. Zu ergänzen ist angesichts der uns bekannten Stellung der rheinischen Erzbischöfe „unter den Laienfürsten“. Soweit ich sehe — Pfalzgraf Konrad starb am 8. November 1195 — hat dieser nur an der Designation Heinrichs VI. (Juni 1169) teilgenommen. Wir finden ihn damals in Bamberg²²⁾. Dort wird der stürmische, selbstbewußte Geist, als den wir Konrad kennen lernten, die im Kalender angedeutete Stellung des Pfalzgrafen begründet haben²³⁾. In seine Fußstapfen trat sein Nachfolger, der Welfe Heinrich, Kaiser Heinrichs VI. Schwiegersohn, dem der Kaiser sofort nach dem Ableben Konrads die rheinpfälzischen Lehen übertragen hatte, bei der Wahl Friedrichs II. zu Frankfurt (1196), die einstimmig erfolgte. Mit Recht sagt der Biograph Kaiser Heinrichs VI.²⁴⁾: „Zu diesem Erfolg trug viel bei, daß die beiden Fürsten, welche ihre Stimme bei der Wahl (Friedrichs) zuerst abgaben, dem Kaiser geneigt waren, Konrad von Mainz, der dem Kreuzzug zu Liebe sogar Fürsprache für des Kaisers Wünsche bei allen Fürsten hielt, und Pfalzgraf Heinrich vom Rhein, der seine Würde vor Kurzem aus den Händen des versöhnten Kaisers erhalten hatte, und der zugleich vermöge seiner zahlreichen Allodien und Lehen in Sachsen auch dort mächtigen Einfluß besaß“. Wie bei den geistlichen Fürsten muß dieses zweimalige Hervortreten des Pfalzgrafen bei der Königswahl dem Gewicht des Gewohnheitsmäßigen entsprechend diesem eine ähnliche Stellung be-

gründet haben, wie sie die rheinischen Erzbischöfe besaßen; fortan galt der Pfalzgraf als Königsmacher. So hat, soweit in diesen Dingen Gewißheit überhaupt zu erreichen ist, Adolf von Altena, als er im Jahre 1198 die Wahl Philipps als dem bestehenden Recht zuwiderlaufend bezeichnete, insofern der Pfalzgraf nicht zur Geltung gekommen sei, nur die Wahrheit gesagt, und so dürfen wir sein Zeugnis mit den übrigen vereinigen und sagen: Es gab im Jahre 1198 vier Fürsten, welche im öffentlichen Rechtsbewußtsein als solche galten, die besonders berechtigt waren, den König zu küren, die drei rheinischen Erzbischöfe und den Pfalzgrafen bei Rhein. Wie aus der geistlichen Kurie heraus sich schon seit Jahrhunderten auf ideeller Grundlage kraft des Gewohnheitsrechtes ein betontes Recht der rheinischen Metropolen entwickelt hatte, sodaß sie die Ersten an der Kur nicht nur äußerlich, der Reihenfolge nach, sondern dem constitutiven Charakter ihrer Stimme nach waren, so nun in der weltlichen Kurie in der Blütezeit weltlichen Machtstrebens, welche diese mehr hervortreten ließ, der Pfalzgraf.

Wenn noch Zweifel bestehen sollten, daß Adolf von Köln die Wahrheit gesagt hat, so schwinden diese, wenn wir die sonstigen Äußerungen aus seinem Munde auf ihre Zuverlässigkeit prüfen. Es ist überliefert, daß der Kölner und der Trierer die Wahl Philipps auch deshalb gescholten hätten, weil die Wahl ihres Rechtes (*sui iuris*)²⁵⁾, und niemals ein deutscher König auf sächsischer Erde gewählt worden sei. Eine Forschung, welche die Entstehung des Kurfürstentums als Werk eines Mannes bzw. eines geschichtlichen Augenblicks ansieht und die in alte Zeit heraufreichende gewohnheitsmäßige Entwicklung eines besseren Rechtes einzelner Fürsten übersieht, kann in der vom Trierer unterstützten Erklärung Adolfs nur eine Usurpation sehen²⁶⁾, uns erscheint sie durchaus folgerichtig und mit den anderen Äußerungen Adolfs auf einer Linie liegend. Und der Wahrheit entspricht auch die Behauptung des Erzbischofs, daß niemals die Wahl eines deutschen Königs auf sächsischer Erde stattgefunden habe. Auch nach dem Übergang des

Reiches an den Stamm der Sachsen galt dieses als fränkisches Reich, sodaß der deutsche König, wes Stammes er auch war, Träger fränkischen Rechtes, fränkischer Mann wurde²⁷⁾. Das ist uns für Otto den Großen überliefert, und auch unter den Staufern tritt diese Anschauung deutlich hervor. „Otto von Freising wendet sich in seiner Chronik mit beredten Worten gegen die Auffassung derer, die seit Heinrich I. an Stelle des *regnum Francorum* das *regnum Teutonicum* beginnen ließen; auch unter der Herrschaft der Sachsen sei das Reich doch ein *regnum Francorum* geblieben“²⁸⁾. Die Reichsidee blieb die christlich-universelle des fränkischen Reiches Karls des Großen; dieser lebte mit ihr und sie durch ihn fort²⁹⁾. So ist denn auch Aachen die *sedes regia* des Reiches³⁰⁾, steht der Königsstuhl in „Vranken“³¹⁾. Entsprechend behauptet der Stamm der Franken dauernd den Vorantritt bei der Königswahl, und findet diese durchweg auf fränkischer Erde statt. Eine Zeit lang tritt Forchheim, eine königliche Pfalz im östlichen Franken in den Vordergrund; hier wurde Ludwig das Kind zum König erhoben, hier auch Konrad I. gewählt. Die Wahl Heinrichs I. erfolgte zu Fritzlar nahe der sächsischen Grenze, die Ottos I. in der Pfalz Karls des Großen zu Aachen, die Ottos II. zu Worms, die Heinrichs II. zuerst in Mainz, die Konrads II. in der Nähe dieser Stadt. Konrad hat Wahl und Krönung seines Sohnes zusammen in Aachen vornehmen lassen; Heinrich III. seinem gleichnamigen Sohne die Anerkennung der Großen in der Pfalz zu Tribur verschafft. Wieder in Forchheim erfolgte die Wahl des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben. Der Regierungsantritt Heinrichs V. erfolgte in Mainz; dort auch die Wahl Lothars. Unter den Staufern tritt Frankfurt hervor. Während Konrad III. selber die Herrschaft in Koblenz empfing, ließ er die Wahl seines Sohnes in Frankfurt vornehmen, und nachdem Heinrich VI. in Bamberg designiert worden war, fand die Wahl Friedrichs II. wieder in Frankfurt statt. Wurde Otto IV. in Köln gewählt, so der Staufer Heinrich VII. in Frankfurt. Nur scheinbar fällt aus der Reihe die Wahl Konrads IV. Nachdem er im

Februar 1237 in Wien gewählt worden war, wurde die Wahl bald darauf in Speyer wiederholt. Die fränkische Erde forderte ihr Recht.

Fassen wir alles zusammen, dann bleibt es gewiß verdammenswert, daß Adolf von Köln, von Eigennutz geleitet, die staufische Sache im Stiche ließ und dadurch großes Unheil über das Reich heraufbeschwor, bleibt die Wahl Ottos der Anfang des Niederganges des Reiches, was der Kölner Erzbischof über das damals gültige Königswahlrecht gesagt hat, erweist sich als dem damaligen Stand der Rechtsentwicklung entsprechend. Bei dem zähen Festhalten der Deutschen am Gewohnheitsrecht wog vor allem schwer sein Hinweis auf das Recht der fränkischen Erde, Philipp war, wie wir sahen, in Mühlhausen in Thüringen — auf sächsischer Erde läßt die Chronik Adolf von Köln sagen — gewählt worden. — Von den Worten kam man zu Taten! Der Osten stellte sich gegen den Westen³²⁾, um die Rechtmäßigkeit seiner Wahl und damit die Ebenbürtigkeit seiner Elektoren zu erkämpfen; Deutschland spaltete sich in zwei Heerlager. Daß Adolf von Köln den Pfalzgrafen mit guten Gründen für seine Sache in Anspruch genommen hatte, bewies die Tatsache, daß dieser, im Sommer vom Kreuzzuge heimgekehrt, im Interesse seines Bruders Otto, auf dessen Seite wir ihn zunächst sehen, im Moseltal über Alken die feste Burg Turant errichtete. Die Mosel sah auch die beiden Könige und ihren Anhang bewaffnet einander gegenüberstehen. Gegen Anfang Oktober 1198 rückte König Philipp mit seiner ganzen Macht von Mainz aus, wo er, wie gesagt, die Krone empfangen hatte, gegen Otto und besetzte die Ufer der Mosel. Auf die Nachricht von Philipps Anzug eilte Otto, unterstützt von einer kleinen Flotte der Kölner Bürger, herbei und nahm mit dem Kölner Erzbischof auf dem anderen Moselufer Stellung. Mehrere Tage beobachteten die Heere einander; dann kam es zum Kampf, den ganzen Tag bis in die Nacht hinein, im Bette des Flusses, der durch große Hitze fast ausgetrocknet war. Am anderen Morgen zog sich Otto in eine feste Stellung nach Andernach zurück, um hier die entscheidende

Schlacht zu liefern. Aber Philipp nötigte ihn zum schleunigen Rückzug nach Köln, indem er die Mosel überschritt, Andernach rechts liegen ließ und Remagen und Bonn mit vielen umliegenden Dörfern verbrannte. Bis auf zwei Meilen rückten die Scharen Philipps, das Kölner Bistum verwüstend, vor dann kehrten sie, durch den Anzug der Brabanter erschreckt, um und verbrannten unterwegs Andernach. Nun wandte sich Otto nach Osten, dem verbündeten Landgrafen Hermann von Thüringen zur Hülfe, um ihn in der Eroberung der Städte Nordhausen und Saalfeld, die dem Landgrafen als Lohn auf Kosten des Reiches zufallen sollten, zu unterstützen. Beide Städte fielen nach Belagerung. Das grausige Geschick Saalfelds hätte wohl auch Goslar getroffen, wenn nicht König Philipp dort noch rechtzeitig zur Hülfe erschienen wäre (5. Januar 1199). Ein Kampf zwischen beiden Heeren blieb ohne Entscheidung; Otto zog sich nach Braunschweig, Philipp nach dem Süden zurück. Als sich dieser dann im Sommer gegen den treuesten Anhänger Ottos, den Bischof von Straßburg, wandte, und dessen Residenz belagerte, rückte Otto wieder den Rhein herauf und verbrannte einen Teil von Koblenz sowie die umliegenden Orte. Inzwischen hatte Philipp nicht nur Straßburg zur Übergabe und den Bischof zum Übertritt auf die staufische Seite genötigt, sondern auch in Thüringen den Landgrafen zu demselben Schritt gezwungen. Gewissermaßen ein Spiegel dieser Erfolge Philipps war der glänzende Hoftag, den er nun Weihnachten 1199 in Magdeburg hielt. Unter dem ritterlichen Gefolge befand sich auch Walther von der Vogelweide. Bei dem großen Festzuge am Weihnachtstage trug Herzog Bernhard von Sachsen das Reichsschwert vor dem Könige her. Walther hat den Augenblick festgehalten:

Der König schön und tadelsohne:

Da gingen König, Kaisersbruder, Kaiserskind

In einem Kleid, ob auch der Namen dreie sind.

Er trug des Reiches Zepter und die Krone.

Im Laufe des folgenden Jahres (1200) aber neigte sich die

Wage des Glückes zu Ottos Gunsten. Der Zug Philipps gegen Braunschweig, die Hauptstadt des Welfen, mißglückte, und gegen Ende des Jahres trat auf Seite Ottos ein Verbündeter hervor, dessen Autorität geeignet war, seine Position durch Stärkung seines Ansehens im Volke, die Philipps aber durch Erschütterung der Mannentreue der Kirchenfürsten stark zu beeinflussen, es war Papst Innocenz III. (1198—1216).

Beide Könige hatten sich an den Papst gewandt um die Kaiserkrone, die Wähler Ottos auch mit der Bitte um die Bestätigung der Wahl, wie das bei früheren Königswahlen schon geschehen war³³). Über dieses von Gregor VII. beanspruchte Konfirmationsrecht ging Innocenz hinaus, insofern er das Recht der Verwerfung (Reprobation) der von ihm der Kaiserwürde für unwürdig erachteten Persönlichkeit in Anspruch nahm³⁴). Erst am 20. Mai 1199 hat der Papst dem Erzbischof von Köln und dessen Anhang auf ihr Gesuch um die Konfirmation Ottos geantwortet, und auch dann noch ausweichend, „daß wir uns zu seiner (Ottos) Ehre und seinem Vorteil, soweit wir mit Gott können, gern und mit Nachdruck bemühen wollen“. Ebenso unbestimmt ist seine Antwort auf die stolze Erklärung der Anhänger Philipps (Speyer, 28. Mai 1199), daß sie Philipp rechtmäßig (rite) gewählt hätten, den Papst warnten, die Hand nach dem Rechte des Reiches auszustrecken, und demnächst mit aller Macht nach Rom kommen würden, um dem von ihnen gewählten König die Kaiserkrone zu verschaffen. Das einzige Positive, was Innocenz — vielleicht erst Ende 1199 — im Konsistorium erwiderte, ist, daß die Kirche traure und durch die Spaltung des Reiches leide, „besonders deswegen, weil seine Fürsten einen Flecken in seinen Ruhm gesetzt und seiner Ehre Schmach angetan haben, indem sie seine Freiheit und Würde in gleicher Weise zerstörten. Sie hätten schon längst ihre Zuflucht zum apostolischen Stuhl nehmen müssen, dem diese Angelegenheit in Ursprung und Vollendung bekanntermaßen zusteht — im Ursprung, weil er das Kaisertum von dem Morgenland auf das Abendland übertrug, in Vollendung, weil er die Kaiser-

krone verleiht“. Entschieden hat sich Innocenz, und zwar für Otto, erst um die Jahreswende 1200/01 in einem geheimen Konsistorium in einer sehr ausgedehnten Darlegung (*deliberatio*) der für ihn maßgebenden Gesichtspunkte³⁵⁾. Diese ist für uns insofern von Interesse, als sie nicht bloß die größere Würdigkeit Ottos hervorhebt, sondern auch auf die von den streitenden Parteien Deutschlands erörterte Frage nach der Rechtsverbindlichkeit der beiden Wahlen rücksichtlich der Beobachtung der für die Königswahl bestehenden Normen eingeht. Der Papst ist im Bilde, wenn er betont, daß die deutsche Königswahl auf dem freien Wahlrecht der Fürsten beruhe. Das spricht für ihn gegen Philipp, da sein Königtum geeignet ist, die staufische Dynastie fortzusetzen. Dem Pochen der staufischen Partei auf die größere Zahl der Wähler Philipps stellt er die Qualität der Wähler Ottos entgegen: Es stehe fest, daß „ebenso viele oder mehrere derer, denen die Kaiserwahl in erster Linie zusteht (*cum tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat electio, in eum consensisse noscuntur*“³⁶⁾), sich auf Otto vereinigt hätten. So wende er Otto seine apostolische Gunst zu. In der Folge hat der Papst dann auch öffentlich Stellung genommen. Am 1. März 1201 hat er Otto durch ein Schreiben an alle geistlichen und weltlichen Fürsten für den rechtmäßigen König erklärt. Ausdrücklich sagt Innocenz, daß das Versagen der Fürsten im Punkte der Sorge für das Reich und der Anrufung der päpstlichen Schiedsgerichtsbarkeit ihn zu seinem Schritte veranlasse. Diese Schreiben übergab am 3. Juli 1201 der Kardinalbischof Guido von Praeneste als Legat des Papstes im Dome zu Köln Otto und den Fürsten und rief Otto als den rechtmäßigen König aus. Einen darauf folgenden Protest (Januar—Februar 1202) der staufischen Partei gegen die Einmischung des Legaten in die Königswahl beantwortete Innocenz (wahrscheinlich im März 1202) mit dem berühmten gewordenen Decretale „*Venerabilem*“. Er betont darin, daß sein Legat sich keineswegs in die Wahl, die ein Recht der Fürsten sei, eingemischt, sondern lediglich das

Amt eines Herolds (*denunciatoris*) ausgeübt habe; „denn er verkündete die Persönlichkeit des Herzogs (Philipps) als unwürdig und die Persönlichkeit des Königs (Ottos) als geeignet zur Erlangung der Kaiserwürde, nicht so sehr wegen der Parteinahme der Wähler, als wegen der Verdienste der Gewählten, obwohl die Mehrzahl jener, die nach Recht und Herkommen die Gewalt besitzen, den König, der zum Kaiser erhoben werden muß, zu wählen, wie erwiesen, für König Otto gestimmt haben (*quamvis plures ex illis, qui eligendi regem in imperatorem promovendum de iure et consuetudine obtinent potestatem, consensisse perhibeantur in ipsum regem Ottonem*), und obwohl aus der Tatsache, daß die Anhänger Philipps in Abwesenheit und mit Hintansetzung der anderen ihn zu wählen wagten, hervorgeht, daß sie falsch vorgegangen sind. Denn es ist ein ausgemachter Rechtsgrundsatz, daß die Hintansetzung eines einer Wahl hinderlicher ist, als der Widerspruch vieler. Weil daher diejenigen (die Anhänger Philipps) ihres Vorrechtes verlustig zu gehen verdienten, welche die ihnen zustehende Macht mißbrauchten, so kann es nicht ohne Grund als Recht gelten, daß die übrigen (die Anhänger Ottos), unbeeinflußt von einer derartigen Rechtsverletzung, von ihrem Rechte Gebrauch machen konnten. Und da der genannte Herzog (Philipp) ja Krone und Salbung weder am rechten Orte noch von dem rechten Manne empfang, der erwähnte König (Otto) aber beides am rechten Ort, nämlich zu Aachen, und von dem rechten Mann, d. h. von unserem ehrwürdigen Bruder, dem Erzbischof von Köln, empfang, betrachten und bezeichnen wir, der Forderung der Gerechtigkeit entsprechend, unter keinen Umständen Philipp als König, sondern Otto. Wenn Philipp sich trotzdem durchsetze, dann könne es den Anschein haben, als sei die Dynastie der Staufer allein herrschaftsberechtigt; damit aber gehe das freie Wahlrecht der Fürsten verloren (*libertas principum in electione periret*)“. Das Decretale bringt ein neues Moment, insofern es die Wahl Philipps deshalb für un-

gültig erklärt, weil dessen Anhänger unter Hintansetzung der anderen zu wählen wagten, und der Wahl der anderen, obwohl auch sie nur einen Bruchteil der berechtigten Wähler umfaßte, die Rechtsgültigkeit zugesprochen wird. Neu ist ferner, daß der Papst nun neben der Wahl die Krönung betont, welche dem Gewählten erst die königliche Gewalt gab. Im übrigen wiederholt das Decretale die alten Argumente, die zu Gunsten Ottos sprechen, seine größere Würdigkeit und das freie Wahlrecht der Fürsten. Was uns hier am meisten interessiert, ist das Zurückgreifen auf die Behauptung, daß eine Anzahl von Fürsten nach altem Gewohnheitsrecht Inhaber des Rechtes sind, den König zu wählen (*qui eligendi . . . de iure et consuetudine obtinent potestatem*). Der Papst konstatiert also wieder wie früher einen aus der Gesamtzahl der wahlberechtigten Fürsten durch das Gewohnheitsrecht herausgehobenen engeren Kreis von Fürsten, welche nicht bloß wie die anderen dem Fürstenrange nach das Recht der Kur haben, sondern in der Öffentlichkeit von dem Nimbus eines besonderen Gewichtes ihrer Stimme bei der Kur umgeben sind (*ad quos principaliter spectat electio*). Das stellt er für die Kölner Kirche nochmals im Jahre 1202 ausdrücklich fest, „der besonders vor den übrigen Fürsten die Wahl des Königs zusteht (*Coloniensi ecclesiae . . . ad quam specialiter inter reliquos electio regis spectat*)“.

Man darf wohl mit Recht sagen, daß im allgemeinen die Forscher Innocenz III., was die Reichsangelegenheiten angeht, mit tiefem Mißtrauen gegenüberstehen. Sie lassen ihn die durch die Doppelwahl geschaffene Lage lediglich von der Seite betrachten und behandeln, wie die Macht des Papstes gefördert und die des Kaisers geschwächt werden kann. Daher das Betonen des freien Wahlrechtes der Fürsten; dem Königtum soll die Stabilität genommen werden, vor allem die Dynastie der Stauer nicht weiter befestigt werden, dieses Geschlecht, dem Innocenz so viel arges nachsagt, das er fürchtet wegen der drohenden Vereinigung Siziliens mit dem

Reiche, deretwegen er auch den jungen Friedrich ablehnt; sein langes Hinauszögern einer Entscheidung lediglich bewirkt durch die Sorge, seine reichsfeindlichen Pläne durchzusetzen; der Papst wie einst zur Zeit Heinrichs IV. im Bunde mit den Fürsten, vor allem mit Adolf von Köln, in dem Versuch, die Zahl der wahlberechtigten Fürsten einzuschränken, da ein kleinerer Kreis sich besser leiten läßt. Der Kölner Erzbischof hat die Legende von einem besseren Recht einzelner Fürsten erfunden; Innocenz greift sie zu gedachtem Zweck begierig auf. Ganz abgesehen von den in den früheren Kapiteln gewonnenen Erkenntnissen scheint eine derartige Betrachtungsweise weder dem ganzen Ernst der Situation, vor die sich Innocenz gestellt sah, noch dessen Persönlichkeit gerecht zu werden. Es ist Innocenz III. mit seinem Glauben an die überzeitliche Mission des Universalstaates ernst gewesen, und er hat an die bevorzugte Stellung des Papstes in diesem Staate fest geglaubt, geglaubt auch aus prinzipiellen Gründen, nicht lediglich aus ehrgeizigem Machtstreben. Das kann schon eine sorgfältige Lektüre allein der Aktenstücke über die Reichsfrage, des sogenannten Registrums, dem unbefangenen Leser zeigen. Der Papst ist kein Reichsfeind gewesen; was tatsächlich nach dem Sturz des Kaisertums eingetreten ist, die Schwächung auch des Papsttums wegen dessen enger Verbundenheit mit jenem, hat Innocenz deutlich gesehen. Immer wieder betont er, daß ihm die Größe und Ehre des Reiches am Herzen liege. Kann man von dem Inhaber der dem Kaiser nicht bloß koordinierten, sondern nach seiner Auffassung übergeordneten Stellung, während für diese das freie Wahlrecht maßgebend ist, nachdem dieses sich auch in Deutschland unter der Zustimmung des Königtums (Barbarossa) für dieses durchgesetzt hat³⁷), verlangen, daß er die Fürsten auf das Festhalten am dynastischen Gedanken verweist? Kann man das von dem Sohn einer Zeit fordern, in der der demokratische Gedanke auf dem Marsche war? Wenn der Papst mit der Entscheidung zögerte, dann hatte das einen guten Grund. Diese Entscheidung berührte nicht nur Deutschland und Italien, sondern angesichts der

Verbündeten Ottos und Philipps — sofort nach seiner Wahl hatte Philipp ein Bündnis mit Frankreich gegen England, Otto und den Erzbischof von Köln geschlossen — das ganze Abendland. Einen großen Mann in einer solchen Lage — überall loderten die Feuer des Bürgerkrieges — Schleichwege gehen lassen, kommt der Leugnung der Größe gleich. Nur der gerade Weg des Rechts konnte aus dem hereingebrochenen Unglück ohne schweren Schaden für Reich und Kirche herausführen. Wer das Registrum aufmerksam liest, der spürt die geradezu peinliche Sorgfalt, mit welcher der Papst jenen Weg zu gehen sucht. Die zahlreichen Erlasse, die aus der Kanzlei Innocenz III. hervorgegangen sind, „enthalten zumeist Entscheidungen von Rechtsfragen. Sie alle zeichnen sich aus durch umsichtige Sorgfalt, die auf die Feststellung des Tatbestandes verwandt ist, und durch klare, saubere, in ihrer Art klassische Form, in der die Entscheidung ausgesprochen und begründet wird. Innocenz muß ein durchgebildeter Jurist gewesen sein“³⁸⁾. Und erörterte man nicht in ganz Deutschland und darüber hinaus in jenen Tagen das Recht der Parteien und die Stellung der einzelnen Fürsten, auf der dieses Recht beruhte? Niemals durfte der Papst hoffen, daß sein Schiedsgericht angerufen werde, wenn er sich von der einen Partei Erfindungen suggerieren ließ. Wie sehr Innocenz bezüglich der Rechtsansprüche der deutschen Fürsten die Wahrheit gesucht hat, das beweist die Tatsache, daß er, auch als der Kölner seit Ende 1199 ihn links liegen ließ und die Briefe des Papstes nicht mehr beantwortete³⁹⁾, genau in denselben Bahnen weitergeht, wie vorher. Und der Kölner soll sein Mentor in den nächsten Jahren gewesen sein.

Nein, nicht erst Innocenz hat die Theorie von einem Kreise besonders berechtigter Königswähler aufgestellt, ein solcher war der Öffentlichkeit Deutschlands, wie uns Lambert von Hersfeld (1073) lehrt, schon über hundert Jahre bekannt. Wenn Innocenz von Fürsten spricht, „ad quos principaliter spectat electio“, oder von der Kölner Kirche sagt, „ad quam specialiter spectat inter reliquos

principes electio“, dann tut er genau dasselbe wie Lambert, der bezüglich des Mainzers sagt, „*cui potissimum propter primatum Moguntinae sedis eligendi et consecrandi regis auctoritas deferebatur*“ (oben S. 31). So bestätigt auch Papst Innocenz unsere Beobachtung, daß es in Deutschland unter den kurberechtigten Fürsten einen engeren Kreis solcher gab, welche gewohnheitsrechtlich Königsmacher waren, und seine Äußerung, daß die größere Zahl dieser Königsmacher auf Seiten Ottos zu finden sei, beweist, daß er zu diesen auch den Pfalzgrafen rechnete. Als der Papst seine Entscheidung aussprach, lagen die Verhältnisse infolge der Heimkehr des Pfalzgrafen derart, daß Mainz, Köln und Pfalz auf Seiten Ottos, auf Seiten Philipps nur Trier von den bevorzugten Fürsten stand. Insofern war der Ausdruck des Papstes, „*vel plures*“ — es stehen mehr Fürsten auf Seiten Ottos als Philipps — durchaus gerechtfertigt ⁴⁰⁾.

Die Stellungnahme des Papstes mußte naturgemäß seine kirchlichen Untergebenen, die Bischöfe, beeinflussen, um so mehr, als Innocenz einen starken Druck auf sie auszuüben begann. Nun demütigte sich Ludolf von Magdeburg, den Bischöfen Hartwich von Augsburg, Dietrich von Merseburg, Ekbert von Bamberg, Wolfer von Passau wurde das eidliche Versprechen abgenommen, in der politischen Frage dem Befehle des Papstes zu gehorchen. Hinzu kam, daß der Böhme, der sich im Jahre 1198 alsbald auf die staufische Seite gestellt, und dem Philipp dafür gelegentlich seiner Krönung in Mainz die Vereinigung Böhmens mit Mähren und die Erhebung dieser Länder zu einem Königreiche zugestanden hatte, nun auch die Sache Philipps verließ. Auch mit dem Landgrafen Hermann von Thüringen war es wieder zum Bruche gekommen. Der Feldzug, den Philipp im Mai 1203 gegen den Landgrafen eröffnete, zeitigte den Erfolg, daß diesem der Böhme und König Otto zu Hilfe kamen, und Thüringen nun Wochen lang, vor allem durch die Böhmen, in abscheulicher Weise geplündert und verwüstet wurde. Am 6. November hielt Otto einen glänzenden Hoftag in Soest;

er stand auf dem Höhepunkt seiner Macht; für 1204 plante er einen Vorstoß nach Schwaben in das Herz der staufischen Hausmacht. Da brach sozusagen aus heiterem Himmel die Katastrophe über ihn herein. Eine ausgebreitete Fehde unter den Großen des Niederrheins, seines vorzüglichen Anhangs, entzog ihm die Mittel zu dem beabsichtigten Zuge nach Schwaben. Statt seiner setzte sich Philipp in Bewegung, um der von Ottos Anhängern bedrängten treuen Stadt Goslar Hilfe zu bringen. Vor Braunschweig ging der Bruder Ottos, Pfalzgraf Heinrich, gegen Rückgabe der in staufischer Hand befindlichen Pfalzgrafschaft und Verleihung der Reichsvogtei über Goslar zu Philipp über, ein Schritt, der bei Freund und Feind ungeheures Aufsehen erregte. Nun wandte sich Philipp gegen den Landgrafen. Während er selber von Norden heranrückte, führte ihm Erzbischof Ludolf von Magdeburg elfhundert Ritter und viele Tausend Gewaffnete zu. Nicht minder eifrig zeigten sich der Markgraf von Meißen, der Herzog von Sachsen und die übrigen wettinischen und anhaltischen Fürsten. Angesichts dieser Sachlage und des Versagens der herbeigeeilten böhmischen Hilfe entschied sich Landgraf Hermann, wieder die Partei seines königlichen Veters zu ergreifen. Sofort wandte sich nun Philipps Heer gegen Böhmen; Ottokar sah sich binnen kurzem zur Unterwerfung gezwungen und huldigte auf's neue dem Staufer. So glänzend diese Erfolge waren, sie wurden gekrönt durch ein Ereignis, das sich am Rhein begab. Als Bevollmächtigte König Philipps traten Erzbischof Johann von Trier und die Bischöfe von Konstanz und Speyer im Herbst 1204 in Andernach mit Erzbischof Adolf von Köln zusammen und gewannen auch ihn um den Preis von 5000 Mark Silber für den Abfall von Otto und den Übertritt zu König Philipp. Und dem Beispiel Kölns folgte der Herzog von Brabant gegen Verpfändung der Stadt Duisburg für 1800 Mark und das Privileg, daß seine Lehen auch in weiblicher Linie erblich sein sollten. Der Übertritt dieser beiden mächtigsten Fürsten des Nordwesten, die bisher Ottos Hauptstützen gebildet hatten, zog von selber den der großen Mehrzahl ihrer Vasallen,

der Grafen und Herrn des Niederrheins, nach sich. Am 6. Januar krönte Adolf von Köln Philipp, der, wie wir sahen, schon in Mainz die Krone empfangen hatte, in Aachen auf's neue und gab damit dem Staufer bei dem am alten Recht hangenden Volke eine Kräftigung seiner Stellung.

Der Krönung ist eine Wahl vorangegangen. Die ausführlichste Nachricht darüber verdanken wir der im Pantaleonskloster zu Köln geschriebenen Fortsetzung der *Chronica regia Coloniensis*, die uns in zwei Fassungen, einer kürzeren und einer weiteren, überliefert ist. Übereinstimmend berichten beide Fassungen, daß Philipp gewählt, gesalbt und gekrönt worden sei (die kürzere Fassung: *rex igitur, ut proposuerat, cum pluribus regni principibus Aquisgrani venit, ubi rursus ab omnibus in regem eligitur et in aecclesia b. Mariae a Coloniensi archiepiscopo cum Maria uxore sua ungitur et coronatur*, die weitere: *Philippus igitur rex, ut proposuerat, cum universis paene principibus regni Aquisgrani venit, ubi cum maximo apparatu et obsequio Coloniensis ei occurrit. Ibi rex, consilio cum suis habito, ut principes suam liberam electionem secundum antiquitatis institutum non perdant, regium nomen et coronam deponit et ut concorditer ab omnibus eligatur, precatur. Quod et factum est ibidem in aecclesia b. Mariae; ab omnibus eligitur et a Coloniensi archiepiscopo cum Maria uxore sua ungitur et consecratur*). Die Forscher sehen in dieser Wahl nur eine Förmlichkeit⁴¹⁾: „In Aachen traf Philipp seine neuen Unterthanen vom Niederrhein und aus den Niederlanden, und schon war ihre Zahl, namentlich durch den mächtigen Familienanhang des Erzbischofs von Köln, beträchtlich gewachsen. Um ihnen nicht als ein bloß durch die Gewalt der Waffen aufgedrungener König zu erscheinen, an dessen Einsetzung sie, freilich durch eigene Schuld, keinen Anteil gehabt hatten, und um der Welt

den Beweis zu liefern, daß er in Wahrheit der König des ganzen Reiches sei, legte Philipp in Aachen Titel und Krone ab, bat um die Stimme der Versammelten und unterzog sich also zum dritten Male der Wahl der Fürsten. Erst als dieser Förmlichkeit Genüge getan war, ließ er sich und auch seine Gemahlin Maria im Dom durch den Erzbischof von Köln krönen. Am rechten Orte und von dem rechten Bischofe geweiht, trug er die echte Krone, von der Walther von der Vogelweide sagt, daß sie auf seinem Haupte saß, als ob sie für ihn gemacht wäre, und daß ihr kostbarer Stein, der berühmte „Waise“, von nun an aller Fürsten Leitstern sein müsse“. „Eines jedoch bei dieser Wahl ist auffallend; sie erfolgte, nachdem bereits die Wähler König Philipp den Treueid geleistet hatten. Von dem Erzbischofe von Köln und dem Herzog von Brabant wird es in beiden Rezensionen der *Chronica regia* überliefert; daß der Herzog außerdem den Lehneid geschworen, wird durch eine Urkunde vom 12. November 1204 bezeugt und daß das Gleiche beim Übertritt des Pfalzgrafen Anfang 1204 gefordert und gewährt worden ist, lag in der Natur der Sache. Die Aachener Wahl sinkt damit fast zu einer Förmlichkeit herab“⁴²⁾. Ein schlimmeres Verkennen des wirklichen Sachverhaltes ist kaum denkbar! Man hat gesagt, daß Adolf von Köln sich seit 1199 vom Papste abgewandt habe, weil ihm als Herzog von Westfalen der welfische König durch seine Fortschritte ein zu gefährlicher Nachbar geworden sei. Das mag sein, der Hauptgrund Adolfs war, daß er das freie Wahlrecht der Fürsten durch Innocenz gefährdet sah. Wie 1196 gegen Kaiser Heinrich VI., wandte er sich nun gegen den Papst, näherte er sich der staufischen Partei und deren Standpunkt, wie er in der Speyerer Erklärung von 1199 niedergelegt war. Gegenüber dem Eingreifen des Papstes, das dieser mit der mangelnden Eintracht der deutschen Fürsten begründete, hatte die Partei Philipps betont, daß die Wahl rite erfolgt sei, und wenn einige wenige Fürsten (*pauci principes*) fehlten, so sei Philipp gleichwohl der Herrscher von ganz Deutschland (*quod nullus in imperio et in terris, quas se-*

renissimus frater suus (Heinrich VI.) habuit, ipsum audebit dominum recusare). Darum habe Philipp das Recht auf die Kaiserkrone, und sie würden mit ihm nach Rom kommen, um sie zu holen. Der Papst möge nicht freventlich an das Reichsrecht rühren (*ad iura imperii manus cum iniuria nullatenus extendatis*). Die Erklärung will sagen, daß nach altem Reichsrecht der einhellig gewählte Herrscher den Anspruch auf die Kaiserkrone habe, der Papst diese dem derart gewählten König geben muß. Freilich bestand diese Einhelligkeit nur auf der Grundlage der Machtverhältnisse, nach formalem Recht war Philipp nicht der einhellig erkorene. Als einer der Beherrscher der Königswahl mit der staufischen Partei einig in der Zurückweisung der Ansprüche des Papstes, welche nicht bloß der Souveränität des Reiches, sondern auch der Machtfülle des Kölners und damit seinem Ansehen Abbruch taten, zugleich derart juristisch geschult, daß er klar erkannte, daß der Standpunkt des Papstes nur dann aus dem Felde zu schlagen war, wenn auch dem formalen Recht Genüge geschah, hat Adolf von Köln augenscheinlich nach der Versöhnung mit Philipp diesen für seinen Standpunkt und damit für die eigene Sache zu gewinnen verstanden, sodaß dieser sich mit der Niederlegung der Krone und einer Neuwahl einverstanden erklärte. Diese Neuwahl ist also keineswegs eine Förmlichkeit, sondern, wie die weitere Fassung der *Chronica regia* richtig ausführt (*ut principes suam liberam electionem secundum antiquitatis institutum non perdant*), von allergrößter politischer Bedeutung gewesen, insofern sie, was die Kölner Chronik nur zwischen den Zeilen lesen läßt, ein Schlag gegen Innocenz war, wie er klüger nicht geführt werden konnte. Dem einhellig von den Fürsten gewählten Herrscher durfte nach alter Rechtsauffassung, wie sie auch in der Erklärung Barbarossas von 1158 zum Ausdruck kommt, der Papst die Kaiserkrone nicht versagen, geschweige denn, daß er das Recht gehabt hätte, die Wahl zu kritisieren, mochte er die Person des Gewählten bemängeln, so

viel er wollte, die Hand an die Wahl, den Wahlmodus und dessen Konsequenzen zu legen, war ihm versagt⁴³⁾.

Der Papst hat die Bedeutung der Aachener Wahl sofort erkannt, sofort begriffen, daß ihm durch die Einhelligkeit der Wahl Philipps die Grundlage der Richterstelle in dem Thronstreit entzogen war, zerstört für alle Zukunft. So objektiv er bisher den Weg des Rechts gesucht hatte, so sehr kränkte es ihn, sich um die Frucht seiner Mühen und den Ruhm des Erfolges in einer der größten, zugleich heikelsten Angelegenheiten betrogen zu sehen. Den glühendsten Haß warf er auf Adolf von Köln; wäre dieser Mensch nie geboren! rief er aus. Aber alle Maßregeln, um das Geschehene rückgängig zu machen, waren umsonst; vergeblich baute er dem Erzbischof goldene Brücken zum Rückzug, vergeblich waren Bann, Absetzung und Interdikt; vergeblich die Anordnung einer Neuwahl für den Kölner Stuhl; denn der in der unregelmäßigsten Weise gewählte Bonner Propst Brun fand nicht einmal bei dem Klerus von Köln allgemeine Anerkennung. Das Volk war überall dem Papst entgegen; in Köln stand der Adel fast vollzählig auf Philipps Seite⁴⁴⁾. Als dann Otto schließlich mit der Stadt Köln seinen Hauptstützpunkt am Rhein verlor (November 1206), da war der Sieg Philipps entschieden. Nach greuelvollem Bürgerkrieg schien dem Reiche der Friede zu winken; da wurde Philipp ermordet (21. Juni 1208). Die Friedenssehnsucht war so groß, daß die Fürsten nun dem allgemeinen Wunsch nach Ruhe und Versöhnung folgend, am 11. November auf einem großen Hoftage zu Frankfurt Otto einhellig zum Könige erwählten. Der Papst hatte keinen Grund sich darüber zu freuen. „Die Wiederwahl Ottos war ein Schlag ins Gesicht für Innocenz, nach dessen Theorie Otto ja der rechtmäßig gewählte und vom Papste anerkannte König war. Doch hielt es Innocenz für klüger, über die vollendete unangenehme Tatsache möglichst stillschweigend hinwegzugehen, da er wußte, daß Otto bei der Unzuverlässigkeit der Fürsten auf den guten Willen des Papstes angewiesen war“⁴⁵⁾.

Länger haben wir bei den Geschehnissen, welche die Fol-

ge der Doppelwahl vom Jahre 1198 waren, verweilt. An ihnen haftet von jeher der Vaterlandsfreund mit besonderer Anteilnahme. Mit tiefem Bedauern stellt er den gesteigerten Egoismus der Zeit, die Gier nach Gold und Macht fest. Einzelne Fürsten, wie der Landgraf von Thüringen, bieten in dieser Beziehung ein geradezu abstoßendes Bild. „Dahin, daher ward nie so wert in deutschen Landen!“ Aber es fehlt auch nicht an Lichtblicken. Wohl beginnt die Machtstellung des Papsttums alles zu überschatten, aber das Nationalgefühl ist erwacht. Wir beobachteten, wie es durch die Taten Barbarossas geweckt wurde. Nun, zu Anfang des 13. Jahrhunderts, erscheint es noch gesteigert. So sehr der Kölner in erster Line von egoistischen Interessen aus handeln mag, das Gefühl ist da — namentlich auf staufischer Seite —, daß das Verhalten des Papstes bezüglich der Königswahl eine unerträgliche Beschränkung der Souveränität des deutschen Reiches bedeutet. Wir erleben so eine ähnliche Auflehnung, wie sie in der vielbeachteten Renser Erklärung des Jahres 1338 hervorbricht. Als Dolmetsch dieser vaterländischen Gefühle erscheint der Sänger unter den Rittern, Walther von der Vogelweide. Einen besonderen Anteil aber an den geschilderten Vorgängen haben stets diejenigen genommen, welche zu verstehen wünschten, wie es gekommen ist, daß seit etwa der Mitte des 13. Jahrhunderts nur noch sieben Fürsten den deutschen König wählen und im Zusammenhang damit eine solche Macht im Reiche erlangen, daß man die Zeit von etwa 1250 bis 1500 als die kurfürstliche Zeit bezeichnen kann. Enge verknüpft mit den eigentlichen Waffengängen erscheint der Kampf mit Worten um das bessere Recht. Eine Fülle von Äußerungen über das Recht der Königswahl werden dabei laut. Indem wir sie auf ihren Wert prüften, wurde uns klar, daß sie, trotzdem sie enge in Parteikämpfe verwoben sind, zum guten Teil Glauben verdienen, fanden in ihnen eine Bestätigung der Erkenntnis, daß es den rheinischen Metropolitane dank kluger Politik seit ihrem Eintritt in die Königswahl im Laufe von zwei Jahrhunderten gelungen war, diese so zu beherrschen, daß sie als die Kö-

nigsmacher erschienen. Caesarius von Heisterbach irrt, wenn er über die wiederholte Wahl Philipps zu Aachen sagt: „Trotzdem Philipp von fast allen Fürsten des Reiches gewählt und zu Mainz gesalbt und gekrönt war, mußte er zugeben, daß alles kassiert wurde, damit allein Adolf von Köln ihn wähle“, aber sein Zeugnis ist wertvoll. Es beleuchtet die Vorstellungen, welche die Volksmeinung mit dem Verhältnis der rheinischen Erzbischöfe zur Königswahl verband. Sozusagen unbeschränkt beherrschen sie diese; die Könige sind ihre Geschöpfe. Und doch war ihre ausschließliche Machtstellung erschüttert. Mit der zunehmenden Säkularisierung der Kultur, der Steigerung fürstlichen Machtstrebens und fürstlichen Glanzes, wie ihn das 12. Jahrhundert heraufführte, mußte die Rivalität der weltlichen Großen des Reiches, welche einst die Königswahl beherrscht hatten, erwachen. Wir sahen, wie es dem angesehensten unter diesen gelungen ist, sich den rheinischen Erzbischöfen zur Seite zu stellen. Nimmt der Pfalzgraf bei Rhein noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine bescheidene Stellung unter den Großen ein, so wird er um 1200 als der Fürst genannt, der unter den Laienfürsten bei der Königswahl besonders gehört werden muß (*summus in electione imperatoris*). Die Laienfürsten stehen augenscheinlich wieder als selbstbewußte Kurie da, welche für sich dasselbe Recht wie die rheinischen Erzbischöfe verlangt.

IV.

Opposition der sächsischen Erde.

Die Quellen heben die Einhelligkeit hervor, mit der nach dem Tode seines Gegners Otto von den Fürsten zum König erhoben worden sei (1208). Der Abt von St. Gallen, Konrad von Bussnang, ein vertrauter Ratgeber Friedrichs II., erzählt, daß die Fürsten alles Ränkespiel aufgaben, und Otto von allen Fürsten einmütig gewählt worden sei (*coadunatis in electione principibus, omni tergiversatione postposita universaliter ab omnibus elevatur in regem*). Die Einmütigkeit war nicht vollkommen. Es ist zuverlässig überliefert, daß der allgemeinen Wahl des 11. November in Frankfurt eine Wahl in Halberstadt vorangegangen ist, welche Erzbischof Albrecht von Magdeburg einberufen hatte, und zu der auch König Otto erschienen war. Wir besitzen ein Schriftstück, das nach der Ermordung Philipps und vor der Wahl Ottos in Halberstadt abgefaßt ist und sich als einen Vertrag (*compositio*) Ottos mit dem Erzbischofe von Magdeburg darstellt. In Wirklichkeit handelt es sich um ein Versprechen Ottos an den Erzbischof, damit dieser ihn als König anerkennt; unter anderem wird der König diesen in besonderer Weise immer in seine Pläne einweihen (*quod archiepiscopum semper prae aliis principibus in nostris consiliis familiarem habebimus*)¹⁾. Die Wahl fand am 22. September, und zwar in so feierlicher Weise statt, daß ein Schriftsteller uns eine so eingehende Schilderung des äußeren Verlaufes der Wahlhandlung hinterlassen hat, wie wir deren

wenige besitzen. Als erster Kürer trat der Erzbischof von Magdeburg auf, „dem die *prima vox* zustand“, es folgte Herzog Bernhard mit dem Markgrafen von Meißen; dann der Landgraf von Thüringen mit anderen. Die doppelte Wahl Ottos nach der Ermordung Philipps hat der Forschung vieles Kopfzerbrechen bereitet. Man hat gesagt, daß die an der Halberstädter Wahl beteiligten Fürsten die Hauptstützen der staufischen Partei gewesen seien, und für Otto die Gefahr vorgelegen habe, daß diese auf Friedrich, den 1198 übergangenen jungen Sohn Heinrichs VI., nach dem Tode Philipps zurückgriffen²⁾. Daher die Versprechungen Ottos. Andere sind der Ansicht, „daß es sich nicht um eine Neuwahl Ottos handelt, sondern im Grunde nur um seine Anerkennung“ durch die beteiligten Fürsten³⁾. Das rechte Verständnis der Halberstädter Wahl vermittelt uns, wie mir scheint, eine Beobachtung in den Urkunden, welche sich an die Aachener Wahl des Jahres 1205 anschließen. An dieser Wahl nahmen die Herzöge von Bayern, Sachsen und Lothringen und der Pfalzgraf bei Rhein teil. Daß der Pfalzgraf, wenn man noch zweifeln sollte, bei dieser Wahl der erste unter den Laien gewesen ist, dahin deutet eine Änderung, die sich in seiner Einreihung in den Zeugenlisten der gedachten Urkunden unmittelbar nach der Wahl Philipps (6. Januar 1205) vollzieht. Während der Pfalzgraf in einem Stück vom 12. Januar 1205 noch hinter den Herzögen von Bayern, Brabant, Sachsen und Lothringen, in einem anderen vom gleichen Tage hinter Bayern und Brabant, beidemale nur vor Grafen erscheint, wird er schon in einer Urkunde vom 21. Januar dem Herzoge von Sachsen vorangestellt. Er folgt hier dem Bayern, der dann aber in zwei Diplomen vom 3. August 1207 hinter ihn tritt. In zwei weiteren Stücken aus demselben Monat steht der Pfälzer vor dem Herzog von Brabant. In sämtlichen vier Urkunden ist er der erste unter den fürstlichen Laien. Vor Österreich, Bayern, Landsberg erscheint er dann in Urkunden Ottos IV. vom Jahre 1209. Auch weiterhin ist ihm der Platz an der Spitze der Fürstenschaft weltlichen Standes geblieben⁴⁾. Wie

das Aufsteigen innerhalb des Fürstenstandes für die Teilnahme an der Kur bedeutsam gewesen ist, so hat umgekehrt, wie wir sehen, die Art der Teilnahme an der Kur die Stellung innerhalb der Fürstenschaft beeinflußt. — Die Halberstädter Wahl stellt sich nach ihren Teilnehmern als eine Stammeswahl dar; der außer den sächsischen und thüringischen Fürsten genannte Bischof von Erfurt ist wegen eines besonderen Anliegens an den König, wie der Bericht Arnolds von Lübeck sagt⁵⁾, nach Halberstadt gekommen. Andererseits kennzeichnet gerade die Äußerung des Bischofs, daß er der Wahl nicht beitrete, wenn das seiner Kirche durch Philipp zugefügte Unrecht nicht wiedergutgemacht werde, wie seine Teilnahme an der Wahl überhaupt, daß sie von den Beteiligten als eine allgemeine Wahl aufgefaßt wurde. Als solche kennzeichnet sich die Wahl auch durch die offensichtliche Nachahmung des bei der allgemeinen Wahl üblichen Modus der Kur. Den Mainzer Erzbischof vertritt der von Magdeburg, an Stelle des Pfalzgrafen steht der Herzog von Sachsen. Nun erinnern wir uns der Kränkung, welche gerade den sächsischen Fürsten im Jahre 1198 widerfahren war dadurch, daß Adolf von Köln die Wahl Philipps, an welcher jene, wie wir sahen, hervorragenden Anteil hatten, deshalb als ungültig bezeichnet hatte, weil sie auf sächsischer Erde erfolgt sei. So wird die auffällige Halberstädter Wahl doch wohl nur dann richtig gedeutet, wenn man in ihr ein Werk gekränkten sächsischen Stolzes und sächsischer Machtpolitik sieht. Wie es vorher von anderen geschehen war, haben die sächsischen Fürsten sich ihren Übertritt zu Otto bezahlen lassen, einmal durch Privilegien, dann durch die Ergänzung seiner Wahl durch eine feierliche, als allgemeine inszenierte Wahl auf sächsischer Erde. Diese sollte die auf sächsischer Erde getätigte Wahl des Jahres 1198 als rechtsgültig gegenüber dem rheinischen Anspruch erweisen und, indem nun die sächsischen Fürsten, vor allem der Erzbischof von Magdeburg und der Herzog von Sachsen, abermals in einer unanfechtbaren Wahlhandlung — darum das genaue

Zeremoniell — hervortraten, diese als besonders berechnete Wähler neben den rheinischen Fürsten charakterisieren. Daß man als solchen den Herzog von Sachsen schon damals hier und da ansah, beweist Roger von Hoveden, indem er (um 1200) als Königsmacher die Erzbischöfe von Köln und Mainz, den Pfalzgrafen und den Herzog von Sachsen bezeichnet⁶⁾. Die Wahl von 1208 ist nichts anderes, als ein Ausschnitt aus der Geschichte des fürstlichen Machtstrebens und fürstlicher Rivalität.

Wie sehr sie das ist, wird aus dem weiteren Verhalten des Herzogs von Sachsen deutlich. Es ist bekannt, wie sehr Otto, von Innocenz zum Kaiser gekrönt, dessen Hoffnungen enttäuscht hat. Derselbe Herrscher, der als König zu Speyer am 22. März 1209 dem Papste gegenüber als Preis für die Kaiserkrone auf das Spolienrecht (oben S. 59) und jede Mitwirkung bei den Bischofswahlen, welche ausschließlich den Domkapiteln vorbehalten bleiben sollten, und damit auf das von den Staufern zäh behauptete Wormser Konkordat verzichtet hatte, griff, zum Kaiser gekrönt, nach Sizilien. Im November 1210 ging er zum Angriff gegen das Königreich des eben 16 Jahre alt gewordenen Friedrich vor. Am 18. November sprach der Papst über ihn und seine Helfer den Bann aus und entband die Untertanen des Kaisers von der Verpflichtung zur Treue. Es war eine Schicksalsstunde im Gange der Reichsgeschichte. Gelang das Unternehmen Ottos, so war die Aussicht einer Wiederherstellung der Macht des Königtums, wie es sie beim Tode Kaiser Heinrichs VI. besaß, gegeben. Aber von vorneherein hatte der deutsche, insbesondere der geistliche Fürstenstand, dem sizilischen Unternehmen Ottos mit Abneigung gegenübergestanden, und so sehen wir denn in Deutschland im Laufe des Jahres 1211 eine gegen Otto gerichtete Bewegung Schritt für Schritt um sich greifen. Im Februar 1211 fand eine Zusammenkunft des Führers derselben, Siegfrieds von Mainz, mit Johann von Trier und dem kaiserlichen Kanzler, Johann von Speyer, statt, um dieselbe Zeit forderte der Papst die Fürsten zur Wahl eines neuen Königs auf, im Juni sprach Erzbischof Siegfried den

Bann über den Kaiser aus, andere, vielleicht auch Johann von Trier, folgten seinem Beispiel, und im September 1211 wählten zu Nürnberg zusammentretende Fürsten im Einverständnis mit dem Papste den jungen Friedrich zum deutschen Kaiser. Indem dann Friedrich im folgenden Jahre (1212) zu Frankfurt erneut gewählt, und dort von Erzbischof Siegfried gekrönt wurde, sah Deutschland abermals zwei Könige an seiner Spitze, und damit zugleich das Aufleben des Bürgerkrieges. Im Jahre 1215 war Otto auf Braunschweig beschränkt; in Aachen, also am rechten Orte, empfing Friedrich auf's neue die deutsche Königskrone, aber wieder aus der Hand des Mainzers, da der Kölner als Parteigänger Ottos im Banne war. Am 19. Mai 1218 ist Otto auf der Harlingsburg, von den meisten alten Anhängern verlassen, gestorben. Zu denen, die ihm dauernd treu blieben, gehörte Herzog Bernhard von Sachsen, nach seinem Tode Herzog Albrecht und dessen unzertrennlicher Waffengefährte, der Markgraf von Brandenburg. Erst kurz vor dem Tode Ottos hat sich dieser von dem Welfen getrennt. Was den Sachsenherzog und den Brandenburger an Otto knüpfte, das war zunächst gemeinsamer Abwehrkampf gegen den Dänenkönig. „Der Herzog von Sachsen und namentlich die Markgrafen von Brandenburg, welche unausgesetzt mit dem Dänenkönig um Macht und Einfluß in den slavisch-pommerschen Gebieten rangen, sahen in dem welfischen Kaiser und seinem Bruder, dem Pfalzgrafen, ihre natürlichen Vorkämpfer“⁷⁾. Aber ich glaube nicht zu irren, wenn ich darin nicht das einzige Motiv ihrer Treue sehe. Wie mir scheint, bezeugt dieses Festhalten des sächsischen Herzogs auch ein Verharren in der Politik, die oben angedeutet ist: Mit dem König gedachte er das Ansehen seines Kurrechtes zu behaupten. Wenn er Otto fallen ließ und zu Friedrich überging, dann entwertete er den 1208 betätigten Anspruch auf ein besonderes Gewicht seiner Stimme. Bemerkenswert erscheint mir in dieser Beziehung das Verhalten Ottos IV. angesichts des Todes. Er soll seine Auflehnung gegen die kirchliche Autorität beklagt und den Schwur geleistet haben, sich, wenn er genesen, in allem dem

Urteil des Papstes zu unterwerfen, jedoch mit einem Vorbehalt: die „rechtmäßig überkommene Kaiserwürde“ nahm er aus. Diesem Vorbehalt liegt gewiß der Wille zu Grunde, sein ganzes Tun als rechtmäßig erscheinen zu lassen, er kann aber auch ein Zeugnis der Treue des Herrschers seinen sächsischen Getreuen gegenüber sein, deren Rechtsanspruch er nicht durch Niederlegung der Krone entkräften wollte.

Daß diese Motivierung seines Verhaltens das Richtige treffen dürfte, dafür spricht ein Zeugnis über das Königswahlrecht, das ungefähr zwei Jahre nach Ottos Tode⁸⁾ aufgezeichnet worden ist. Um 1220 schrieb Eike von Repgow in sein bekanntes Rechtsbuch, den *Sachsenspiegel*: „In des keyseres kore sol die erste sin der biscoph von Trire; die andere die biscoph von Megenze; die dritte der biscoph von Colne. Under den leien ist der erste in deme core der palanzgreve von Rine, des riches druzte; die andere die marschalk, der herzoge von Sassen; die dritte die keme-rere, der markgreve von Brandenburch. Die schenke des riches, der künig von Beemen, der ne hat nichenen kore, durch daz her nich dudisch nis. Sint so kiesen des riches vorsten alle, paffen unde leien. Die zu deme ersten an deme kore benant sin, die ne sollen nicht kiesen nach irme mutwillen; wen swene die vorsten alle zu künige irwelet, den sollen se allererst bi namen kiesen“⁹⁾. Wenn wir das in unser Schriftdeutsch übertragen, dann erklärt Eike als das für die Zeit um 1220 bestehende Recht der Kur (oben S. 26), daß an dieser nur die Fürsten beteiligt sind, ferner, daß in der geistlichen Kurie der Trierer, Mainzer und Kölner Erzbischof vorangehen, sodaß sie als die ersten küren. Wie in der geistlichen Kurie besteht auch unter den Laienfürsten ein engerer Kreis von Fürsten, welche unter ihren Genossen die Ersten an der Kur sind, der Pfalzgraf, des Reiches Truchseß, der Herzog von Sachsen, der Marschall des Reiches, und der Markgraf von Brandenburg, des Reiches Kämmerer. Nach den genannten Ersten an der Kur, nach den drei Erzbischöfen küren alle anderen geistlichen, nach den drei bevorzugten Laienfürsten alle anderen weltlichen Fürsten. Die, welche

die Ersten an der Kur sind, dürfen nicht nach ihrem Belieben küren, sondern sind berufen, den in den Vorverhandlungen von allen Fürsten Erwählten in feierlicher Form, durch Aussprache des Kürspruches, der den Namen des Königs nennt, zu küren.

Wir sahen, wie mit der Konsolidierung eines bevorzugten Kreises innerhalb der Fürsten, den man als Reichsfürstenstand bezeichnet, seit 1180 eine Zurückdrängung der Grafen beim Wahlgeschäft hervortritt (oben S. 64), indem diese auf den Konsens beschränkt werden, sodaß nur noch die neuen Reichsfürsten als electores oder Kürer tätig sind. Mit dieser Sachlage befindet sich Eike im besten Einvernehmen, insofern er nur Fürsten „kiesen“ läßt. Er befindet sich auch in Übereinstimmung mit dem noch 1198 bezeugten Brauch, daß die Geistlichen den Weltlichen vorangehen; er bezeugt bestehendes Recht, insofern er Einstimmigkeit verlangt. Wir sahen, welche Bedeutung gerade sie infolge des Eingreifens des Papsttums erlangt hatte. Und auch die Angaben des Spieglers über die Ersten an der Kur wird, wer unsere Darlegungen verfolgt hat, ohne weiteres geneigt sein, als Darstellung des für die Zeit um 1220 bestehenden Rechtes gelten zu lassen, soweit die rheinischen Erzbischöfe und der Pfalzgraf in Frage kommen. Was den Sachsenherzog angeht, kann man zweifeln; für den Brandenburger aber ist es zweifellos, daß Eike nicht bestehendes Recht verkündet. Wir erkannten, welche Bedeutung das Gewohnheitsrecht für die Entstehung der Vorrangstellung bei der Kur gehabt hat, insofern diese durch wiederholtes Küren an bevorzugtem Platze in der Reihe der Kürenden begründet wurde. Von einem solchen aber ist bezüglich des Brandenburgers bis zu unserem Zeitpunkte nicht nur nichts überliefert, sondern es spricht auch alles dagegen, daß der Brandenburger vor 1220 derart hervorgetreten ist. Erst unter Albrecht I. von Brandenburg (1134—1170) trat das Fürstentum bedeutender hervor. Wir finden ihn bei der Wahl Heinrichs im Jahre 1147 und bei der Wahl Heinrichs VI. im Jahre 1169. Für die Folge aber ist die Teilnahme des Branden-

burgers an keiner Wahl bezeugt. Angesichts des Festhaltens an Otto kann er sicher nicht an den Wahlen Friedrichs (1211/1212) beteiligt gewesen sein. Ebensowenig kommt die Wahl Heinrichs VII., die (Ende April 1220) just in die Zeit der Herausgabe des Sachsenspiegels fällt, in Betracht, da Albrecht II. von Brandenburg (1205—1220) am 24. Februar gestorben, seine Söhne unmündig waren und vorerst nicht mit dem Fürstentum belehnt wurden¹⁰). So kann der Brandenburger auf Grund gewohnheitsrechtlicher Entwicklung in dem Augenblick, wo Eike schrieb, keine Vorrangstellung bei der Königswahl gehabt haben. Das beweist Eike auch selber. Er ist bezüglich der Laienfürsten seiner Sache nicht so sicher, trotzdem er im Gegensatz zu den geistlichen Kürern, welche er mit „soll sein“ als Erste einführt, von den Laienfürsten sagt, daß sie die Ersten „sind“. Wenn man beobachtet, daß er bei jedem der Laienfürsten das Erzamt, dessen Träger sie sind, beifügt, während er bei den Bischöfen nichts ähnliches erwähnt — und es hätte doch nahegelegen, das zu tun —, dann glaubt man zu spüren, daß die besondere Charakterisierung der Laienfürsten erfolgt, um ihr besseres Recht bei der Kur zu begründen: der Pfalzgraf gehört zu den Ersten an der Kur, weil er des Reiches Truchseß ist usw. Wie berechtigt diese Empfindung ist, wird dadurch bewiesen, daß Eike sofort einem Einwurf begegnet, der die logische Folge seiner Darstellung ist. Der Böhme hat doch kein Erststimmrecht. Wenn das Erzamt die Grundlage der bevorzugten Stellung des Pfalzgrafen, Sachsenherzogs und Markgrafen von Brandenburg ist, dann muß doch auch der Schenk des Reiches, der Böhme, zu den Erstkürern gehören. Eike antwortet: „der künig von Beemen, der ne hat nichenen Kore, durch daz her nich dudisch nis“. Der Sachsenpiegel kennt nicht, wie man gesagt hat, sieben, er kennt nur sechs Erste an der Kur. Nur sechs, und zwar die von ihm als die Ersten an der Kur genannten sechs, sind auch nach dem Landrecht dem Papste gegenüber die Bürgen für die Rechtsgültigkeit der Wahl. In dieser Anmerkung Eikes spricht sich deutlich aus, wie sehr das Vorgehen des Papstes

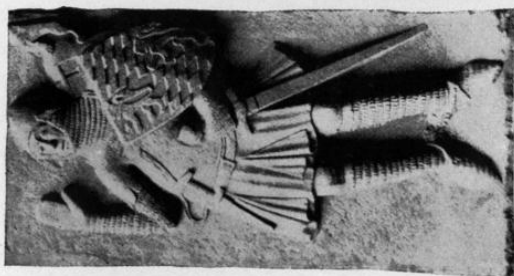


Abb. 6. Die Kurfürsten am ehemaligen Kaufhause zu Mainz (1317): Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Sachsen, Markgraf von Brandenburg (von links nach rechts)

die Zeit dahin gedrängt hat, die Berechtigung der Fürsten im einzelnen festzulegen, um weiteres Eingreifen des Papstes in das Reichsrecht unmöglich zu machen. So erkennt man, wenn man zwischen den Zeilen liest, daß Eike das Bedürfnis hatte, die Stellung des Sachsenherzogs und des Brandenburgers zu begründen; für den Pfalzgrafen lag dazu um 1220, wie wir gesehen haben, keine Notwendigkeit vor. Wenn er dieses Bedürfnis gehabt hat, dann muß deren Stellung umstritten gewesen sein, muß zu Gunsten der beiden von der Seite, welche ihnen ein besseres Recht zusprach, ihr Erzamt als dessen Grundlage in die Debatte geworfen worden sein. Eike ist S a c h s e. Nimmt man mit uns an, daß sich in der Halberstädter Wahl von 1208 der Beginn einer Opposition der sächsischen Fürsten gegen die alte Machtstellung der rheinischen Fürsten ankündigt, und daß diese Opposition im Sachsenvolke, namentlich bei den Ministerialen und Bürgern, Anklang fand, dann eröffnet sich die Möglichkeit, daß sächsischer S t a m m e s s t o l z Herzog Bernhard und seinem treuen Waffengefährten die Stellung zuschrieb, welche Eike behauptet, daß Eike nicht, wie man gesagt hat, der S c h ö p f e r der „Erzämtertheorie“ ist, sondern lediglich die öffentliche Meinung seiner Volksgenossen wiedergibt. Im Sachsenvolke lebte man fern den Wahlvorgängen auf fränkischer Erde, nahe dagegen den Königserinnerungen der sächsischen Herrscherperiode. Hier las man bei Widukind, daß die vornehmsten Wähler Ottos I., die Herzoge, beim Krönungsmahl Ehrendienste leisteten, und bei Thietmar, daß im Jahre 986 M a r s c h a l l Herzog Bernhard von Sachsen war. Während der Brandenburger schon um 1170 im Besitz des Erzkämmereramtes gewesen sein muß¹¹⁾, ist uns für den sächsischen Herzog das Erzmarschallamt ausdrücklich erst im Jahre 1281 bezeugt. V e r m u t e n darf man, daß Herzog Bernhard III. von Sachsen (1180—1212) auf dem Mainzer Hoftage des Jahres 1184 als Erzmarschall fungiert hat. Eine feste Verbindung zwischen dem einzelnen Erzamt und dem einzelnen Fürstentum bestand jedoch auch zur Zeit Eikes noch nicht. Auch von diesen Beobachtungen aus kommt man

zu dem Ergebnis, daß Eike, was den Herzog von Sachsen angeht, auf sächsischen Volksanschauungen fußt, welche mit dem sächsischen Herzogtum uralte Inhaberschaft des Erzmarschallamtes verknüpften und darin die Ansprüche des Herzogs begründet fanden. Eike zum Rechtserfinder zu machen, paßt nicht zu dem Bilde, das die Forschung von ihm gezeichnet hat¹²⁾. Indem aber Eike sich die sächsischen Volksanschauungen zu eigen machte, hat sein Bericht über das Kurrecht der sächsischen Fürsten, wie sein Rechtsbuch wegen seiner wahrheitstreuen Berichterstattung überhaupt einen großen Einfluß auf die Rechtsbildung gehabt hat, für die Stellung des sächsischen Herzogs und des Markgrafen von Brandenburg praktische Bedeutung erlangt, erlangt auch für die des Böhmen.

V.

Herausbildung eines engeren Kreises von sieben Elektoren. Schluß.

Vorerst haben die rheinischen Fürsten ihre alte Machtstellung bei der Königswahl gegenüber den Laienfürsten nicht nur behauptet, sondern noch gesteigert. Das ist einmal in dem Verhalten der Fürsten des Nordostens begründet. Das Vorgehen der sächsischen Fürsten im Jahre 1208 mutet uns an wie ein letztes energisches Aufflammen der Teilnahme des Nordostens an den Angelegenheiten des Reiches, deren Schwerpunkt sich mit den Saliern und Staufern immer mehr nach dem Südwesten verschoben hatte. Wenn im Jahre 1227 die vereinigten Streitkräfte des Herzogs von Sachsen, der Grafen von Holstein, Schwerin und Werle, denen sich Aufgebote der Städte Lübeck und Hamburg anschlossen, bei Bornhövede dem Vordringen der Dänen ein Ziel setzten und bewirkten, daß die südliche Ostseeküste nicht dänisch, sondern deutsch wurde, dann hatte die Reichsregierung daran keinen weiteren Anteil, als daß sie das Ergebnis anerkannte. Die Fürsten des Nordostens standen auf sich selbst und kämpften für die eigenen Interessen, nicht für das Reich; sie gehen mehr und mehr in der Territorialpolitik auf. Das gilt vor allem für die Brandenburger. Die Markgrafen Johann und Otto haben die Landschaften Barnim und Teltow erobert, im Jahre 1244 die Herzöge von Pommern zur Lehnshuldigung genötigt, im Jahre 1250 die Uckermark, dann das Warthetal und die Neumark unterworfen, im Jahre 1253 Frankfurt a. d. O. gegründet, und 1255 durch einen Vertrag

mit Ottokar von Böhmen die Oberlausitz gewonnen. Diese Markgrafen waren unbestritten Herren des rechten Elbufers, der Bauern, der Städte und der Kirche¹⁾. Es ist bekannt, welche Förderung das deutsche Wesen durch die Kolonisierungsarbeit der deutschen Fürsten des Nordostens erfahren hat.

Indem so im norddeutschen Flachlande die aufstrebenden partikularen Gewalten Ostpolitik treiben, ist die im Sinne universaler Herrschaft auf Italien eingestellte Politik der letzten Staufer in besonderem Maße auf die Unterstützung der Fürsten des Südens und Westens angewiesen. Von ihnen allein erwartete Friedrich II. militärischen Zuzug in den Kämpfen, die ihm in Italien bevorstanden, vor allem von dem Episkopat, mochte auch dessen Stellung durch die Zugeständnisse Ottos, wie die Anerkennung der freien Wahl der Bischöfe durch die Domkapitel, und die Bestätigung dieser Zugeständnisse durch Friedrich selbst gegenüber dem Königtum eine viel freiere und gegenüber dem Papsttum eine viel abhängigere geworden sein; wenn Friedrich die Bischöfe fortwährend als die Säulen der königlichen Gewalt bezeichnet, so erklärt sich das daraus, daß er in ihnen den Mittelpunkt der kriegerischen Kräfte der Nation erkannte. Man gewinnt eine Vorstellung von der Gefolgschaft der geistlichen Herren, wenn man hört, daß der Erzbischof von Köln zum Mainzer Hoftag von 1184 mit 1700 Gefolgsmannen, der von Mainz mit 1000, der von Magdeburg mit 600, der von Fulda mit 500 zog, während dem Pfalzgrafen und dem Landgrafen von Thüringen je 1000, dem Herzog von Sachsen und Österreich 700 und 500 Mann folgten²⁾. So hat sich Friedrich II. zunächst auf die Bischöfe gestützt. Aber er bedurfte ihres guten Willens auch wegen seines Wunsches, die gleiche Verfügungsgewalt über Sizilien wie das Reich zu erlangen. Hatte er Innocenz III. noch kurz vor dessen Tode versprochen, daß sein Heimatland als Lehen des Papstes völlig unabhängig von Deutschland an seinen Sohn Heinrich gelangen sollte, so gedachte er nach dem Tode des Papstes als Kaiser Sizilien zu beherrschen, während sein Sohn Heinrich in Deutschland als

König walten sollte. Die Erreichung dieses Zieles war nicht ohne Zustimmung des Papstes, aber auch nicht ohne die vornehmsten geistlichen Fürsten möglich. Im April 1220 wählten die Fürsten zu Frankfurt seinen Sohn einhellig zum König; dem Papst, Honorius III., blieb nichts anderes übrig, als die Wahl anzuerkennen, Friedrich zum Kaiser zu krönen (22. November 1220) und die Vereinigung Siziliens mit der Kaiserkrone zu gestatten. „Die Vorbedingung einer universalen Politik, wie sie Heinrich VI. gewonnen und Otto IV. erstrebt hatte, war von neuem errungen“³⁾, errungen freilich unter großen Opfern der Zentralgewalt des Reiches. Am 23. April 1220 erfolgte die Wahl Heinrichs, am 26. hat Friedrich II., wie er selber sagt, zum Dank für die Wahl das berühmte große Privileg zu Gunsten der geistlichen Fürsten vollzogen, welches, abgesehen von der Bestätigung des königlichen Verzichtes auf das Recht der Krone am Nachlaß der Bischöfe, diesen alle die Rechte, welche sie im Laufe der Jahrzehnte usurpiert hatten, für ewige Zeiten bestätigt. U. a. verpflichtet sich der König, in den geistlichen Gebieten keine neuen Zölle und Münzstätten zu errichten, vielmehr die den Landesherrn zugestandenen alten Zoll- und Münzgerechtigkeiten zu schützen. Niemand soll das Recht haben, auf bischöflichem Lande Befestigungen anzulegen. Entlaufene Hörige der geistlichen Territorien wird der König nicht mehr in die königlichen Städte aufnehmen. Diese und eine Reihe anderer Zugeständnisse bedeuteten eine außerordentliche Förderung der Verselbständigung der geistlichen Territorien. An der Spitze der Unterzeichner des Gesetzes stehen die drei rheinischen Erzbischöfe, die vornehmsten Wähler des Reiches, Siegfried von Mainz, Theoderich von Trier und Engelbert von Köln. Eine Anerkennung ihrer Machtstellung durch das Königtum liegt auch darin, daß Friedrich bei seinem Verlassen Deutschlands Engelbert von Köln zum Vormund des jungen Königs und zum Reichsverweser im Norden der Alpen bestellte. Als solcher hat Engelbert, „der nicht ohne Verständnis für die inneren Nöte Deutschlands und für die Notwendigkeit, in der

Vielheit die Einheit zu pflegen, war, es nicht vermocht, sich von der Interessenpolitik der Kölner Kirche frei zu machen. Er tat mehr für den Ausbau seines Bistums als für das Reich“⁴⁾ und arbeitete gegen das auch von Friedrich II. betriebene traditionelle Zusammengehen der Staufer mit Frankreich gegen England. Das lief den englischen Interessen seines Landes und der Stadt Köln entgegen. Der Förderung dieser Interessen sollte vielmehr nach dem Plane Engelberts die Verheiratung König Heinrichs mit einer englischen Königstochter dienen. Noch ehe diese Gegensätze zwischen dem König und Engelbert zum Austrag gekommen waren, wurde dieser (11. November 1225) ermordet. Man versteht es, daß Friedrich nun die Reichsregierung statt einem geistlichen Fürsten einem Mitglied der bisher in den Hintergrund gedrängten Laienfürsten übergab. Er ernannte zuerst den Herzog Leopold von Österreich, dann Herzog Ludwig von Bayern. Neben diesem und den Reichsministerialen, die ihre Stellung in der Umgebung König Heinrichs behaupteten — seine Erziehung leitete neben zwei Reichsministerialen der Hofkanzler Konrad, Bischof von Speyer, — verkehrten aber nach wie vor auch die geistlichen Fürsten zahlreich am Hofe, und üben nach wie vor den bestimmenden Einfluß auf die Reichsregierung aus⁵⁾. Auch ihnen kam das große Privileg zu Gute, das zunächst König Heinrich im Jahre 1231, dann im Mai 1232 Kaiser Friedrich wenig verändert den Laienfürsten gab. Es bedeutete gegenüber dem früheren Gesetz zu Gunsten der geistlichen Fürsten einen weiteren Fortschritt in der Auflösung des Reiches, insofern es auf königliche Gerichtsrechte in den Territorien verzichtete. Zuerst begegnet hier in einer Königsurkunde die Bezeichnung *dominus terrae*, Landesherr, für die Fürsten. Diesen zuliebe wandte sich das Privileg auch gegen die Städte und deren Bestreben, durch die Einrichtung des Pfahlbürgertums ihre Macht zu vergrößern. Auf die Städte und Reichsministerialen gestützt, hatte König Heinrich sich gegen die fürstenfreundliche Politik seines Vaters erhoben und sich mit dessen schlimmsten Feinden, den lombardischen Städten, ver-

bündet. Indem Friedrich den aufrührerischen Sohn in seinen Gunstbezeugungen für die Fürsten überbot, wurde er seiner Herr. Ohne stärkeres kriegerisches Gefolge konnte der Kaiser 1235 die Alpen übersteigen, den Sohn gefangen nehmen und hinwegführen. Wenn Friedrich dem damals erlassenen Landfriedensgesetz eine Bestimmung über einen höchsten Gerichtshof, den des Hofrichters, einfügte⁶⁾, so beweist das neben anderen Paragraphen dieses Gesetzes, daß er wenigstens die Überbleibsel der königlichen Rechte erhalten wollte. Der Befriedung Deutschlands sollte auch die Aussöhnung mit den Welfen durch die Gründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg dienen. Schließlich hat Friedrich, ehe er zur Züchtigung der Lombarden auszog, an Stelle Heinrichs Ende Februar 1237 in Wien den Sohn seiner zweiten Gemahlin Isabella von Brienne, der Erbtöchter des Königreiches Jerusalem, Konrad zum römischen König wählen lassen. Ein kurzer chronikalischer Bericht über die Wahl sagt: Konrad haben gewählt die Erzbischöfe von Mainz und Trier, der König von Böhmen und der Herzog von Bayern als Pfalzgraf — seit 1214 waren Pfalz und Bayern vereinigt —; die übrigen anwesenden nicht sehr zahlreichen Fürsten stimmten zu (*Chuonradum elegerunt archiepiscopi Moguntinus et Treverensis et rex Boemiae et dux Bavariae, qui et comes palatinus Rheni, consentientibus ceteris principibus, qui aderant, tamen paucis*)⁷⁾.

Die Wahl des Jahres 1237 zeigt die Behauptung und Steigerung der Machstellung der rheinischen Königswähler. Von den vier bedeutsam hervortretenden Fürsten sind drei Rheinländer. Außer dem obenstehenden kurzen Bericht ist uns noch ein zweiter, ausführlicherer, das Wahldekret der an der Wahl beteiligten Fürsten selber, erhalten⁸⁾. Dies nennt als Teilnehmer an der Wahl elf Mitglieder des Reichsfürstenstandes, die Erzbischöfe Siegfried von Mainz, Theoderich von Trier und Eberhard von Salburg, die Bischöfe von Bamberg, Regensburg, Freising und Passau, und von Weltlichen den Pfalzgrafen bei Rhein, zugleich Herzog von

Bayern, den König von Böhmen, den Landgrafen von Thüringen und den Herzog von Kärnthen. Sie bezeichnen sich als „des Reiches Väter und Leuchten“ und Erben des Rechts des alten römischen Senats. Auf Bitte und Geheiß des Kaisers hätten sie Konrad einmütig zum römischen König und künftigen Kaiser gewählt (apud Viennam unanimiter vota nostra contulimus in Conradum antedicti domini (Friderici) imperatoris filium, regni Ierosolimitani legitimum successorem, eligentes ipsum ibidem in Romanorum regem et in futurem imperatorem nostrum). Auf den ersten Blick scheinen beide Wahlberichte, was den Verlauf der Wahl angeht, unvereinbar zu sein. In dem einen werden vier Fürsten als Wähler bezeichnet, in dem anderen elf. Diese Elf erklären ausdrücklich, daß sie ihre Vota (Stimmen) auf Konrad vereinigt und ihn erwählt (eligentes) hätten. So konnte es geschehen, daß ernste Forscher erklärten: „Noch zeigt sich bei der Vornahme der Wahl kein Anzeichen eines Vorrechtes bestimmter Kurfürsten, wie es von dem etwa um diese Zeit entstandenen Sachsenspiegel als bestehendes Reichsrecht bezeichnet wird“⁹⁾. Das gerade Gegenteil trifft zu! Der bei Seite geschobene kurze Bericht verträgt sich vortrefflich mit dem des Wahldekrets, freilich nur für den, der die vielfältige Bedeutung, welche eligere in der Literatur, insbesondere aber in den Wahlberichten hat, beachtet¹⁰⁾. Eligere bezeichnet die ganze Wahlhandlung, bezeichnet die Vorverhandlungen, welche zur Aussonderung eines Kandidaten und dessen Nominierung führen — Eike übersetzt in diesem Fall mit „irwelen“ — und bezeichnet die Kur. Für deren Teilhaber besteht, dem eligere entsprechend, wie wir sahen, schon Ende des 12. Jahrhunderts (1198), die Bezeichnung „electores“. Wir beobachteten, wie deren Kreis ungefähr seit derselben Zeit sich immer mehr auf den neuen engeren Reichsfürstenstand beschränkt, und vermuteten in diesem Vorgang, dem die Ausscheidung der Grafen parallel geht, einen allbekannten Lebensprozeß am Werke, den Prozeß der Reduktion (oben

S. 66), welche alle Handlungen möglichst abzukürzen sucht. Die Grafen werden durch diesen Reduktionsprozeß zunächst auf das Konsentieren beschränkt, um dann ganz auszuscheiden. Im Jahre 1237 sind nur noch Reichsfürsten an der Wahl beteiligt. Wenn wir das beachtend, nochmals einen Blick auf die beiden Berichte werfen, dann sehen wir, daß der Reduktionsprozeß, der unter den Kürern eine Auslese trifft und die Ausgeschiedenen zunächst auf den Konsenz beschränkt, weiter am Werke ist, diesmal unter den neuen Reichsfürsten selbst. Von den anwesenden Elf, welche an der Aufstellung des Kandidaten in den Vorverhandlungen teilnehmen, ihn, wie Eike sagen würde, „irwelen“ — so ist das eligere im Wahldekret der Fürsten zu verstehen — küren nur vier, die übrigen sieben sind auf das Konsentieren beschränkt. Sehen wir uns nun die Namen derer, welche als Elektoren im Sinne des Kürrens, wie es der Sachsenspiegel erklärt, vor uns stehen, an, dann sind es außer dem König von Böhmen nur rheinische Fürsten, die Erzbischöfe von Mainz und Trier und der Pfalzgraf, die Inhaber einer traditionellen Vorrangstellung bei der Königswahl; so dürfen wir nunmehr auch bezüglich des Pfalzgrafen sagen. So macht sich nicht nur das „Anzeichen eines Vorrechtes bestimmter Kurfürsten, wie es von dem Sachsenspiegel bezeichnet wird“, bemerkbar, sondern die Wahlberichte befinden sich mit dem, was der Sachsenspiegel über die Kur sagt, im besten Einvernehmen. Der Unterschied ist der, daß wenn bei Eike (1220) noch alle kurberechtigten Fürsten gleich den Ersten an der Kur den Kürspruch sprechen, nun die Machtsteigerung dieser Ersten an der Kur die anderen electores oder Kürer auf das Konsenzrecht beschränkt hat. So sind die gesamten Reichsfürsten keine Elektoren im spezifischen Sinne mehr, das sind nur noch die Ersten an der Kur, weil sie wirklich küren. Wie die Grafen werden nun bald auch die zu Konsentierenden herabgesunkenen Fürsten der Wahl zum guten Teile fern bleiben. In einem freilich widerspricht der kürzere Wahlbe-

richt über die Wahl vom Jahre 1237 den Angaben Eikes. Wir sahen, daß dieser den Böhmen wohl in einem Munde mit den Ersten an der Kur nennt, das aber keineswegs so verstanden werden darf, als ob er ihm ein betontes Wahlrecht, eine Erstkurstimme, zuschreibe; jetzt, im Jahre 1237, besitzt der Böhme ganz augenscheinlich ein solches; wie die rheinischen Fürsten gehört er zu den Königsmachern. Im Hintergrunde dieser Tatsache steht der Kampf der Sachsen um Gleichberechtigung mit den vornehmsten rheinischen Fürsten, steht die Aufnahme ihres Rechtsanspruches durch Eike und dessen Verbreitung in der öffentlichen Meinung durch den Sachsen-Spiegel. Daß dem tatsächlich so ist, darauf deutet eine kleine, aber wichtige Beobachtung. Wir sprachen davon, daß es auffällig sei, daß Eike in seiner Äußerung über die Ersten an der Kur nicht wie bei den Laienfürsten auch bei den Bischöfen ein Amt erwähne, das deren Vorzugsstellung motiviere. Der Parallelismus legte das doch nahe. Diesen Parallelismus haben wir seit der Wahl des Jahres 1237¹¹⁾. Seit 1237 führt Mainz, seit 1242 Köln regelmäßig den Erzkanzlertitel. Bekanntlich hat dann die Goldene Bulle¹²⁾ die Koordinierung geistlicher und weltlicher Erzämter vollständig durchgeführt. Wie sind die genannten Erzbischöfe zu diesem Vorgehen gekommen, da doch das Erzkanzleramt während der Stauferzeit fast bedeutungslos geworden war? Einen Wink für die Beantwortung der Frage gibt uns das Hervortreten des Titels just in dem Jahre, in welchem zum ersten Male der Böhme als einer der Ersten an der Kur auftritt. Augenscheinlich hat der Böhme seinen Anspruch, der gewohnheitsrechtlich nicht zu erklären ist, als alter Schenk des Reiches auf sein Erzamt gegründet. Das konnte er aber nur, wenn die sächsische „Theorie“ über den Zusammenhang von betontem Kurrecht und Erzamt sich in der öffentlichen Meinung durchgesetzt hatte. Daß sie das getan hatte, dafür spricht, daß nun auch einer der Fürsten des Nordostens sich aus der angedeuteten Teilnahmlosigkeit gegenüber den Angelegenheiten des Reiches löst. Bei der

Nachwahl, welche seitens einzelner Fürsten im Juli des Jahres 1237 zu Speyer getätigt wurde, finden wir unter den Wählern dort den Markgrafen Johann von Brandenburg, just den Kämmerer des Reiches¹³⁾. So dürfen wir annehmen, daß die Berufung des Böhmen und Brandenburgers auf ihr Erzamt die rheinischen Erzbischöfe veranlaßt hat, sich ihres Erzamtes, soweit sie ein solches besaßen — der Trierer erlangte ein Erzamt erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts und führt den Erzkanzlertitel erst seit 1308¹⁴⁾ —, zu erinnern, und es nun regelmäßig im Titel zu führen. Wenn sie das nicht schon gelegentlich des Aufstiegs des Pfalzgrafen, des Truchsessens des Reiches, getan hatten, dann wohl deshalb, weil dessen Stellung vorzüglich auf der herzoglichen Würde gründete (oben S. 55).

So haben wir seit dem Jahre 1237 einen engeren Kreis von electores oder Kürern, der sich aus den Reichsfürsten heraushebt, insofern diese auf das Konsentieren beschränkt sind. Die diesem engeren Kreis angehörigen Fürsten sind nun nicht mehr bloß die Ersten an der Kur, sondern dadurch, daß die übrigen Fürsten als konsentierende Teilnehmer weniger bei der Wahl hervortreten, eine geschlossene Gruppe Privilegierter. Freilich ist diese Geschlossenheit zunächst noch eine mehr äußerliche. Nach wie vor sind die Ausschlaggebenden nicht die homines novi des Ostens, sondern die rheinischen Erzbischöfe, durch diese aber in einflußreicher Weise an der Königswahl nun beteiligt der Papst. Wir nähern uns dem Zeitpunkte in unserer Geschichte, wo der Papst als der eigentliche Leiter der Reichsangelegenheiten erscheint, wo dieser aus dem ihm zugestandenem Prüfungsrecht der Eignung des Königs die letzten Konsequenzen ziehen kann, weil die anderen Fürsten, befangen in egoistischer Machtpolitik und infolge des Sinkens des Wertes ihrer Stimme mehr und mehr das Interesse an der Wahl des Reichsoberhauptes verloren haben, im Kreise der Sieben aber die rheinischen Erzbischöfe die maßgebende Instanz sind, diese Instanz aber durch das Nachgeben der Kaiser in immer größere Abhängigkeit vom Papste geraten ist.

Die Zugeständnisse an den Papst und die Privilegierung der Fürsten hatten auch das Königtum im alten Sinne zerstört. Die Basis für Kaiser Friedrichs II. universelle Pläne konnte allein noch eine von Sizilien aus geleitete Herrschaft über Italien abgeben. Wie klar der letzte große Staufer das erkannt und wie bewußt er es zu verwirklichen gestrebt hat, beweist sein Brief an den Bischof von Como: „Aus keinem anderen Grunde“ schreibt Friedrich, „hat die göttliche Vorsehung nach meiner Auffassung meine Laufbahn so mächtig und wunderbar sich entfalten lassen, indem sie im Orient das Königreich Jerusalem als mütterliches Erbe meines geliebten Sohnes Konrad, ferner das Königreich Sizilien als mein mütterliches Erbe und endlich das mächtige Germanien in meinen Händen und in meiner Herrschaft vereinigte, als zu dem Zwecke, daß auch jene Mitte Italiens, die von allen Seiten von unseren Kräften umgeben ist, zum Gehorsam gegen uns und zur Einheit des Reiches zurückkehre, ein Ziel, zu dessen Erreichung nur noch wenig zu tun bleibt.“ Ein Ziel, das er nicht erreichen sollte. Im Jahre 1236 verließ er Deutschland, fegte wie ein Sturmwind den Widerstand der lombardischen Städte hinweg, schlug deren Bund vernichtend bei Cortenuova und begann mit der staatlichen Neuordnung Oberitaliens. Aber als er seinen natürlichen Sohn Enzo zum König Sardiniens ernannte, das unter päpstlicher Oberhoheit stand, da (1239) traf ihn der Bannstrahl Gregors IX. Friedrich antwortete mit der Besetzung des Kirchenstaates und der Belagerung Roms. Aber er kämpfte gegen einen Gegner, der über stärkere Waffen verfügte. Der zweite Nachfolger Gregors, Innocenz IV., flüchtete nach Lyon und sprach dort die Verfluchung und Absetzung Friedrichs aus (17. Juli 1245). Nun zeigte sich, wie unzuverlässig die Säulen geworden waren, auf welchen der Kaiser jahrelang seine Herrschaft aufgebaut hatte. Gleichzeitig mit der Absetzung Friedrichs ordnete der Papst an, daß die Fürsten des Reiches, denen die Wahl zustehe, ihr freies Wahlrecht zur Bestellung eines neuen Königs betätigen sollten (*illi autem, quibus in eodem imperio spectat*

electio, eligant libere successorem). Für den Freund des Vaterlandes klingt die Bezeichnung des fürstlichen Wahlrechts als freies im Munde des Papstes wie Hohn. Schon nach der Bannung des Kaisers durch Gregor IX. war der Erzbischof von Köln, Konrad von Hochstaden, zur päpstlichen Partei übergetreten (1240), und der Erzbischof von Mainz, Siegfried III. von Eppenstein (1231—49), war ihm bald gefolgt. Nur Erzbischof Theoderich von Trier (1212—1242) war den Staufern treu geblieben und hatte an König Konrad trotz päpstlicher Exkommunikation festgehalten bis zum Tode (März 1242). Jetzt stellte sein Nachfolger Arnold II. im Verein mit dem Mainzer und Kölner Konrad auf Veranlassung des Papstes einen König in dem Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen (Abb. 8) gegenüber. Am 22. Mai 1246 wurde dieser in Veitshöchheim gewählt. Anwesend waren die Erzbischöfe Siegfried von Mainz, Konrad von Köln, einige Bischöfe, Grafen und Edle¹⁵⁾. Seine Regierung währte kaum ein Jahr, aber Deutschland sah auf's neue den Bürgerkrieg. Wenn Heinrich auch Konrad eine Niederlage bei Frankfurt beibrachte, so standen doch die Laienfürsten zum größten Teil, namentlich aber die Reichsstädte, insbesondere die, in welchen sich staufische Besatzungen befanden, auf dessen Seite. Heinrichs unerwarteter Tod zeitigte eine neue Wahl von Papstes Gnaden. In dem zwanzigjährigen Grafen Wilhelm von Holland (Abb. 8) fanden die rheinischen Erzbischöfe das geeignete Werkzeug ihrer Politik; in dem östlich vom Rhein gelegenen Deutschland gehörte kein einziger weltlicher Fürst offen zur päpstlichen Partei, der neue Herrscher mußte also aus dem Rheingebiet hervorgehen. Am 3. Oktober 1247 wurde Wilhelm zu Worringen von den drei rheinischen Erzbischöfen und einer Anzahl von Bischöfen erwählt; der einzige weltliche Fürst, der anwesend war, war der Onkel Wilhelms, Herzog Heinrich von Brabant. Auch Grafen werden genannt. Die eigentlichen Wähler waren allein die drei rheinischen Erzbischöfe. Das sagt in dürren Worten die sächsische Weltchronik: „In demeselve jaire (1247) worden to rade de bischop van Megence unde de van

Colne unde de van Triere, dat se koren von des paveses (Papstes) gebode den greven Willekine van Hollant to koninge. Dat gescha bi Colne; da ne was nen laien vorste, wane de hertoge von Brabant“¹⁶⁾, und das bestätigt die Aussage Innocenz IV. in einem Schreiben an den Rektor von St. Maria in Cosmedin (1247): „*filius noster Wilhelmus, comes Hollandiae, communi voto principum, qui in electione Caesaris ius habere noscuntur, in Romanum regem, applaudentibus ceteris principibus estelectus*“¹⁷⁾. Zugleich zeigt diese Aussage, daß das Applaudieren oder Konsentieren der außerhalb des engeren Kreises der Sieben Stehenden Regel geworden ist. Die abermalige Aufstellung eines Gegenkönigs bewirkte, daß der Bürgerkrieg seinen Fortgang nahm. Am Rhein ist namentlich Boppard heiß umstritten gewesen, an der Mosel Burg Turant, Besitz des Pfalzgrafen, der treu zur staufischen Sache hielt. So ist Wilhelm lange ein bloßer Rheinlandkönig gewesen. Erst der Tod Kaiser Friedrichs II. im Jahre 1250 und der daran anschließende Zug Konrads IV. nach Italien eröffnete andere Möglichkeiten.

Der bedeutendste Erfolg in den nächsten Jahren war, daß der Nordosten aus seiner Passivität hervortrat und sich an Wilhelm anschloß. Der Anschluß erfolgte unter Bedingungen, die für uns von größtem Interesse sind. Ende 1251 verlobte sich König Wilhelm mit Elisabeth, der Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig. Der Vermittler war ein Gesandter des Papstes. Am 25. Januar 1252 wurde in Braunschweig die Hochzeit mit großer Pracht gefeiert. Bis zum Beginn des April hat dann Wilhelm in Braunschweig gewohnt. Der Zweck dieses langen Aufenthaltes war die Gewinnung der Anerkennung der Fürsten des Landes. Päpstliche Legaten haben den König darin unterstützt. Die Fürsten von Sachsen und Brandenburg hatten nach dem Tode Kaiser Friedrichs und der Entfernung Konrads aus Deutschland kein Interesse mehr, sich der Anerkennung Wilhelms, dessen Gemahlin ihnen nahe verwandt war, zu widersetzen. Nur machten sie seine Anerkennung von der Erfüllung gewisser

Forderungen abhängig. Zwei Monate nach der Hochzeit trafen der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg in Braunschweig ein. Hier wurde am Montag nach Palmsonntag (25. März) Wilhelm von dem Herzog von Sachsen, den Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, dem Grafen von Holstein und den übrigen Großen des Landes in feierlicher Versammlung anerkannt und ihm der Treueid geleistet. „Merkwürdig ist hierbei die Stellung von Sachsen und Brandenburg: sie fürchteten einen Nachteil für ihr Kurrecht, wenn sie den ohne ihre Stimme Gewählten jetzt einfach anerkennen würden; anderseits aber mußte die päpstliche Partei an der Rechtmäßigkeit der Wahl Wilhelms vom Jahre 1247, auf die sich ja dessen Krönung und die päpstliche Konfirmation stützte, festhalten. So griff man zu dem Ausweg, daß der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg „ad cautelam“ einerseits den König förmlich nachwählten und so ihr Kurrecht wahrten und ausübten, anderseits die Rechtmäßigkeit von dessen erster Wahl anerkannten¹⁸⁾. Der Vorgang erinnert uns lebhaft an die Vorgänge im Jahre 1208. Wir sprachen von einem Gegensatz der sächsischen Erde, der diese damals hervorgerufen habe. Daß wir damit das Richtige getroffen haben, beweist die Tatsache, daß dieser Gegensatz fort dauerte und geradezu die Veranlassung für das Verhalten des Herzogs von Sachsen und der Markgrafen von Brandenburg war. In dem Briefe eines päpstlichen Legaten an die Lübecker heißt es, daß einige Städte sich weigerten, Wilhelm anzuerkennen, weil Sachsen und Brandenburg seiner Wahl nicht zugestimmt hätten und zu den Wahlfürsten gehörten (*aliquot civitates et oppida excusabant, dicentes, quod eodem domino Wilhelmo non debebant intendere tamquam regi pro eo, quod nobiles principes Saxoniae et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione praedicta, electioni non consenserant supradictae*). Es ist überliefert, daß nun auch Goslar König Wilhelm anerkannte. Wir sehen, daß der Ge-

gensatz der sächsischen Erde gegen das ausschließliche Recht der rheinischen Fürsten fortlebt. Die sächsischen Städte identifizieren sich mit den sächsischen Fürsten. In ihrer Haltung klingt aber schon ein anderes an, das sich im Jahre 1205 gelegentlich der Wahl Philipps erkennen ließ und uns an den Tag von Rense (1338) gemahnte: Die Städte brauchen einen starken Kaiser, weil sie Frieden und Rechtsschutz für ihre Kaufmannsgüter brauchen. Darum hängen sie am staufischen Kaisertum, und, wenn in jenen Tagen in Braunschweig ein Weistum ausging, das ersichtlich seine Spitze gegen die päpstliche Knechtschaft richtet, in die das deutsche Land und die deutsche Krone durch das Verhalten vornehmlich der rheinischen Fürsten gelangt war, wenn in Braunschweig verkündet wurde, daß der deutsche König von dem Augenblick an, wo er einhellig gewählt ist, kaiserliche Gewalt hat, und ihm nur der kaiserliche Name fehlt, den ihm die päpstliche Salbung gibt, aber auch nur dies (*rex autem Romanorum ex quo electus est in concordia eandem potestatem habet, quam et imperator, nec dat ei inunctio imperialis nisi nomen*¹⁹⁾), dann steht dahinter das sächsische Volk, insbesondere das Bürgertum. Wenige Jahre später (1256) stehen die dem engeren Kreis der electores angehörigen Sieben als ausschließliche Kürer des Königs vor uns, aus den Ersten an der Kur sind die Kurfürsten geworden. Gewiß haben dazu die Vorgänge des Jahres 1252 beigetragen²⁰⁾. Wie sehr die Sieben um jene Zeit im Volksbewußtsein als die Königsmacher galten, beweist die Tatsache, daß Aachens Bürger, als sie sich im Jahre 1267 ein neues Rathaus, das sogenannte Grashaus, bauten, an dessen oberem Mauergeschoß die Standbilder der Sieben aufstellten (Abb. 7).

Wir kommen zum Schluß! „Kurfürstliche Anfänge“ lautet der Titel dieser kleinen Schrift. Das Wesen des Kurfürstentums erschöpft sich nicht im ausschließlichen Königswahlrecht, eng mit diesem verbunden, und damit für die Entstehung des Kurfürstentums bedeutsam, erscheint das Recht der Einschränkung der königlichen Machtvollkommenheit

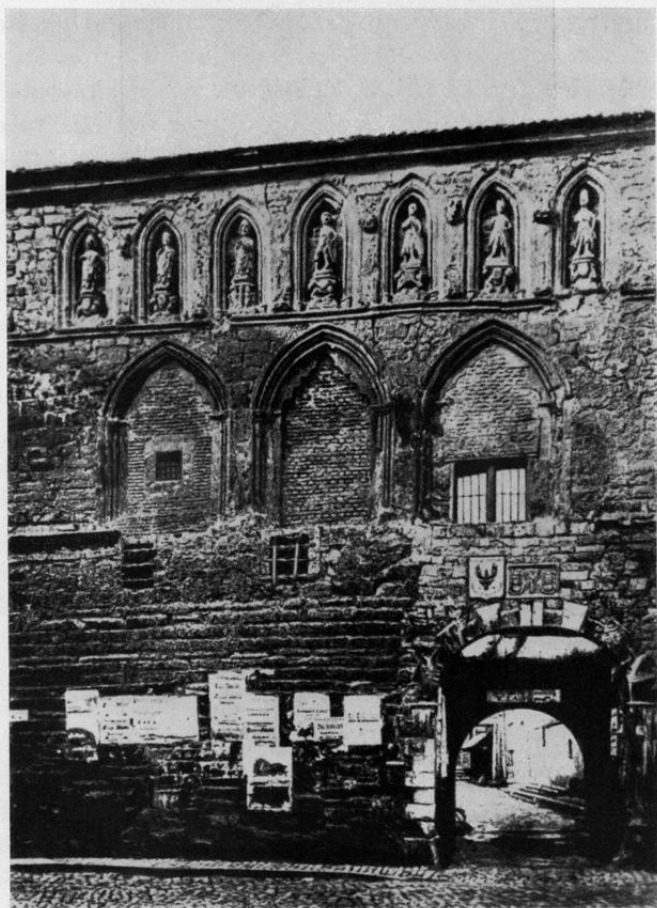


Abb. 7. Die Kurfürsten am alten Aachener Rathaus (1267)
Nach Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 19



Abb. 8. Siegfried III. von Mainz († 1249)
u. d. Gegenkönige Friedrichs II. (Grabdenk-
mal im Dome zu Mainz)

Nach Page1. S. 141

durch den Konsenz zu einzelnen Regierungshandlungen, zunächst durch die sogenannten Willebriefe²¹⁾. Für die rheinischen Erzbischöfe lassen sich solche schon in den ersten Dezennien des 13. Jahrhunderts und bald für sie ausschließlich unter allen geistlichen Fürsten nachweisen. Dem Willebrief eng verwandt ist die Mitbesiegelung königlicher Urkunden. „Unter Wilhelm von Holland (1247—56) tritt die Mitbesiegelung als Form des Konsenses besonders hervor, und da findet sich kein Fall, wo nicht die Erzbischöfe von Köln und Mainz oder einer von ihnen Mitbesiegeler wäre. War keiner von ihnen anwesend, so sah man überhaupt von Mitbesiegelung ab. Wilhelms Zollverleihung für den Grafen Hermann von Henneberg vom 13. Juli 1252 wird von den Erzbischöfen von Mainz und Köln mitbesiegelt und nur von ihnen, obschon auch zwei Bischöfe und zwei Herzöge da waren und als Zeugen erscheinen. Und dieser Fall ist noch besonders merkwürdig. Als Graf Hermann den Zoll später im Jahre 1269 an Gottfried von Eppenstein weiterverlieh, beruft er sich auf seine Urkunde Wilhelms mit dem Konsenz der Erzbischöfe und außerdem auf Willebriefe anderer Kurfürsten, die er offenbar später noch erwirkt hatte. Dies ist geradezu ein Beweis dafür, daß jene Mitbesiegelung von 1252 als kurfürstlicher Konsenz der zwei Erzbischöfe aufzufassen ist²²⁾. Anders die Laienfürsten! Gerade vom König von Böhmen, vom Herzog von Sachsen, vom Markgrafen von Brandenburg haben sich aus staufischer Zeit keine Willebriefe erhalten, wohl von einer ganzen Anzahl von Laienfürsten, welche später nicht zu den Kurfürsten gehören. Offenbar ist den drei nichtrheinischen Mitgliedern des Kurfürstenkollegs die Ausschließung ihrer weltlichen Fürstengenossen erst später wie den rheinischen Erzbischöfen im Anschluß an das Vorbild, das diese gegeben hatten, gelungen. Der Grund ist die von uns geschilderte Entwicklung, welche den Vorsprung aufweist, den die rheinischen Fürsten vor denen des Ostens hatten. In diesem gründet wohl auch die bemerkenswerte Tatsache, daß die Rechts- und Besitzzusicherungen, welche die deutschen Könige in der

Zeit vom Interregnum bis zur Doppelwahl des Jahres 1314 den Kurfürsten in den sogenannten Wahlkapitulationen in aufsteigender Linie geben mußten, den geistlichen Kurfürsten, noch nicht aber den weltlichen gemacht worden sind²³). So sagt ein neuerer Forscher mit Recht: „Die drei Erzbischöfe vom Rhein sind in Wahrheit in der älteren Zeit die führenden Personen im Kolleg der Kurfürsten gewesen und geblieben kraft der Würde, die sie bekleideten, der Rechte, die sie empfangen hatten, der Gewalt, die sie besaßen, und der Machtmittel, über die sie verfügten; erst später, nach dem Hinzutritt des Pfalzgrafen, sind die vier rheinischen Kurfürsten der eigentliche und bleibende Kern des Kollegs geworden“²⁴). Und dennoch ist der Eintritt der Fürsten des Ostens in das Kolleg von allergrößter Bedeutung für die Geschichte des Reiches gewesen. Mit Recht bezeichnet man die Privilegien, welche Friedrich II. den deutschen Fürsten gab, als das Ende einer schlimmen und den Anfang einer noch unheilschwangeren Entwicklung. Gleichwohl entbehrt auch sie nicht der Lichtseite. Wenn das Kaisertum niemals eine rechte deutsche Reichsgewalt im modernen Sinne dargestellt hat, dann liegt das nicht allein in seiner Idee beschlossen, sondern mehr in der auf sich gestellten Absonderung, in welcher die Stämme lebten, vor allem der Stamm der Sachsen. Als Kaiser Karl IV. die Prager Hochschule gründete, gliederte er sie nach vier „Nationen“: der tschechischen, polnischen, bayerischen und sächsischen. Unter den letzten beiden Nationen befaßte er das deutsche Volk, und zwar unter den Bayern die Südwestdeutschen, d. h. den bayerischen, schwäbischen und fränkischen Stamm, einschließlich der norddeutschen Rheinländer, unter den Sachsen die übrigen Norddeutschen. In dieser Scheidung des deutschen Volkes sprach sich die wichtige Tatsache aus, daß die Franken die Grenze zwischen Nord- und Süddeutschland verwischen, daß sie vom norddeutschen Rhein, der heutigen Rheinprovinz, ausgegangen, bis nach Lothringen die Mosel und bis ans Fichtelgebirge den Main hinaufzogen, um Worms

und Speyer von der Hardt zum Odenwald als „Pfälzer“ sich mit den Schwaben mischten, von diesem (neben dem bayerischen allein ganz süddeutschen) Volksstamm mithin gar nicht mehr zu trennen sind, sich dagegen scharf abheben von den rein norddeutschen Niedersachsen, Hessen und Thüringern“²⁵). „Nicht Norden und Süden, was nur ein gedankenmattes Schlagwort ist, heißt der deutsche Gegensatz, er heißt räumlich erfaßt, Südwesten und Nordosten, er heißt Franken und Sachsen“²⁶). Wenn dieser Gegensatz nicht zur Auflösung des Reiches geführt hat, dann wird das der territorialen Entwicklung verdankt, welche die Stammesverhältnisse gesprengt hat²⁷). Und wenn hinwieder diese Sprengung nicht in dem Augenblick, wo mit dem Sturz des Kaisertums der Staufer an die Stelle der Einheit endgültig die Vielheit trat, die Auflösung herbeiführte, dann geschah das dank der Eingliederung der bedeutendsten Fürsten des Ostens in ein Organ des Reiches, das Kurfürstenkolleg. „Es ist“, um mit Lamprecht zu sprechen, „kein Zufall, wenn das deutsche Bürgertum, seit dem Zerfall des Reiches der ahnungsvolle Träger einer künftigen, enger und organischer gefestigten Einheit der Nation, den Abschluß des Kurfürstenkollegs mit Freuden förderte, war doch in ihm das politische Organ einer wenn auch nur förderativen Zukunftseinheit gewonnen.“

Anmerkungen.

Zu Kapitel I.

S. 1. ¹⁾ Mühlbacher, E., Deutsche Geschichte unter den Karolingern. Stuttgart 1896, S. 656 ff. (Deutschland am Ausgang der karolingischen Zeit). ²⁾ Steinbach, Fr., Studien zur westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte, Jena 1926. — Für das Erstarken des Eigenständigkeitsgefühles im ostfränkischen Reiche gegenüber dem westfränkischen spricht auch das Scheitern des Planes eines gallisch-germanischen Vikariats, wie ihn Papst Johann VIII im Jahre 875 realisierte (v. Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter. Tübingen 1921, S. 437.) ³⁾ Kern, F., Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Leipzig 1914, S. 14 ff.

S. 2. ⁴⁾ Steinbach a. a. O. S. 18 ff; Kirchhoff, A., Die deutschen Landschaften und Stämme. Leipzig und Wien 1920; Schreuer, H., Stamm in Hoops, I., Reallexikon der germanischen Altertumskunde. Bd. IV. (Straßburg 1918—19) S. 260 ff; vgl. auch Brunner, Rechtsgeschichte I, S. 40 ff; Rosenstock, E., Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250. Leipzig 1914, S. 3 ff; Plafmann, König Heinrich der Vogler, Jena 1928; Brinkmann, C., Die bewegenden Kräfte in der deutschen Volksgeschichte. Leipzig-Berlin 1922, S. 15 ff; Hoffstaetter-Schnabel, Grundzüge der Deutschkunde II. Leipzig 1929, S. 25 ff; Nadler, I., Die deutschen Stämme. Stuttgart 1925; Hugelmann in Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 47 (1927); Hellpach, W., Die Stämme im deutschen Volkstum (Remme, Deutschland. Lesebuch für studierende Ausländer. Berlin 1928, S. 114 ff.)

S. 5. ⁵⁾ Schmeidler, B., Königtum und Fürstentum in Deutschland in der mittelalterlichen Kaiserzeit (Preußische Jahrbücher 208 (1927) S. 279 ff.).

S. 6. ⁶⁾ Schmeidler, B., Die Stellung Frankens im Gefüge des alten deutschen Reiches bis ins 13. Jahrhundert (Der Sonntagskurier. Unterhaltungsbeilage des Fränkischen Kuriers. 6. Jahrgang, Nr. 4 und 5.)

S. 7. ⁷⁾ Schubert, H. v., Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, Tübingen 1921, S. 366 ff; Werminghoff, A., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I, Hannover und Leipzig 1905, S. 182. ⁸⁾ Schubert, H. v., Der Entwicklungsgang der Kirche am Rhein (Elsass-Lothringisches Jahrbuch V, Berlin 1926) S. 7 ff.

S. 8. ⁹⁾ Stengel E., Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts I, Innsbruck 1910. ¹⁰⁾ Geschichte des Rheinlandes von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart von Aubin, Frings,

Hansen u. a. II (Essen 1922) S. 9 ff. ¹¹⁾ Gerlach, Die Entstehung der Stadtbefestigungen in Deutschland. Leipzig 1913, S. 42. ¹²⁾ Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz. Darmstadt 1915, S. 17 ff.

S. 9. ¹³⁾ Zeumer, K., Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit I (Tübingen 1913) S. 1, Nr. 1 (Anschlag für ein zweites Aufgebot zum Römerzug Ottos II. 981); Vgl. dazu Schulte, A., Der Adel und die Kirche im Mittelalter. Stuttgart 1910, S. 202 ff.

S. 10. ¹⁴⁾ Lorenz, Reichskanzler und Reichskanzlei (Preußische Jahrbücher 29 (1872), S. 479.

Zu Kapitel II/1.

S. 13. ¹⁾ Karl der Grosse wurde bei seiner römischen Erhebung zur Kaiserwürde als Augustus, zugleich aber als der von Gott gekrönte akklamiert. Und die christliche Weihe seiner Krone überstrahlte ohne Zweifel den Glanz der Cäsarenherrschaft. Die Wandgemälde der Ingelheimer Pfalz zeigten von den römischen Kaisern nur die Christen Konstantin und Theodosius. Betzold, F. v., Das Fortleben der antiken Götter. Bonn 1923, S. 23. Siehe auch Pfeil, E., Die fränkische und deutsche Romidee des frühen Mittelalters. München 1929. ²⁾ Kern, F., Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter. Leipzig 1914; Bernheim, E., Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtsschreibung. Tübingen 1918; Dempf, A., Weltgeschichte als Tat und Gemeinschaft. Eine Kulturphilosophie. Halle 1924; Derselbe, Sacrum imperium. Geschichts- und Staatsphilosophie des Mittelalters. München und Berlin 1929; Kantenich, G., Das Fortleben der universalen Staatsidee der christlichen Antike in Trier im Mittelalter (Trierer Zeitschrift III (1928) S. 93 ff.); Finke, H., Weltimperialismus und nationale Regungen im späteren Mittelalter. Freiburg 1916, S. 38 ff.

S. 14. ³⁾ Harnack, A., Christus praesens-vicarius Christi (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1927, S. 439 ff.); Kern, F., Der Rex et Sacerdos in bildlicher Darstellung (Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift Dietrich Schäfer dargebracht. Jena 1915 S. 1 ff.)

S. 15. ⁴⁾ Schramm, P. E., Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit I (Berlin 1928) S. 82.

S. 16. ⁵⁾ Das Formular (ordo) der ottonischen Zeit bei Krammer, M., Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs. Heft 1 (Leipzig-Berlin 1911) S. 6 ff.; im Folgenden zitiert Krammer, Quellen. Deutsche Übersetzung dieses Formulars bei Steindorff, F., Das König- und Kaisertum Heinrichs III. Göttingen 1865, S. 9 ff. ⁶⁾ Kern, F., Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, S. 52 ff.

S. 17. ⁷⁾ Schrörs, Hinkmar von Reims. Freiburg 1884, S. 306 ff. ⁸⁾ Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte. München 1910, S. 114 ff. — Zu dem Kampf zwischen Reims und Sens vgl. auch Buchner,

M., Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs mit Beiträgen zur Entstehungsgeschichte des Pairskollegs in Frankreich. Paderborn 1911, S. 32.

S. 18. ⁹⁾ Schulte, A., Die Kaiser- und Königskrönungen zu Aachen 813–1531 (Rheinische Neujaarsblätter 3) Bonn 1924, S. 9. — Von den Steinen, W., Otto der Grosse. Bresslau 1928, S. 27 ff. ¹⁰⁾ Stutz, U., Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Weimar 1910, S. 63. Dort auch (S. 12 ff.) der Bericht Widukinds über Ottos Krönung vollständig abgedruckt. Dieser am bequemsten zugänglich bei Krammer, Quellen, S. 2 ff.

S. 19. ¹¹⁾ Wie nach westfränkischer Anschauung wird der König durch Vermittlung der Landeskirche in den Besitz des ihm von Gott verliehenen Amtes gesetzt. Vgl. Buchner a. a. O. S. 25, 54, 155.

S. 20. ¹²⁾ Stutz, U., Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Weimar 1910, S. 9 ff. ¹³⁾ Schmidt, H., Trier und Reims (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, kanonistische Abt. XVIII, Weimar 1929) S. 77 ff. ¹⁴⁾ Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum III, S. 345. ¹⁵⁾ Dasselbst.

S. 21. ¹⁶⁾ Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I, S. 288, Nr. 232. ¹⁷⁾ Stutz, a. a. O. S. 22. Nach den im Text dargelegten Zusammenhängen kann ich die Bedenken von Oppermann, Der fränkische Staatsgedanke, Utrecht 1929, gegen die Echtheit der Urkunde nicht teilen. ¹⁸⁾ Seit 1531 gewann Frankfurt die Übung als Krönungsort für sich. ¹⁹⁾ Immerhin wirkte das ursprüngliche Mainzer Krönungsrecht noch Jahrhunderte lang dahin nach, daß, wenn die Krönung nicht in Aachen oder wenigstens im Kölner Sprengel stattfinden konnte, aber auch da, wenn der Kölner verhindert war oder sonst nicht in Frage kam, der Mainzer nach ihm oder — außerhalb des Erzbistums Köln — vor ihm der nächste war zur Krönung (Stutz a. a. O. S. 67; Schulte a. a. O. S. 88 ff.). ²⁰⁾ Hauck, A., Die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht. Leipzig 1891. ²¹⁾ Schneider, Fedor, Mittelalter (Handbuch für den Geschichtslehrer III) Leipzig und Wien 1929, S. 200, irrt, wenn er Willigis noch immer einen „Mann unedler Abkunft“ sein läßt. Durch die Untersuchungen von Simon (Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter. Weimar 1908, S. 9.) wissen wir, daß im Offizium dieses Heiligen der ursprüngliche Wortlaut nobilis prosapia in humilis prosapia verwandelt wurde, indem man auf ihn das Rad im Mainzer Wappen zurückführte und ihn zum Sohn eines Wagners machte. Siehe Schulte, A., Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Stuttgart 1910, S. 62. ²²⁾ Die gegenteiligen Anschauungen von Eugen Rosenstock (Königshaus und Stämme, Leipzig 1914) halte ich für verfehlt.

S. 22. ²³⁾ Meister, A., Deutsche Verfassungsgeschichte 3. A. Berlin 1922, S. 91. ²⁴⁾ Vogt, F., Das Königs- und Kaiserideal in der deutschen Dichtung des Mittelalters. Marburg 1908, S. 4. ²⁵⁾ Während der antike Staat seinem Wesen nach monistisch war und geblieben ist, ist der mittelalterliche Staat dualistisch geartet. Eine so große Macht je nach den Zeiten oder Inhabern der königlichen Gewalt das Königtum haben mag, dauernd steht ihm als Träger eigenen Rechtes das Volk gegenüber. Jellinek, Allgemeine Staatslehre 2. A. Berlin 1905, S. 312; Keutgen, Der

deutsche Staat des Mittelalters. Jena 1918, S. 23 ff. ²⁶⁾ Kern, Gottesgnadentum S. 296 ff.

S. 23. ²⁷⁾ Werminghoff, A., Die Wahl des Staatsoberhauptes in der deutschen Geschichte (Neue Jahrbücher für das klassische Altertum etc. hrsg. von Ilberg, 23 (Berlin 1920), S. 420 ff.; Schäfer, D., Deutschland als Wahlreich (Preussische Jahrbücher Bd. 196, S. 227 ff.). ²⁸⁾ Gierke bei Krüger, L., Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige. Berlin 1911, S. 142 ff. ²⁹⁾ Nitzsch, Deutsche Geschichte I, S. 332. ³⁰⁾ Schreuer, H., Die rechtlichen Grundlagen der französischen Königskrönung (Weimar 1911) sieht in diesem Wählen des Volkes gelegentlich der Krönung gegenüber Stutz eine Bestätigung der Fürstengewahl durch die Volkswahl bzw. einen Rest der alten Volkswahl. ³¹⁾ Wie Bresslau, Das tausendjährige Jubiläum deutscher Selbständigkeit (1912) nachgewiesen hat, nahmen die Bayern an der Wahl nicht teil. ³²⁾ Im Anschluß an Caesar begriff man das ganze Land bis zum Rhein, also auch deutsches Gebiet, unter „Gallien“. Selbst unter den Deutschen war die Vorstellung, daß das linksrheinische Land nicht zu Deutschland im eigentlichen Sinne gehöre, in merkwürdiger Stärke lebendig. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch äußerte Albert von Stade die Ansicht, der Trierer Erzbischof sei zur Königswahl „nur Kraft alten Herkommens berechtigt, obwohl er nicht zu Deutschland gehöre“. So Kern, F., Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308. Tübingen 1910, S. 19 ff. ³³⁾ Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Leipzig 1893, S. 89.

S. 24. ³⁴⁾ Stutz, U., Die rheinischen Erzbischöfe und die deutsche Königswahl (Festschrift Heinrich Brunner dargebracht.) Weimar 1910, S. 60. ³⁵⁾ Vergleiche die Paraphrase des Berichtes Wipos bei Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Herausgegeben von v. Below, Bd. I, S. 378 ff.

S. 27. ³⁶⁾ Lindner, Der Hergang bei den deutschen Königswahlen. Weimar 1899, S. 42. ³⁷⁾ Lindner stellt a. a. O. S. 36 die Quellenstellen zusammen. Bezeichnender Weise folgt in ihnen: *eligitur* (1. Akt), *colaudatur* (2. Akt), in *regiam sedem extollitur*. Seeliger, G., Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs (Deutsche Zeitschrift für die Geschichtswissenschaft. 2. Jahrgang 1897-98. Monatsblätter S. 1 ff.)

S. 28. ³⁸⁾ Beyer a. a. O. Bd. I, S. 383. ³⁹⁾ a. a. O. S. 407. ⁴⁰⁾ M. G. SS. VIII 238: „Claret enim cunctis quoniam primas Treberensis omnibus ecclesiis Gallorum Germaniaeque Praesideat iure, quo summa negotia quaeque disponat“.

S. 29. ⁴¹⁾ Lesser, F., Erzbischof Poppo von Trier. Leipzig 1888, S. 68. — Entsprechend finden wir denn auch die Rangordnung auf der Synode zu Mainz 1049: *praesidente domno apostolico et imperatore Heinricho cum episcopis Bardone Moguntino, Eberhardo Trevirensi, Hermann Colonienensi* M. G. SS. VII, 346. ⁴²⁾ Stutz, U., Reims und Mainz in der Königswahl des 10. und 11. Jahrhunderts (Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften 1921, S. 414).

S. 30. ⁴³⁾ Krammer, Quellen S. 16.

S. 32. ⁴⁴⁾ Bertholdi annales ad. a. 1077 (M. G. SS. V, 292); Krammer, Quellen S. 18.

S. 33. ⁴⁶⁾ Wattenbach, W., Deutschlands Geschichtsquellen II (Berlin 1894) S. 55.

S. 34. ⁴⁶⁾ Lamprecht, K., Deutsche Geschichte II³, Freiburg 1904, S. 314.

Zu Kapitel II/2.

S. 35. ⁴⁷⁾ Bartels, H., Die mittelalterliche Kaiserpolitik im Urteil der neuzeitlichen Geschichtsschreibung (Teubners Quellensammlung für den Geschichtsunterricht. Herausgg. von P. Rühlmann und E. Wilmanns IV 2, Leipzig-Berlin 1928. Das Büchlein stellt die Anschauungen von Julius Fiker, Heinr. Sybel, Johannes Haller, Georg von Below und Karl Hampe dar, erwähnt auch Fritz Kern, Adolf Hofmeister, Max Braubach, übersieht aber nicht bloß den Aufsatz von Fritz Kern, Zur Beurteilung der deutschen Römerzugspolitik in Forschungen und Fortschritte V, Nr. 6, sondern auch alle auf den Gegenstand bezüglichen Ausführungen von Albert Brackmann, von denen hier auf den Aufsatz „Die politische Wirkung der Kluniazensischen Bewegung (Historische Zeitschrift 139 (1928) S. 34 ff.)“ und „Der Streit um die deutsche Kaiserpolitik des Mittelalters“ in Velhagen und Klasing, Monatshefte 43 (1928/29) S. 443 ff. besonders hingewiesen sei. Auch die Heidelberger Universitätsrede von Hans v. Schubert, Altes und neues Reich deutscher Nation (Heidelberg 1929) sei hier erwähnt.

S. 36. ⁴⁸⁾ Ranke, Über die Epochen der neueren Geschichte. München — Leipzig 1917, S. 62.

S. 37. ⁴⁹⁾ Engelmann, E., Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen (1077—1379). Breslau 1886. ⁵⁰⁾ Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VIII, S. 471 ff. Schäfer, Dietrich, Deutsche Geschichte I, S. 240 ff.

S. 39. ⁵¹⁾ Lamprecht, K., Deutsche Geschichte III, S. 110 — Zu der hier geäußerten Ansicht über den Anfang einer beginnenden Durchbildung der Reichsverfassung im Gefolge des Investiturstreites vgl. Lindner, Th., Der Hergang bei den deutschen Königswahlen (Weimar 1899), S. 58: „Inzwischen (1125) hatte mehr und mehr die Anschauung Platz gegriffen, daß die ständigen Träger des Reiches die Fürsten seien, der König nur der jeweilige Inhaber“; v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, Leipzig 1914, S. 185; Derselbe, Die italienische Kaiserpolitik (München und Berlin 1927) S. 83 a. 14. ⁵²⁾ Eichmann in Münchener Sitzungsberichte 1928 Nr. 6. ⁵³⁾ Hoffmann, H., Karl der Große im Bilde der Geschichtsschreibung. Berlin 1919, S. 78 ff.

S. 40. ⁵⁴⁾ Boerger, R., Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten. Leipzig 1901; Werminghoff, A., Geschichte der Kirchenverfassung in Deutschland im Mittelalter I. Hannover — Leipzig 1905, S. 214. ⁵⁵⁾ Hauck, A., Die Entstehung der geistlichen Territorien. Leipzig 1909, S. 28. ⁵⁶⁾ Levison, W., Politische Geschichte des Rheinlandes 450—1250 in Geschichte des Rheinlandes von Aubin u. a. (Essen 1922) I, S. 117;

vgl. auch Schmitt, K. H., Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst. Berlin 1920.

S. 41. ⁵⁷⁾ Tille bei Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte II, S. 654; Stimming, M., Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz, Darmstadt, 1915. ⁵⁸⁾ Tille a. a. O. S. 641.

S. 42. ⁵⁹⁾ Otto v. Freising, Gesta I 16: Igitur Albertus — nam id iuris, dum regnum vacat, Moguntini archiepiscopi ab antiquioribus esse traditur —, principes regni in civitate Moguntina convocat. Vgl. dazu Bernhardi, Lothar von Supplinburg, Leipzig 1879, S. 21 u. 55. ⁶⁰⁾ Derselbe, Konrad III, S. 546 ff.; Jaffé, Bibliotheca I, 191 (Epistola Wibaldi 116). Dazu Krammer, M., Kurrecht und Erzkanzleramt im 13. Jahrhundert (Historische Aufsätze Karl Zeumer dargebracht. Weimar 1910), S. 362.

S. 44. ⁶¹⁾ Bernhardi, Lothar von Supplinburg, S. 8. ⁶²⁾ a. a. O. S. 21.

S. 45. ⁶³⁾ Suhle, Der Münzfund von Bébange in Zeitschrift für Numismatik Bd. XXXIV; ⁶⁴⁾ Kentenich, Fortleben der universalen Staatsidee (Trierer Zeitschrift III 1928) S. 95.

S. 46. ⁶⁵⁾ Jaffé, Monumenta Bambergensia 529. — Das Richtige sieht Bernhardi, Konrad III, S. 15: „Da das Erzstift Mainz erledigt, der Erwählte von Köln noch nicht consecrirt war, nahm Albero den ersten Rang unter den geistlichen Fürsten ein. Gleichsam als Stellvertreter des Erzbischofs von Mainz konnte er beanspruchen, die Wahl des Königs zu leiten.“

S. 47. ⁶⁶⁾ Der lateinische Wortlaut bei Zeumer, Quellensammlung Nr. 13 S. 14. Die Übersetzung nach Dietrich Schäfer, Deutsche Geschichte I (Jena 1910), S. 283 ff.

S. 48. ⁶⁷⁾ Engelmann a. a. O. S. 14.

S. 49. ⁶⁸⁾ Levison a. a. O. S. 135.

S. 52. ⁶⁹⁾ Zeumer, K., Heiliges römisches Reich deutscher Nation. Weimar 1910, S. 12 ff. — Erst Ende des 15. Jahrhunderts taucht der Zusatz „deutscher Nation“ zu Heiliges Reich auf. ⁷⁰⁾ Hoffmann a. a. O. S. 143.

S. 53. ⁷¹⁾ Vgl. S. 23 und Anmerkung 32 zu S. 23. ⁷²⁾ Siehe auch Oppermann, Der fränkische Staatsgedanke und die Aachener Königskrönung. Utrecht 1929, S. 58.

S. 54. ⁷³⁾ So Wilhelm Becker, Der Sachsenspiegel und die weltlichen Kurfürsten in Quid des Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. 12, Jahrgang 1894/95, Freiburg 1896, S. 297 ff. ⁷⁴⁾ Halbedel, Fränkische Studien. Berlin 1915, S. 49. ⁷⁵⁾ Levison a. a. O. S. 102 ff.

S. 55. ⁷⁶⁾ Kentenich, Die Genovefalegende, Trier, 1926. ⁷⁷⁾ So Rosenstock, Königtum und Stämme S. 335 nach dem Vorgange von Harnack, O., Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Gießen 1883 S. 18. ⁷⁸⁾ Busson, Conrad von Staufeu, Pfalzgraf bei Rhein (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Heft 19, Köln 1868, S. 1 ff.)

S. 57. ⁷⁹⁾ Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch II Nr. 61, S. 60r: ad tuitionem terrae nostrae.

S. 58. ⁸⁰⁾ Stimming a. a. O. S. 81 ff. ⁸¹⁾ Kentenich, Das Fortleben der universalen Staatsidee a. a. O. ⁸²⁾ Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV (Leipzig 1903) S. 301.

S. 59. ⁸³⁾ Perels, E., Der Erbreichsplan Heinrichs VI. Berlin 1927, S. 73 ff.

Zu Kapitel III.

S. 60. ¹⁾ Winkelmann, Philipp von Schwaben. Leipzig 1873, S. 44.

S. 61. ²⁾ Wattenbach, Geschichte des römischen Papsttums. Berlin 1876, S. 183. ³⁾ Ficker, J., Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln. Köln 1853, S. 20. ⁴⁾ Vgl. das Verhalten Erzbischof Alberos von Trier im Jahre 1137. ⁵⁾ So Philipp von Schwaben an Papst Innocenz III. im Jahre 1206 (Tangl, G., Das Register Innocenz III., Leipzig 1923, S. 178).

S. 63. ⁶⁾ Rösig, F., Bürgertum und Staat in der älteren deutschen Geschichte. Kiel 1928, S. II.

S. 64. ⁷⁾ Jastrow-Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen (1125—1273). I, Stuttgart 1897, S. 602 ff. ⁸⁾ Vgl. Boerger a. a. O. ⁹⁾ Schönherr, F., Die Lehre vom Reichsfürstenstand. Leipzig 1914, S. 155 ff. ¹⁰⁾ Keutgen, F., Der deutsche Staat des Mittelalters. Jena 1918, S. 91 ff.

S. 65. ¹¹⁾ Bei der Wahl Friedrichs I. bezeichnete Otto von Freising, der Oheim Friedrichs, als eine „singularis praerogativa des Reiches, non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare“. Vgl. dazu Hubrich, E., Deutsches Fürstentum und deutsches Verfassungswesen, Leipzig 1905, S. 9.

S. 66. ¹²⁾ Jerusalem, F. W., Soziologie des Rechtes I, Jena 1925, S. 81. ¹³⁾ Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III (Leipzig 1896), S. 685; IV, (Leipzig 1903) S. 730.

S. 67. ¹⁴⁾ Krammer, Quellen S. 38.

S. 68. ¹⁵⁾ Krammer, Quellen S. 42; ¹⁶⁾ So namentlich Krammer, Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Rensser Kurverein des Jahres 1338. Weimar 1913, S. 23 ff.

S. 69. ¹⁷⁾ Krammer, Quellen S. 44. ¹⁸⁾ Busson a. a. O. S. 23. ¹⁹⁾ Krammer, Kurfürstenkolleg S. 23 A. 3. ²⁰⁾ Rosenstock a. a. O. S. 334.

S. 70. ²¹⁾ Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde VII S. 628; dazu Hädicke, Kurrecht und Erzamt S. 15. ²²⁾ Busson a. a. O. S. 33. ²³⁾ Wenn er in einer damals in Bamberg ausgestellten Urkunde, welche mit der Wahl nichts zu tun hat, hinter Heinrich dem Löwen erscheint, so hat das kein Gewicht in unserer Frage; bei der Wahl ging er als Frankenherzog voran. ²⁴⁾ Toeche, Th., Kaiser Heinrich VI. Leipzig 1867, S. 44.

S. 71. ²⁵⁾ Krammer, Quellen S. 40. ²⁶⁾ Krammer, Entstehung S. 23.

S. 72. ²⁷⁾ v. Borch, L., Zum fränkischen Recht des deutschen Königs (Archiv f. Strafrecht Bd. 36, Berlin 1888, S. 98 ff). ²⁸⁾ Vigener, F., Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert. Heidelberg 1901, S. 196. ²⁹⁾ Pfeil, E., Die fränkische und deutsche Romidee

des früheren Mittelalters. München 1929. ³⁰⁾ Schulte, A., Die Kaiser- und Königskrönungen zu Aachen 813–1531. Bonn, 1924 (Rheinische Neujahrsblätter Heft 3) ³¹⁾ Rosenstock a. a. O. S. 63.

S. 73. ³²⁾ Lindner, Die deutschen Königswahlen, Leipzig 1893, S. 106.

S. 75. ³³⁾ Engelmann, a. a. O. S. 28 ff.; Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig I (Leipzig 1873) S. 89. ³⁴⁾ Siehe Innocenz III berühmtes Decretale „Venerabilem“ vom März 1202 bei Krammer, Quellen, S. 54 ff.

S. 76. ³⁵⁾ Am bequemsten zugänglich bei Tangl, G., Das Register Innocenz III. über die Reichsfrage 1198–1209. Leipzig 1923 (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit Bd. 95). ³⁶⁾ Krammer, Quellen S. 50.

S. 79. ³⁷⁾ Siehe zu S. 65 Anmerkung II.

S. 80. ³⁸⁾ Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands IV, S. 684.

³⁹⁾ Tangl, a. a. O. S. 35.

S. 81. ⁴⁰⁾ Harnack a. a. O. S. 26.

S. 83. ⁴¹⁾ Winkelmann, Philipp von Schwaben I S. 362.

S. 84. ⁴²⁾ Rodenberg, K., Über wiederholte deutsche Königswahlen. Berlin 1889, S. II ff.

S. 86. ⁴³⁾ Das hat Bloch, H., Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (Leipzig 1911) S. 82 ff. richtig gesehen. Nur kann ich ihm in der übermäßigen Betonung des Gedankens einer Kaiserwahl nicht beipflichten. Ich stimme in dieser Beziehung mit dem, was Perels, Der Erbreichsplan Kaiser Heinrichs VI. S. 66 ff. sagt, überein und möchte gegenüber der Betonung des angeblichen staufischen Kaiserwahlgedankens darauf hinweisen, daß es gerade gut päpstlich gesinnte Kanonisten gewesen sind, die den Anfang gemacht haben, von einer Kaiserwahl zu sprechen, als erster Johannes Teutonicus. Vgl. dazu Hugelmann, K. G., Die deutsche Königswahl im Corpus iuris canonici. Breslau 1909, S. 28 ff. ⁴⁴⁾ Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands IV. S. 712; im übrigen erkennt auch Hauck den Kern der Aachener Wahl nicht. ⁴⁵⁾ Tangl a. a. O. S. XXVI.

Zu Kapitel IV.

S. 89. ¹⁾ Rodenberg a. a. O. S. 19.

S. 90. ²⁾ Winkelmann, Philipp S. 100 ff. ³⁾ Rodenberg a. a. O. S. 23. ⁴⁾ Krammer, M., Der Ursprung der brandenburgischen Kur (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte Bd. 26. München und Leipzig 1913) S. 371 A. 1.

S. 91. ⁵⁾ Krammer, Quellen S. 61

S. 92. ⁶⁾ Krammer, Quellen S. 42.

S. 93. ⁷⁾ Jastrow-Winter II S. 228.

S. 94. ⁸⁾ Zur Datierung des Sachsenspiegels vgl. neuerdings Hugelmann, K. G., Der Sachsenspiegel und das vierte Lateranensische Konzil (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLIV Kan. Abt. XIII) S. 427 ff. namentlich S. 440, 442, 451, 459, 461. ⁹⁾ Krammer, Quellen S. 66; den Trierer stellt die beste handschriftliche Überlieferung

des Sachsenspiegels, die Quedlinburger Handschrift, an die erste Stelle. Vgl. dazu Zeumer, K., Die Goldene Bulle (Weimar 1908) I S. 211.

S. 96. ¹⁰⁾ Weiland, L., Über die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert (Forschungen zur deutschen Geschichte XX Göttingen 1880) S. 329.

S. 97. ¹¹⁾ Krammer, M., Der Ursprung der brandenburgischen Kur (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte Bd. 26) S. 257.

S. 98. ¹²⁾ Zeumer, K., Die sächsische Weltchronik, ein Werk Eikes von Regow (Festschrift Heinrich Brunner dargebracht. Weimar 1910) S. 135 ff.; Hofmeister, A., Das Wormser Konkordat (Festschrift Dietrich Schäfer dargebracht. Jena 1915) S. 112 sieht mit Recht in der älteren Anschauung, „die im Sachsenspiegel fast mehr eine geniale Konstruktion, als eine Aufzeichnung des wirklich lebenden Rechts sah, eine Anschauung, die mit guten Gründen immer mehr an Boden verliert“.

Zu Kapitel V.

S. 100. ¹⁾ Nitzsch, K. W., Geschichte des deutschen Volkes, III² (Leipzig 1892) S. 161. ²⁾ Hauck a. a. O. V (Leipzig 1911) S. 80. Vgl. damit die Schätzung des Einkommens der deutschen Fürsten zu Ausgang des 13. Jahrhunderts MG. SS. XVII, S. 238 und dazu Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I (Hannover-Leipzig 1905) S. 212 A. 1.

S. 101. ³⁾ Lamprecht, K., Deutsche Geschichte III² (Berlin 1895) S. 268.

S. 102. ⁴⁾ Delbrück, H., Weltgeschichte II (Berlin 1925) S. 739. ⁵⁾ Jastrow-Winter II S. 380;

S. 103. ⁶⁾ Schulte, A., Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte. Berlin 1921, S. 12 ff. ⁷⁾ Krammer a. a. O. S. 70; ⁸⁾ Dasselbst S. 67.

S. 104. ⁹⁾ Jastrow-Winter II, S. 452 ff. ¹⁰⁾ Eine völlige Prinzipienlosigkeit zeigt in dieser Beziehung Ficker-Puntschart, Vom Reichsfürstenstande II, (Innsbruck 1911) S. 5 ff.

S. 106. ¹¹⁾ Krammer, Kurrecht und Erzkanzleramt (Historische Aufsätze Karl Zeumer dargeboten, Weimar 1910) S. 349 ff. ¹²⁾ Zeumer, K., Die Goldene Bulle Kaiser Karl IV. 1–2, Weimar 1908.

S. 107. ¹³⁾ Krammer, Der Ursprung der brandenburgischen Kur (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte Bd. 26. München-Leipzig 1913) S. 353 ff.; Rodenberg a. a. O. S. 37; ¹⁴⁾ Richel, A., Übergang des arelatensischen Erzkanzleramtes auf das Erzbistum Trier. Halle 1892.

S. 109. ¹⁵⁾ Die Corveyer Urkunde, welche die Herzöge von Brabant und Sachsen als Teilnehmer nennt, ist in der Zeugenliste sicher verfälscht.

S. 110. ¹⁶⁾ Krammer, Quellen S. 73. ¹⁷⁾ Krammer S. 72 ff.

S. III. ¹⁸⁾ Kempf, Geschichte des deutschen Reiches während des großen Interregnums 1245–1273. Würzburg 1893, S. 126 ff.; Bloch, Staufische Kaiserwahlen S. 356 ff.; Neumann, Die deutschen Königswahlen und der päpstliche Machtanspruch während des Interregnums, Berlin 1921, S. 18 ff. Wunderlich, B., Die neueren Ansichten über die deutsche Königswahl und den Ursprung des Kurfürstenkollegiums. Berlin 1913, S. 24.

S. II. ¹⁹⁾ Krammer, Quellen S. 75. ²⁰⁾ Zeumer, K., Die böhmische und die bayerische Kur (Historische Zeitschrift Bd. 94. München und Berlin 1905) S. 210 ff.

S. III. ²¹⁾ Lamprecht, K., Die Entstehung der Willebriefe und die Revindication des Reichsgutes unter Rudolf von Habsburg (Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. 21, Göttingen 1881) S. 1 ff. Dagegen Ficker, J., Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen (Mitteilungen d. Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. III. Innsbruck 1882) S. 1 ff. Replik von Lamprecht „Zur Vorgeschichte des Consenzrechtes der Kurfürsten“ in Forschungen Bd. 23 (Göttingen 1883) S. 63 ff. ²²⁾ Redlich, O., Rudolf von Habsburg. Innsbruck 1903, S. 140.

S. II. ²³⁾ Schrohe, H., Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich u. d. Reich. Berlin 1902, Sonderausführung 1: die Wahlkapitulationen des Jahres 1314. ²⁴⁾ Höhlbaum, Konstantin, Der Kurverein von Rense i. J. 1338 (Abhandlungen der Göttinger Akademie N. F. VII Nr. 3) Berlin 1903 S. 5.

S. II. ²⁵⁾ Kirchhoff, A., Die deutschen Landschaften und Stämme. Leipzig und Wien 1920 S. 42. ²⁶⁾ Nadler, J., Die deutschen Stämme. Stuttgart 1925. ²⁷⁾ Lorenz, O., Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert. Wien 1863, S. 49.